GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Baden. Laws, Statutes, etc

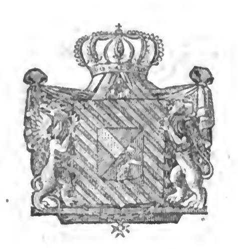




Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Neunter Jahrgang. Nro. 1. bis 57.



Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Karlsruhe,

in C. F. Macklot's Hof-Buchhandlung

1811.


LANDESAUSSCHUSS FÜR ELSASS-LOTHRINGEN
BIBLIOTHEK

Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 21. Jänner 1811.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg rc.

Wir haben durch Unsere Verordnung vom 1. May 1810. Reg. Bl. Nro. XIX. den Weg vorgezeichnet, welchen die Rechts Candidaten, und diejenige, welche sich der Staatswirthschaft widmen, nach Vollendung ihrer academischen Laufbahne durchzugehen haben, um sich praktisch zu Unserem Dienste näher zu befähigen. Durch gegenwärtige Verordnung, geben Wir nun, nach angehörtem Rath Unserer verstärkten MinisterialVersammlung die weitere Vorschrift, welche eine angemessene Bildung und Befähigung derjenigen bezweckt, die sich im Fache der Scribenten und Verrechner, dem Staatsdienste widmen wollen, ohne nach einer höhern wissenschaftlichen Ausbildung zu streben.

1) Die Scribenten haben Ansprache auf dereinstige Anstellung beym Rechnungs- und Cassenwesen, bey Verrechnungen, und bey Rechnungsrevisoraten, beym Inventur- und Theilungswesen, auch nach Befund bey Staatsschreiberey Diensten, bey Secretariats, Registratur und Kanzlisten-Stellen.

2) Die Aufnahme eines Incipienten (Lehrlings) der Schreiberey, und die Ernennung eines solchen zum Scribenten, nach vollbrachter Lehre, erfordert die Erlaubniß der KreisDirectorien; sie erfolgt erst auf eine vorzunehmende strenge Prüfung.

3) In Ansehung der Eigenschaften und Vorkenntnisse, die derjenige haben soll, der als SchreiberevIncipient oder Lehrling angenommen zu werden verlangt, setzen Wir folgendes fest:

a) Die aufzunehmende Jünglinge müssen in den Städten, wo Lycäen sind, durch alle Klassen bis zur Exemtion (oder Aufnahme zur höhern Stufe) fort-

gehen; in den LandStädten hingegen, durch einen zwey-oder mehrjährigen Aufenthalt in den obersten Abtheilungen der Pädagogien, sich in einem gleichen Grade befähigen, und was in beyden Orten ausdrücklich verlangt wird, in dieser Zeit, an allen Lehrstunden, zu ihrer formellen, wenn gleich nicht materiellen Bildung, somit auch in der lateinischen und französischen Sprache, Antheil nehmen.

b) Kein Civil- oder CammeralBeamter darf einen jungen Menschen in seine Schreibstube aufnehmen, ehe die Zeugnisse über seine Vereigenschaftung nach diesen Erfodernissen vorgelegt sind, und die Genehmigung zur Aufnahme von dem KreisDirectorium erfolgt ist.

c) In den hierüber zu erstattenden Berichten ist zugleich der vorhergenossenen Erziehung und sittlichen Ausbildung des aufzunehmenden Lehrlings zu erwähnen. Wenn sich findet, daß hieran etwas versäumt worden ist, was besonders bey Söhnen der Einwohner aus den untern Ständen öfters vorkommt, und was doch in der Folge bey einem Menschen erforderlich scheint, der in die Reihe der Staatsdiener künftig zu treten gedenkt, so ist zu trachten, daß derartige Personen zu einer andern, ihrer vorherigen Erziehung und Ausbildung angemessenern Bestimmung geleitet werden, es wäre denn, daß ein ausgezeichnetes Talent, zuversichtliche Hoffnung zur künftigen Erzielung eines vorzüglichen Staatsdieners, darböte.

d) Wer künftig durch gesetzwidrige Annahme unbefähigter Incipienten, dieser Verordnung entgegenhandelt, macht sich neben angemessener Ahndung auch wegen des künftigen Schicksals, und der Unterbringung solcher Leute verantwortlich; — indem sie niemals als Scribenten angenommen werden können, sondern als nicht geeignet zur künftigen Dienst-Anstellung, bloß gemeine Copisten bleiben müssen.

e) Die Prüfung in diesen Vorkenntnissen, ist einem besondern Commissarius zu übertragen, der über den Erfund, seinen Bericht unter Anlegung der Proben, an das Kreis-Directorium zu erstatten hat.

In solcher Prüfung ist auf eine leserliche Handschrift, besonders zu sehen; diese nebst guter deutscher und lateinischer Orthographie, auch den Anfangsgründen der französischen und lateinischen Sprache, sind Bedingungen, die niemals nachgesehen werden sollen.

Eben so sind die Anfangsgründe der Rechenkunst und Geometrie unerläßliche Bedingungen, auch in der Logik soll von den Incipienten der Unterricht da besucht werden, wo sie gelehrt wird.

4) Wenn sich bey der Prüfung der Incipienten zeigt, daß die hier vorgezeichnete Erfordernisse nicht vorhanden sind, so ist die Erlaubniß zu Erlernung der Schreiberey nicht zu ertheilen. Wir machen es den Kreis-Directoren zur Pflicht, darinn keine Nachsicht eintreten zu lassen. Dispensation bleibt bloß in besonders geeigneten Fällen dem Ministerium des Innern, zu ertheilen vorbehalten.

5) Für die eigentliche Lehrzeit in den Schreibereykenntnissen, bestimmen Wir in der Regel drey Jahre, welche ohne besondere Gründe, die den Kreis-Directorien vorgelegt werden sollen, nicht abzukürzen sind.

6) Keinem Staats-Diener wird die Annahme der Lehrlinge im Schreiberey-Fache gestattet, der nicht selbst die dazu erforderliche Geschäfts-Kenntnisse besitzt, und dessen DienstVerhältnisse nicht hinlängliche Gelegenheit zur Ausbildung des Lehrlings darbieten, und die besondere Erlaubniß dazu von Unserem Ministerium des Innern erwirket hat. Wer einen Lehrling annimmt, hat die Verbindlichkeit für dessen weitere Uebung in den Schul-Kenntnissen zu sorgen, wenn dazu Gelegenheit in dem Orte ist, auch hat er ihn selbst, in allen Theilen der Schreiberey-Kenntnisse, nach Möglichkeit zu unterrichten. Niemals darf gestattet werden, in einer Schreibstube zugleich mehrere Incipienten zu halten; Dispensation hievon ist in selten dazu geeigneten Fällen beym Ministerium des Innern einzuholen.

7) Nach vollbrachter Lehrzeit, ist eine zweite Prüfung vorzunehmen. Diese hat sich auf die Untersuchung der Fortbildung in den Schulwissenschaften, auf alle Theile der Schreiberey-Kenntnisse überhaupt, insbesondere auf Dienstgeschäfte der Stelle, bey welcher der zu Prüfende seine Vorbereitungs-Jahre erstanden hat; ferner auf die Kenntniß der Landes-Verfassung und der Landes-Gesetze zu erstrecken.

Bey solchen Prüfungen sind mündliche Fragen, und schriftliche Ausarbeitungen nöthig, zu welch letzteren die Kreis-Directorien die Vorschriften geben. Die Vornahme selbst ist einem erfahrnen und gewissenhaften Commissarius

zu übertragen. Fällt diese nach den Berichten und Proben gut aus, so wird vom Kreis-Directorium die Aufnahme unter die Scribenten bewilligt, und die Verpflichtung verordnet.

8) Jedem Scribenten wird zur Pflicht gemacht, sich in allen Theilen der Schreiberey-Kenntnisse forthin zu üben, und einen Wechsel vorzüglicher SchreibStuben einzuschlagen, damit er sowohl von dem Geschäfte der Beamtungen und Revisorate, als von dem der Rechnungs-Beamten hinreichende Kenntniß erlange. Findet sich nach Verlauf mehrerer Jahren ein Scribent in dem Falle, daß er glaubt, mit Gerechtigkeit um eine eigene Anstellung im Dienste des Staates anhalten zu können, so bleibt ihm unbenommen, um eine nochmalige Prüfung seiner practischen Kenntnisse anzusuchen, besonders in den Rechts-Manipulationen von Inventuren, Theilungen, Testaments-Verhältnissen, Gantberechnungen und dergleichen. Diese ist alsdann nicht mehr von dem Kreisdirectorium, sondern von dem betreffenden Ministerium, durch eine Ministerial-Commission in der Gegend zu veranstalten, in welcher der zu Prüfende lebt.

9) Von Unserem Finanz-Ministerium, Cassen-Departement sowohl, als von den Kreis-Directorien, sind genaue Listen, nach den bereits erhaltenen Vorschriften, über die vorhandene Scribenten zu halten, und bey den jeweiligen Anträgen auf Beförderung und Anstellung derselben, ist sich hauptsächlich nach ihrer Brauchbarkeit, Fleiß, auch sittlichem Betragen zu richten, und darauf Rücksicht zu nehmen, daß die für sie geeigneten Staats-Dienste, vorzugsweis durch sie besetzt werden. Carlsruhe den 16. Jänner 1811.

Aus besonderem höchstem Auftrage.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Kreis-Secretaire Biry zu Offenburg, als 2ten Beamten bey dem Amt Müllheim, und den seitherigen Kreis-Canzlisten Gyser zu Offenburg zum 2ten Kreis-Secretaire daselbst zu ernennen.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 26. Jänner 1811.

Verordnungen.

(Die BürgerAnnahme der Soldaten betreffend.)

Durch die Verordnung vom 9. Dezember 1803., das Heyrathen der Soldaten, auch ihre und ihrer Wittwen und Kinder SubjektionsVerhältnisse betreffend, (Regierungs-Blatt Nro. 2. vom 10. Jänner 1804.) wird dem Soldaten während seiner Dienst-Zeit das Heyrathen unter den §§. 1 — 11. näher angegebenen Bestimmungen erlaubt, wenn nämlich die bürgerliche oder hintersäßige Annahme desselben vorher nachgewiesen worden ist.

In der Verordnung vom 28. April v. J. (RegierungsBlatt Nro. 19.) hingegen wird §. 2. verfügt, daß die milizpflichtigen wirklich dienenden Unterthanen erst nach Vollendung ihrer Dienstzeit in den Allmend, oder sonstigen Bürger-Genuß eintreten, und als Bürger angenommen werden sollen.

Zu Vermeidung jeder Mißdeutung wird der Sinn dieser beyden Anordnungen dahin erläutert, daß den in wirklichen MilitairDiensten stehenden UnterthansSöhnen die Bürger- oder Hintersaßen-Annahme, eben so wenig, als ihre Verehelichungs-Erlaubniß, nach vorschriftsmäßiger vorgängiger Qualifikation versagt werden könne. Dieselbe sind jedoch während ihrer Dienstzeit nach der oben angeführten Verordnung vom 9. Dezember 1803. zu persönlichen herrschaftlichen Landes- und Gemeinds-Frohnden ohne Ausnahme nicht verbunden; dagegen aber sollen dieselbe den Genuß bürgerlicher Allmenden und sonstiger Nutzungen für die Dauer ihres MilitairDienstes zu entbehren schuldig, und solchen erst nach erhaltener Befreyung vom MilitairDienste, und zwar nach der Reihenfolge ihrer bürgerlichen Aufnahme anzusprechen berechtigt seyn.

Hiernach sind künftig dergleichen Fälle zu erledigen, und haben die KreisDirectorien insbesondere auf den genauen Vollzug obiger Verordnung zu sehen. Verordnet Carlsruhe, den 16. Jänner 1811.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Vdt. Büchler.

(Anordnung eines Impots auf die aus dem Würzburgischen eingeführte Weine betreffend.)

Bey dem auf die Einfuhr der disseitigen Weine in das Großherzogthum Würzburg gelegten Impot zu 2 fl. 24 kr. per Würzburger Eymer, siehet man sich veranlaßt, eine gleiche MaaßRegel auf die Einfuhr der Würzburgischen Weine in das Badische eintreten zu lassen, und wird daher verordnet, daß alle aus dem Würzburgischen in das Badische eingehende Weine der Entrichtung des Impots von 2 fl. 48 kr. per Werthheimer Eymer unterliegen. Sämtliche KreisDirectorien werden zur Verkündung und genauen Vollzug dieser Verordnung aufgefordert. Verordnet bey Großherzoglichem FinanzMinisterium, SteuerDepartement. Carlsruhe, den 21. Jänner 1811.

Sensburg.

Vdt. Enefelius.

Bekanntmachungen.

(Verschiedene PostDistanzenRegulirungen betreffend.)

Die PostEntfernung zwischen Heidelberg und Schwezingen ist auf drey Viertel Station, jene zwischen Engen und Schafhausen aber auf ein und eine halbe Station, in Gefolge deßfalls vorgenommener Vermessungen bestimmt; auch zwischen Bühl und Appenweier mit dem 1. Jänner d. J. eine ZwischenStation in Achern errichtet, und sowohl die Entfernung von Bühl nach Achern, als von da nach Appenweier auf DreyViertels Station festgesetzt worden.

Verkündet durch das LandesHoheitsDepartement des Ministeriums des Innern. Carlsruhe, den 12. Jänner 1811.

Ruth.

Vdt. Büchler.

(Die Regulirung des Besoldungs-Fort-Bezugs der Relicten verstorbener Staatsdiener betreffend.)

Des Herrn Erbgroßherzogs Hoheit, haben gnädigst bewilligt, daß, ohne Rücksicht auf das frühere oder spätere Versterben eines Staatsdieners im Quartal, den Relicten desselben einmal die Besoldung pro rata bis zum Todes-Tage, und dann von diesem Tage an noch ein weiterer QuartalsBetrag abgefolgt werden soll, wohingegen sie aber auch erst nach Endigung dieses weitern Besoldungs-Quartals-Bezugs in den Genuß der Wittwen- und Waisen Benefizien eintreten.

Diese gnädigste Bewilligung wird andurch öffentlich bekannt gemacht. Verkündet durch das Landes-Polizey-Departement des Ministeriums des Innern. Carlsruhe, den 19 Jänner 1811.

Mallebrein.

Vdt. Becker.

Dienst-Nachrichten.

Durch freywillige Resignation des bisherigen Pfarrers Knaus zu Altheim, (See-Kreis), ist diese Pfarrey Altheim in Erledigung gekommen, um welche sich die Competenten binnen 6 Wochen nach Maaßgabe der bestehenden Verordnung im Regierungs-Blatte Nro. 38. vom 22. September 1810, insbesondere der §§. 2 und 3. bittlich zu melden haben, bey dem katholisch-Kirchlichen Departement des Ministeriums des Innern.

Ferner wurde die erledigte und zum Sitz des herrschaftlichen Dekans erhobene Pfarrey Steinfeld, (Main- und Tauber-Kreis) dem Dekan, Pfarrer Sachmann zu Karbach, übertragen, wodurch denn letztere in Erledigung gekommen ist.

Dem Dr. Johann Nepomuck Andreas Gruber, zu Mosbach, ist unterm 20. Dezember 1810 das durch Resignation seines Vaters des bisherigen Physikus Dr. Gruber allda, erledigte Physikat daselbst gnädigst verliehen worden.

Unterm 1. Dezember d. J. hat Chirurgus Heymann bey dem leichten Infanterie-Bataillon Lingg in Freyburg wundärztliche Licenz in der Qualität eines Wund-Arztes 1ter Classe erhalten.

Dem Chirurg Ludwig Keßler von Ringsheim, ist bereits unterm 26. September v. J. nicht nur die Licenz im wundärztlichen, sondern auch im hebärztlichen Fache, und zwar in der Eigenschaft eines Wund- und Heb-Arztes 1ter Classe ertheilt worden.

Der Apotheker Samuel Zettel, von Neckar-Gemünd, erhielt unterm 22. Dezember v. J. die pharmaceutische Licenz.

Dem Chirurg Carl Rothweiler, von Friesenheim gebürtig, wurde unterm 5. Jänner d. J. die Licenz in der Eigenschaft als Wund-Arzt 2ter Classe ertheilt.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ringer nach Ehrstätt, ist die Evangelisch-lutherische Pfarrey Hilsbach (Odenwälder-Kreis) in Erledigung gekommen. Welches mit dem Beyfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß die etwaige Competenten, die sich bey dem Patronat dazu anmelden wollen, sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom 22ten September 1810. zu benehmen haben.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den vormaligen Büchsenspanner des Herrn Fürsten Bischoffs Wildrich zu Bruchsal, und bisherigen Forstverseher König in Rheinhausen, als wirklichen Förster daselbst zu ernennen.

Unter dem 31. Dezember v. J. ist der von der Standesherrschaft Fürstenberg zum Lehrer und Meßner in Heidenhofen, Justizamts Hüfingen (Donau-Kreis) ernannte Schul-Kandidat Aloys Bury, in erster Eigenschaft von Landesherrlichkeitswegen bestätiget worden.

Todes-Fälle.

Den 10. Dezember v. J. ist Medicinal-Rath und Physikus Saur zu Wertheim mit Tod abgegangen.

Den 1ten Jänner 1811 ist zu Hornberg gestorben der evangelische Dekan, M. Johann Christoph Hoyer, 69 Jahr alt.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 14. Februar 1811.

Verordnungen.

(Das Verfahren bey Rückzahlung der Stiftungs-Capitalien betreffend.)

Man findet zur Sicherheit sämtlicher zu disseitigem Ministerium gehöriger Stiftungen für nöthig, die, in der Nieder- und MittelRheinischen Provinz bereits bestehende, und andurch erneuert werdende Verordnung wegen Rückzahlung der Stiftungs-Capitalien, hiedurch auch auf die übrige Landestheile auszudehnen, wornach nemlich jeder Schuldner eines Capitals, die Rückzahlung nicht anders als gegen Rückempfang der Original-Obligation, oder gegen einen von dem betreffenden Ministerial-Departement, keineswegs aber von einer den Departements untergeordneten Stelle, ausgestellten Mortifications-Schein bey Vermeidung der doppelten Zahlung zu leisten hat.

Es ist sich hiernach genau zu achten, und dafür zu sorgen, daß bey Ausfertigung der Obligationen am Ende derselben diese Clausel jedesmal beygesetzt, und ohne dieselbe keine solche Schuld-Urkunde angenommen werde. Carlsruhe, den 17. Jan. 1811.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Vdt. Moßdorf.

(Die Aufhebung des Verbots des Transits der Colonial-Waaren betreffend.

Nach höchster Resolution vom 15. et praes. 22. dieses Monats ist das durch die Verordnung vom 15. Oktober v. J. (Regierungs-Blatt Nro. XLII.) eingetretene Verbot des Transits der Colonial-Waaren, wieder aufgehoben.

Ueber die, bey der Freyheit des Transits, zu Sicherung des Impots von den Consumo-Gütern erforderliche MaaßRegeln werden sämtliche Kreis-Directorien nähere Weisung erhalten. Verfügt im Großherzoglichen Finanz-Ministerium, SteuerDepartement. Carlsruhe, den 22. Jänner 1811.

Sensburg.

Vdt. Cnefelius.

(Die competente Behörde bey Dispensen vom zweyten EheAufgebot betreffend.)

In Gemäßheit des gelegenheitlich einiger Anfragen erfolgten Beschlusses vom 31. Dec. v. J. Nro. 5809., sind nicht die Aemter, sondern die KreisDirectorien als die competenten Behörden anzusehen, welche das zweyte EheAufgebot aus wichtigen Gründen zu erlassen ermächtiget sind, welches zur allgemeinen Befolgung bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 22. Jänner 1811.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Vdt. Moßdorf.

Bekanntmachungen.

(Frequenz der Landes-Universität Heidelberg in dem Winterhalben Jahr 1810 — 1811.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Universität Heidelberg beträgt in dem gegenwärtigen Winter-Semester im Ganzen — — 317. und zwar:

Theologen — — — —	35.
Juristen — — — —	157.
Mediziner — — — —	47.
Cameralisten — — —	45.
Philologen — — — —	53.
welche in — — — — —	108.
Inländern, und in — — — —	209.
Ausländern bestehen.	317.

Carlsruhe, den 24. Jänner 1811.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Vdt. Moßdorf.

(Frequenz der Landes-Universität Freyburg in dem Winterhalben Jahr 1810 — 1811.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Universität Freyburg beträgt in dem gegenwärtigen Winter-Semester im Ganzen — — 302. und zwar:

Theologen — — — —	98.
Juristen — — — —	67.
Mediziner, Chirurgen und Apotheker — —	66.
Philosophen — — — —	81.
welche in — — — — —	256.

Inländern, und in — — — — 66.
Ausländern bestehen. Carlsruhe, den 24. Jänner 1811. 302.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Vdt. Moßdorf.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den seitherigen Kirchen- und Schul-Rath, Paulus, zu Nürnberg, als Professor ordinarius der Theologie und Philosophie, mit dem Karakter als Geheimer Kirchenrath, bey der Universität Heidelberg anzustellen;

Ferner unterm 22ten Jänner, den bisher bey dem Großherzogl. HofGericht in Rastatt angestellt gewesenen HofgerichtsRath von Brandenstein in gleicher Eigenschaft zu dem Großherzogl. HofGericht in Freyburg zu versetzen;

Dann dem Amtmann Carl August Heim zu Heidelberg den Karakter und Rang eines OberAmtmanns zu ertheilen; — und den Freyherrn von Liebenstein als Amtmann zu Hornberg anzustellen:

Sodann unterm 1ten l. M. den Geheimen Cabinets-Secretär Dahmen zum General-Secretär bey dem Großherzogl. Ministerium des Innern, neben dem in gleicher Eigenschaft bereits bey diesem Ministerium angestellten CanzleyRath Moßdorff; —jedoch mit Beybehaltung seiner Stelle in Höchstdero Geheimen Cabinet zu ernennen;

Endlich der Permutation des Benificiats Xaver Walter zu Pfullendorf mit dem Pfarrer Honold zu Sentenhart (SeeKreis) die höchste Genehmigung zu ertheilen.

Dem bisherigen Garnisons-Auditor Beck zu Rastatt, ist die durch die Abkunft des seitherigen Beamten, nunmehrigen KreisRaths von Schweikhardt erlediate Justiz- und Cameral-Beamten-Stelle der Herrschaft Zwingenberg von der Standesherrschaft den Herrn Grafen von Hochberg Excellenzien mit erfolgter landesherrlicher Bestätigung, übertragen worden.

Am 15. Jänner dieses Jahrs ist Pfarrer Nikolaus Hils, zu Bleichheim, gestorben. Die Compententen um diese katholische Pfarrey (im Treysam Kreis), haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38 vom vorigen Jahr §. 2. 3. und 4. zu benehmen.

Durch den am 19ten Jänner d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Leodegar Binder zu Ewattingen, (Donau-Kreis) ist die dortige Pfarrey erledigt worden. Die Competenten darum, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere der §. §. 2. und 3. zu benehmen.

Den 21ten Jänner d. J. ist Kaplan Kuno Scheidenmüller zu Horheim (Donau-Kreis) gestorben. Die Competenten um dieses vacant gewordene, investirte Kaplaney-Beneficium haben sich darum nach der Vorschrift im Regierungs-Blatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere der §. §. 2. und 3. zu bewerben.

Durch das am 24ten Jänner d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Peter Engelhard zu Gommersdorf (Odenwälder-Kreis) ist die dortige von der Ernennung des Herrn Fürsten von Salm-Krautheim abhängende katholische Pfarrey erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere der §. §. 2. und 3. zu benehmen.

Die durch Resignation erledigte katholische Pfarrey zu Hochhausen (Main- und Tauber-Kreis) ist von dem Herrn Fürsten von Leiningen mit diesseitiger Landesherrlichen Genehmigung dem seitherigen Kaplan zu Walldüren Martin Wolz, übertragen worden.

Unterm 26. Jänner wurde dem gewesenen AmtSchreiber Schlaar, in Freyburg die Erlaubniß ertheilt, bey dortigem Großherzogl. Hofgericht als Advocat wieder einzutreten.

Der verdiente alte Schullehrer Sturm, zu Mühlhausen (Pfinz- und Enz-Kreis) ist Alters halber, und auf eigenes Verlangen, in Ruhe gesetzt, und diese Schulstelle seinem adjungirten Sohn, Georg Anton Sturm, übertragen worden.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 26. Februar 1811.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg rc. rc.

Die neuesten UnglücksFälle, welche durch die HundsWuth in mehreren Gegenden Unserer Lande bey Menschen und Vieh verursacht worden, erfordern, daß zu Abwendung der Gefahr dienliche MaaßRegeln ergriffen worden. Da man annehmen kann, daß derjenige, der eine Taxe für einen Hund entrichtet, auch die Mittel zu dessen ordentlicher Verpflegung besitze, mithin dadurch die jetzige übermäßige Anzahl der Hunde, so wie die damit verbundene Gefahr vermindert werden dürfte; so verordnen Wir, daß nunmehr eine allgemeine HundsTaxe unter folgenden näheren Bestimmungen eingeführt werde.

1) Für jeden Hund wird eine jährliche Taxe von drey Gulden bezahlt, wovon der ganze Ertrag den Amts-Cassen zu gut kommen soll. Die Aufnahme der Hunde geschieht durch die Orts-Vorgesetzte, in den Städten aber, wo ein Amt ist, durch das Amt zweymal des Jahrs, nämlich vom 1. bis 15. Juny und vom 1. bis 15. November.

Die Hunde müssen in dieser Zeit vorgeführt werden; die Vorgesetzte tragen solche in das zu unterhaltende Register ein, worüber Formularien den Kreis-Directorien werden zugeschickt werden; sie haben für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu haften. Der halbe Jahrs-Betrag wird immer an diese mit 1 fl. 30 kr. vorausbezahlt. Nach bezahlter Taxe ist dem Eigenthümer des Hundes ein ErlaubnißSchein, der von den Vorgesetzten zu unterzeichnen ist, nach einem weiteren Formular, von dem ebenfalls den Kreis-Directorien mehrere Exemplarien zukom-

men werden, zuzustellen, und sodann eine Abschrift des Registers mit dem ganzen Geld-Betrag der betreffenden Gefäll-Verwaltung sogleich nach dem oben bestimmten Termin zur Verrechnung auszuliefern.

2) Von der Zahlung dieser Taxe sind befreyt: die Metzger, Fuhrleute, Wächter und Hirten, worunter auch die Schäfer und die Feldhüter oder Bannwarte zu zählen sind; ferner alle Besitzer solcher Gebäude, die zu ihrer Sicherheit einen Hund halten, der aber, so lange die Hofraithe offen steht, an der Kette zu verwahren ist; endlich sind davon befreyt die zur Jagd berechtigte Stellen und Personen, diese sind aber verbunden, die Hetz- und Fang-Hunde außer der Zeit des Gebrauchs eingesperrt zu halten.

3) Derjenige Besitzer eines Hundes, welcher innerhalb obigen 14 Tagen den Erlaubniß-Schein nicht gelößt hat, muß, nebst der Taxe von 1 fl. 30 kr. den dreyfachen Betrag mit 4 fl. 30 kr., wovon dem Anzeiger die Hälfte und dem Orts-Allmosen die andere Hälfte zukommt, entrichten. Allen Zoll- und Polizey-Bedienten, Hatschieren, Amts- und Orts-Dienern wird die Aufsicht hierüber zur besondern Diensts-Obliegenheit gemacht.

4) Für alle Hunde, die zu alt, oder sonst verdächtig, oder bissig sind, darf kein Erlaubniß-Schein ausgestellt werden, sondern diese sind wegzuschaffen.

5) Wann ein Hund von einem wüthenden oder auch nur verdächtigen Hunde gebissen werden sollte, so ist er sogleich bey einer Strafe von Zehen Reichs-Thalern zu tödten, und der verdächtige zu verfolgen.

6) Derjenige Eigenthümer eines Hundes, welcher an seinem Hunde etwas verdächtiges wahrnimmt und solches verschweigt, oder verheimlicht, und die nöthige Vorsicht nicht braucht, wird, nebst der Strafe, wegen des Schadens und Unglücks für verantwortlich erklärt; überhaupt ist das Augenmerk eines jeden Eigenthümers eines Hunds dahin zu richten, daß solcher zur Verminderung der Gefahr einer Wuth gehörig verpflegt und bey Hitze so wie bey Frost mit Wasser hinlänglich versehen werde. Jeder herrenlos herumlaufende Hund kann weggeschafft werden.

Den sämmtlichen Kreis-Directorien befehlen Wir hiermit, die nöthige Einleitung zur genauen Befolgung dieser Verordnung gleichbald zu treffen.

So geschehen Carlsruhe, den 13. Februar 1811.

Auf Sr. Königl. Hoheit Special-Auftrag.

Der Minister des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Der General Secretaire.

Moßdorf.

Rechtsbelehrung.

(Die Eheverbothe betreffend.)

In dem Satz 162. 163. 164. b. des neuen LandRechts heißt es in Ansehung der EheVerbothe:

„In keinem Falle kann Nachsicht erlangt werden, wenn vor der Nachsichts-„bitte eine unziemliche Geschlechts-Vertraulichkeit zwischen beeden beweislich „eingetreten ist.“

Diese Indispensabilität wird nun auf höchsten Befehl in Zukunft nur allein auf den Fall beschränkt, wenn diese Geschlechts-Vertraulichkeit zwischen den verschwägerten Personen vor Auflösung der ersten Ehe statt gehabt hat.

Zur Wissenschaft und Nachachtung wird daher dieses andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 16. Februar 1811.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt Uhrhan.

(Die Gebühren in Erb-Bestands-Sachen betreffend.)

Auf die geschehene Anzeige, daß von einigen Receptoren der unter der Leitung und Ober-Aufsicht des diesseitigen Ministeriums stehenden Fonds bey Erb-Bestands-Veräußerungen, Capital-Aufnahms-Gesuchen und andern auf die Erb-Bestands- oder Leibgedings- auch Bestands-Güter Bezug habenden Angelegenheiten den Erb-Beständern und Beständern für ihre deßfalls an die höhere Behörde zu erstattenden Berichte bald mehr bald weniger beträchtliche Gebühren bezogen werden, sieht man sich veranlaßt, den Bezug dieser auf keinem gesetzlichen Grunde beruhenden

Gebühren zu untersagen, und dieses Verbot zur Nachachtung aller dabey Betheiligten hiermit bekannt zu machen. Carlsruhe, den 4. Februar 1811.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Vdt. Dahmen.

Bekanntmachung.

(Den Beytritt des Cantons Thurgau zu dem mit der Schweiz abgeschlossenen Freyzügigkeits-Vertrage betreffend.)

In Gemäßheit der mit der Regierung des Cantons Thurgau, unter Genehmigung des großen Raths gepflogenen Unterhandlungen ist nun auch der Canton Thurgau unter dem 17. December vorigen Jahrs, dem mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter dem 6. Februar 1804. bereits abgeschlossenen Freyzügigkeits-Vertrag (Regierungs-Blatt Nro. 33. vom 4. September.) förmlich und unbedingt beygetreten.

Welches hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung der betreffenden Landes-Behörden bekannt gemacht wird. Verkündet Carlsruhe, den 23. Februar 1811.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Andlaw. Vdt. Büchler.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigst geruht, den Kreis-Secretair Zepf, zu Constanz, in Rücksicht seiner Kränklichkeit, in Gnaden zur Ruhe zu setzen, und an dessen Stelle den vormaligen Kammer-Secretaire Jek, von Freyburg, zu ernennen.

Der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein Wertheim vorgelegten Präsentation des dortseitigen Hof-Pfarrers, Carl Leim, auf die Pfarrey Karbach, ist die Höchste Genehmigung ertheilt worden.

Unterm 13. Februar ist dem Cölestin Wöhrle, von Riegel, die Licenz in der Eigenschaft als Chirurg 2ter Classe ertheilt worden.

Unterm 7. Februar d. J. ist Samuel Pfann, als wirklicher Canzley-Diener bey dem Großherzogl. Finanz-Ministerium angestellt worden.

Todes-Fall.

Den 13ten Februar starb der evangelische Pfarrer Goll, zu Gutach, Bezirks-Amts Hornberg, (im Donau-Kreis.) 66 Jahr alt.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 7. März 1811.

(Vergleich mit der Regierung des löbl. Kantons Schaffhausen, den allgemeinen StaatsVertrag über die Auslieferung der Verbrecher betreffend.)

Zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und der Regierung des löblichen Kantons Schaffhausen, ist zu Ausführung desjenigen, was in dem allgemeinen Vertrag zwischen Höchstgedachter Sr. Königlichen Hoheit und der Hochlöblichen Eydgenossenschaft über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher verabredet und zum Besten der Gränz-Kantone ausbedungen worden ist, weiter mit Vorbehalt für jede der beyden Staats-Regierungen nach vorgängig sechsmonatlicher Aufkündigung gutfindende Aenderung eintreten lassen zu können, Nachstehendes verglichen worden.

1.

Die durch den allgemeinen StaatsVertrag zwischen Baden und der Schweiz bewilligte Verhaftung und Auslieferung der darinn benannten — der Eydgenossenschaft nicht angehörigen Verbrecher wird in abgeredeter Art beyderseits nicht nur auf vorgängige förmliche Requisition, sondern auch da geschehen, wo mit hinlänglicher obrigkeitlicher Beurkundung seines Unternehmens oder anderer Gewährleistung für Schaden und Kosten, der Beschädigte oder ein Polizey-Beamter — den auf der Nacheile betretenen Verbrecher zur Haft zu bringen — nur mündlich gebeten haben wird. Allemal soll in solchem Fall derjenige Staat, aus welchem der Nacheilende war, den aus dessen Veranlassung verhafteten, übernehmen, und die Kosten erstatten, ohne daß er sich der Kosten durch Verweigerung der Annahme entschütten könnte, selbst dann nicht, wann etwa der verhaftende Staat inzwischen durch eine vertragswidrige Weigerung der Uibernahme genöthigt gewesen wäre, den zur Haft gebrachten wieder zu entlassen.

2.

Wegen jener Fälle, wo der oftgedachte allgemeine StaatsVertrag eine AuslieferungsSchuldigkeit nicht begründet, ist zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Schaffhausen verabredet, daß in keinen Polizeyfällen, namentlich bey Güter, Wald und Jagd-Freveln und Schlägereyen, welche Großherzogliche Unterthanen in dem Gebiete des Kantons Schaffhausen oder — umgekehrt — Angehörige dieses Kantons in dem Großherzogthume verübt haben, wechselseitig die Stellung der Fehlbaren vor den Richter, in deßen Bezirk die Frevel vorgefallen sind, zur Aburtheilung nach den dermalen bestehenden, oder künftig etwa verkündet werdenden Polizey-Gesetzen, auf vorgängiges jedesmalig nachbarliches ErsuchSchreiben der betreffenden Großherzogl. Jurisdiktions-Beamten oder Schaffhausischen Stadt- und Landgerichts-Präsidenten geschehen soll.

3.

Auch für Fälle der unehlichen Schwängerung hat man sich beyderseits die Stellung der Unterthanen und Angehörigen an das Gericht, unter welchem jene vorgegangen ist, zu der jeden Orts landesgesetzmäßigen Untersuchung der Vaterschaft oder der ErnährungsPflichtigkeit des zur Welt gebornen Kinds, zugesagt; jedoch mit dem Geding und Ausbehalt, daß die Klage, Verhandlung und Urtheilswirkung auf nichts anders, als auf den gesetzmäßigen Unterhalt des Kindes gerichtet und der gestellte Schwängerer darin nicht härter noch gelinder, als die eigene Unterthanen des Staats, in welchem das Urtheil gesprochen wird, gehalten werde.

4.

Was sowohl in diesen als in allen andern bürgerlichen RechtsSachen in einem Staat gegen Unterthanen des andern Staats, von kompetenten Gerichten rechtskräftig erkannt worden ist, soll auch in den Gerichten des andern Staats, auf Anrufen, zur Vollziehung gebracht werden, so weit es die vorhandenen Mittel gestatten, ohne dort einer Revision zu unterliegen, sofern das Urtheil nicht Verfügungen enthält, womit der Ausländer gegen den Einheimischen im gleichen Falle zurückgesetzt ist.

5.

Nicht weniger hat die vorgedachte Kantons Regierung zugesagt, keinen Badischen Angehörigen die Einwanderung in ihr Gebiet und den Aufenthalt darinn zu gestatten,

welche nicht mit den desfallsigen gesetzmäßigen Päßen versehen sind, vielmehr auf erhaltende Anzeige von dem Daseyn solcher Personen, oder auf eintreffendes Ansuchen diesseitiger Behörden, sie an die Badische Grenze auszuweisen.

Daß dieses Vorstehende alles also gemeinschaftlich vereinbart und verglichen, sofort zu beyderseitiger Unterthanen und Angehörigen Wissenschaft und Nachachtung herkömmlichermaaßen zu bringen zugesagt worden: solches wird andurch auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden durch Beydruckung des größeren Staats-Insiegels und gewöhnlicher Beurkundung desselben bestätigt. So geschehen Carlsruhe, den 28. Febr. 1811.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Edelsheim.

vdt. Krauth.

Dienst-Nachrichten.

Seine königliche Hoheit haben unterm 12ten Febr. gnädigst geruht, den Professor der Theologie, Dr. Ferdinand Wanker, zu Freyburg, zum geistlichen Rath;

ferner, unter demselben, den RevisoratsAdjuncten, Söhnler, zu Freyburg, zum Revisor bey dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, Katholisch. Kirchlichen Departement zu ernennen.

Durch den im vorigen Spätjahr erfolgten Tod des reformirten Pfarrers Hilspach, zu Wiesenbach (im NeckarKreis), mit welcher Pfarrey die Versehung des Diaconats zu Neckargemünd verbunden gewesen, ist nunmehr die Anordnung getroffen worden, daß der Ort Wiesenbach als Filial zur Pfarrey Bammenthal gekommen, das Diaconat Neckargemünd dem dasigen Pfarrer Hauß zugewiesen, und zu Dillsperg eine eigene Pfarrey errichtet, und zu solcher die Orte Muckenloch und Langenzell, sodann der Neckarhäuser Hof dies- und jenseits des Neckars, als Filiale angewiesen,

die Versehung der Pfarrey Dillsperg aber dem bisherigen Candidaten, Johann David Carl Wilhelmi, als Pfarrer daselbst übertragen worden ist.

Zur Permutation, wodurch der bisherige Pfaffenweiler Pfarrer, Professor Sales Wacheler, am Gymnasium zu Villingen die Pfarrey Kappel bey Freyburg, und der bisherige Pfarrer, Dilger, das Pensionsgehalt des Wacheler erhält, ist die höchste Bestätigung erfolgt. Zugleich ist der bisherige Professor an der lateinischen Schule zu Gengenbach, Franz Xaver Sauter, zum Professor am Gymnasium in Villingen und zum Pfarrer zu Pfaffenweiler daselbst gnädigst ernannt worden.

Die Competenten um die durch erfolgten Tod des katholischen Pfarrers und Landesherrlichen Dekans von Lenz zu Griessen (DonauKreis) erledigte Pfarrey zu Griessen, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im RegierungsBlatte Nro. 38. insbesondere der §§. 2. und 3. bittlich zu melden.

Durch Beförderung des Kaplans Honsel auf die Kaplaney Altenau, in der Schweiz, ist die investirte Kaplaney Wolmatingen (im SeeKreise) erledigt worden. Die Competenten haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungs-Blatte Nro. 38. insbesondere der §§. 2. und 3. bittlich zu melden.

Am 22. Februar ist der katholische Schuldienst zu Hockenheim (Amts Schwezingen) durch den Tod des Lehrers A. Haffner in Erledigung gekommen.

Unter dem 8ten Februar wurde Franz Karl Weishamer zum Vogt in Marbach, Amts Villingen, gewählt und amtlich bestätigt;

Todes-Fall.

Unterm 25. Februar starb der Rathsherr und Burgermeister, Isaac Weiffenbach, in Mannheim.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 12. März 1811.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden haben schon im Jahr 1805. Sich veranlaßt gefunden, wegen der vielen oft sehr geringhaltigen an Höchstdieselben eingesandten DruckSchriften, Musikalien und KupferStichen rc. öffentlich erklären zu lassen, daß künftig alle Ihnen unverlangt zukommende schriftstellerische und KunstWerke unbenutzt und die Begleitungs-Briefe unbeantwortet bey Seite gelegt werden würden, in soferne solche nicht wegen eines ausgezeichneten Werthes Höchstdero Aufmerksamkeit würdig befunden würden.

Durch die nun seit einiger Zeit wieder so sehr häufig gewordenen Einsendungen sind Seine Königliche Hoheit neuerdings bewogen worden, jene Erklärung jezt wiederholen, und die Versicherung erneuern zu lassen, daß nur auf vorzügliche Producte Rücksicht genommen, und nur an die Einsender solcher Werke eine Großherzogliche Antwort erfolgen werde. Carlsruhe den 2ten März 1811.

(Vergleichende Jahres-Uibersicht über den Stand der Civil- und Criminal-Prozesse und die darauf erkannte Strafen betreffend.)

Nachstehende mit Lit. A. bezeichnete Uibersicht über den Stand der Civil-Prozesse bey dem OberHofGerichte, bey den HofGerichten, und den Justiz-Kanzleyen des Großherzogthums, so wie das mit Lit. B. bezeichnete Verzeichniß der in den großherzoglichen Landen zur Bestrafung gekommenen Verbrechen und darauf erkannten Strafen werden dem höchsten Befehle zu Folge anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 28ten Februar 1811.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt Walther.

Uib

des Standes der Civil-Prozesse bey dem Großherzogl. OberHofGericht,

	Ober HofGericht			HofGericht in Freyburg			Provinz Obe[r] … Justi[z] … Carlsruhe			D…
	1808	1809	1810	1808	1809	1810	1808	1809	1810	18…
Am 1ten Januar waren anhängig — —	151	108	105	115	98	148	1	6	—	1
dazu kamen im Laufe des Jahrs — —	228	228	266	252	281	261	12	9	3	3
Summa.	379	336	371	367	379	409	13	15	3	4
Hievon sind ausgegangen										
a. durch Urtheil und Recripte — — —	100	73	94	148	131	145	5	6	1	r
b. — Abschlagung der Prozesse — —	88	90	97	76	49	70	1	2	2	
c. — Verfall — — — — —	34	25	23	18	20	41	1	2	—	
d. — Vergleich — — — —	6	12	1	16	17	18	—	1	—	
e. — Entsagung — — — —	6	3	8	11	14	24	—	—	—	
f. — Abgab an andere Gerichte — —	37	28	17	—	—	1	—	4	—	
Summa.	271	231	252	269	231	299	7	15	3	2
Es bleiben also noch anhängig — — —	108	105	119	98	148	110	6	—	—	2
Von denen noch anhängig bleibenden Prozessen sind:										
a. über zwey Jahr alt — — — —	7	3	3	—	4	7	—	—	—	
b. — ein Jahr alt — — — —	16	16	18	14	14	28	—	—	—	—
c. unter einem Jahr — — — —	85	86	98	84	130	75	6	—	—	r
thut wieder obige	108	105	119	98	148	110	6	—	—	2

Verzeichniß der bey den Großherzogl. HofGerichten und den standesherrl. Justiz-Kanzleyen zur Unter[…]

	Verbrechen.																													
	Böslicher Austritt.	Gebrochene Landesverweisung.	Schmähung.	Meineid.	Bruch des Handgelübds	Falschmünzen.	Betrügerischer Geldwechsel.	Urkunden-Verfälschung.	Verrechnerl.: Untreue.	Dienst-Vergeben.	[illegible]	Nothzucht.	Ehebruch.	Blutschande.	Unzucht.					Liederliches Leben	Concubinat.	Verheimlichte Schwangerschaft.	Heimliche Niederkunft.	Raub.	Beschädigung	Tumult.	Widersetzlichkeit.	Schlägereyen und Verwundung.	Diebshehlereyen	Theilnahme am Diebstahl.	[illegible]
HofGerichte. Freyburg	1	4	0	.	3	5	1	10	4	2		1	2	4	25	7	4	2	.	.	1		3	6	.	2		35	.	1	1
Rastatt	.	.	3	.	3	.	.	.	2	5	.	3	1	.	22	9	1	1	.	2	.	1	.	.	.	.	5	44	.	.	
Mannheim	.	.	.	1	.	.	.	9	2	4	.	.	.	.	18					.	.	1	.	2	.	.	.	32	.	.	
Justiz-Kanzleyen. M. Badische	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
F. Schwarzenberg.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
F. Fürstenberg.	.	1	3	.	.	.	2	5	.	1	.	.	2	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	
F. Leiningische	.	.	1	.	.	1	.	8	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	.	.	2	5	.	.	
F. u. G. Löwenstein.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	.	.	
F. Salm-Krautheim.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	
1810. Summa	1	5	13	1	[illegible]	6	3	33	[illegible]	[illegible]	1	1	5	4	9[illegible]					2	1	2	3	20	4	2	[illegible]	132	.	1	12
1809. Summa	2	1	14	[illegible]	[illegible]	5	1	[illegible]	3	6	3	6	1	12	108					.	.	5	4	17	3	.	1	155	1	.	13
1808. Summa	5	3	23	2	.	25	0	12	13	30	.	8	10	4	91					1	.	3	4	18	2	2	13	126	7	0	2

i ch t

ey Provinz-HofGerichten und den sechs standesherrl. Justiz-Kanzleyen.

...en zu				Mittel- HofGericht in Rastatt			Provinz Unter-Rhein. HofGericht in Mannheim			Justiz Kanzleyen zu Amorbach			Gerlachsheim			Wertheim		
...gen	Thiengen																	
...810	1808	1809	1810	1808	1809	1810	1808	1809	1810	1808	1809	1810	1808	1809	1810	1808	1809	1810
13	14	16	7	170	92	128	654	533	420	161	138	111	7	8	3	27	20	21
36	14	8	5	210	254	277	504	598	540	90	94	128	25	11	2	25	37	21
49	28	24	12	380	346	405	1158	1131	960	251	232	239	32	19	26	52	57	42
20	9	12	8	151	102	112	262	260	415	41	68	46	4	9	2	27	21	15
11	—	1	1	63	58	80	76	88	78	18	14	21	4	1	7	2	4	5
9	—	—	1	46	45	61	24	28	38	9	8	11	1	1	5	—	2	1
—	3	1	1	} 28	13	19	58	58	38	18	9	6	4	1	3	2	4	8
—	—	3	—			—	19	37	18	7	8	—	1	—	1	1	1	—
1	—	—	—			17	186	240	—	30	14	26	10	5	3	—	4	3
41	12	17	11	288	218	289	625	711	587	113	121	110	24	17	21	32	36	32
8	16	7	1	92	128	116	533	420	373	138	111	129	8	3	5	20	21	10
2	ist	ist	—	—	—	—	—	—	—	47	20	38	—	—	—	2	3	1
—	nicht	nicht	—	17	14	26	113	149	137	42	46	47	—	—	1	7	2	5
6	bem.	bem.	1	75	114	90	420	271	236	49	45	44	8	3	4	11	16	4
8	16	7	1	92	128	116	533	420	373	138	111	129	8	3	5	20	21	10

ommenen Verbrechen und darauf erkannten Strafen. Lit. B.

Theilnahme am versuchten Mord.	Selbstmord.	Brandstiftung.	Kindermord.	Versuchter Mord.	Kinds-Abtreibung.	Kinds-Aussetzung.	[illegible] Deutschen.	Bankerott.	Schatzgräberey.	Gotteslästerung.	Knabenschänderey.	Gaunerey u. Vaganten-Leben.	Wilderey.	Waldmalversation.	Salpeter-[illegible].	Beherbergung liederl. Gesindels.	Summa.
2	1	3	.	1	4	2	2	.	1	.	.	49	10	.	.	.	349
.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	1	.	2	3	.	.	.	223
.	.	.	1	.	.	.	.	4	1	.	1	1	2	.	.	.	144
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	16	6	.	2	.	85
.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	62
.	1	1	1	.	.	.	.	.	4	.	.	3	1	.	.	2	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9
2	2	4	5	1	5	5	2	4	2	1	1	[illegible]	61	1		—	915
.	.	2	5	1	0	5	2	2	2	.	.	7	23	2	.	3	833
.	.	2	.	1	7	2	2	.	.	.	.	30	54		.	.	937

Strafen. Zuchthaus.	Kettenstrafe.	Schellenwerkstrafe.	Peinliches Gefängniß.	Bürgerliches Gefängniß.	Landesverweisung.	Vermögens-Confiskation.	Dienstentlassung.	Arbeitshaus.	Öffentl. Arbeit.	Körperl. Züchtigung.	Schandtafel.	Geldstrafe.	Todesstrafe.	Verlust des Gem. Bürgerrechts.	Auslieferung u. Ausweisung.	Verweis.	Verurtheilung in Verord. Kosten.	Gestorben.	Entwichen.	Klagfrey.	Schuldlos.	Auf sich beruhend.	Ganz aufgehoben.	Remittirt.	Noch unerledigt.	Summa.
68	4	14	6	74	4	.	1	32	41	1	.	.	1	8	.	.	.	.	.	29	1	.	1	26	34	349
43	.	33	6	45	7	.	.	9	16	.	.	19	.	.	.	.	.	.	.	26	1	.	.	.	19	223
15	15	12	.	36	.	3	1	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	19	4	3	1	22	11	144
3	.	.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	5
6	.	1	6	7	.	.	1	2	20	14	7	1	.	.	11	.	.	.	1	4	4	.	.	.	16	85
3	1	3	4	1	.	.	1	3	2	1	.	.	.	.	4	.	.	.	3	2	.	.	.	4	30	62
2	.	.	.	7	.	.	.	3	.	2	1	2	.	.	.	2	1	.	.	3	3	.	.	.	4	30
1	.	.	1	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9
141	10	63	25	173	16	3	4	40	70	19	3	23	2	8	16	3	1	.	4	83	13	6	2	55	115	915
117	10	60	13	221	32	1	1	63	81	2	.	7	1	.	.	.	.	4	0	69	15	.	.	24	70	833
174	14	48	26	226	45	.	4	47	46	15		10	1	.	.	.		.	.	86	[illegible]	.		23	161	937

(Die Umlage des Brand-Schadens-Betrags für das Jahr 1810 betreffend).

Die Entschädigung für die im vorigen Jahre vom 1ten Jänner bis zu Ende Decembers entstandene BrandFälle an Gebäuden, welche der allgemeinen badischen Brand-Versicherungs-Anstalt einverleibt sind, belaufen sich im Ganzen auf die Summe von

——— :· 50,953 fl. 24½ kr.

Das Taxations-Quantum sämmtlicher assecurirten Gebäude besteht in

——— :· 106,083,600 fl.

Es ist daher, besonders auch wegen den auf der Anstalt noch haftenden, und im Jahr 1811. wenn keine unvorhergesehene Fälle eintreten, heimzuzahlenden Passiv-Capitalien nöthig, daß auf jedes 100 fl. Anschlag vier Kreuzer umgelegt werden.

Es werden daher sämmtliche KreisDirectorien andurch aufgefordert, diese Umlage nach Maaßgabe des BrandVersicherungsAnschlags vom Jahr 1810. und der vorliegenden Brandversicherungs-Ordnung vom 29ten Dez. 1807. sogleich vornehmen zu lassen, und die EinzugsTabellen, nach vorgenommenem Einzug, dessen Beschleunigung dringend empfohlen wird, hieher einzusenden, den Recepturen aber aufzugeben, das Geld in sichere Gewahrsame zu nehmen, und bis zu diesseitiger Disposition in Deposito zu behalten.

Hierbey wird dem Pfinz-und Enz, auch Murg- und Kinzig-KreisDirectorium weiters angefügt, daß die sämmtliche Alt-Baden-Badische Ortschaften, außer vorstehendem Beytrag zur combinirten Societät, auch noch einen besondern Beytrag an

——— :· Sechs Kreuzer

von jedem 100 fl. Anschlag zur annoch bestehenden privativen Baden-Badischen Gesellschaft, da deren alte BrandEntschädigungs-Vergütungen und PassivSchulden noch nicht getilgt sind, leisten müssen, zu welchem Ende auch in den einzusendenden dergleichen Einzugs-Tabellen, da, wo es nöthig, zwey Columnen, eine zum Betrag für die Combinirte, und die andere für den Betrag der separaten Societät aufstellen, und so auch die EinzugsGebühren von jedem Betrage besonders abziehen zu lassen sind. Carlsruhe den 20. Februar 1811.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Andlaw. Vdt. Becker.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 21. März 1811.

Verordnung.

(Die HolzAusfuhr in den gesammten LandesTheilen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach höchster Resolution vom 18ten Jänner d. J. gnädigst bewogen gefunden, die HolzAusfuhr in den gesammten LandesTheilen, folgenden näheren Bestimmungen und Anordnungen zu unterwerfen.

§. I.

Die Ausfuhr des BrandHolzes, der Kohlen und Rinden, ingleichen des Bau- Nutz- und Holländer-Holzes, so wie der SägKlötze und SägWaaren ist in der Regel verboten.

§. II.

Als Ausnahme von dieser Regel wird das zum Handel ins Ausland auf den FloßStraßen der Enz, untern Alb, Murg und Kinzig zu verflößende Bau- und NutzHolz nebst SägWaaren betrachtet; daher die durch gedachte FloßStraßen bestehende Gewerbe nach wie vor ihren ungehinderten Fortgang haben.

§. III.

Da wo in andern Gegenden ohne Gefahr für die Befriedigung des örtlichen oder allgemeinen LandesBedürfnisses die Ausfuhr des BrandHolzes, der Kohlen und Rinden, wie auch der vorbemeldten andern Bau- und NutzHolz Gattungen statt finden kann, bleibt es den KreisDirectorien überlassen, unter Rücksprache, mit den OberForstAemtern, und da, wo sich bloß unmittelbare ForstAemter befinden, unter Vernehmung der letztern, die bey ihnen nachzusuchende AusfuhrErlaubniß zu ertheilen.

§. IV.

Alles Holz, welches sowohl nach der hier eben bestimmten Ausnahme von der allgemeinen Regel, als nach jenen Bewilligungen, welche die KreisDirectorien in besondern Fällen ertheilen werden, ins Ausland gehet, unterlieget der Abgabe von Sechs Kreuzer vom Gulden des Werthes, mit welcher Abgabe zugleich auch die Kohlen und Rinden beleget werden.

§. V.

Eine Befreyung von dieser regulirten AusfuhrTaxe wird nur für solche Fälle zugestanden, wo durch vorliegende besondere Privilegien oder bestehende Recesse zu Gunsten Gewerb treibender Korporationen, oder einzelner GewerbsLeute auf Floß- und LandStraßen geringere Concessions-Taxen regulirt sind, oder die völlige Befreyung von denselben vertragsmäßig bewilliget ist, als wobey es zur Zeit sein Bewenden behält.

§. VI.

Ingleichem bleibet das aus dem Mayn- und TauberKreise den Mayn abwärts verführet werdende BrandHolz von obiger AusfuhrTaxe befreyt.

§. VII.

Dieselbe Befreyung hat im Allgemeinen für die TannenRinden statt, welche fernerhin ohne weitere Anfrage auszuführen erlaubt sind.

§. VIII.

Der HolzWerth zu Bestimmung der AusfuhrTaxe regulirt sich nach dem mittlern Preiße in jenen HauptOrten, wohin das Holz in dem Inlande zum Markte könnte gebracht werden.

§. IX.

Nach diesem Maaßstabe haben jährlich die KreisDirectorien, unter Rücksprache mit den OberForst- oder ForstAemtern vom 23ten April dieses Jahrs anfangend, den Tarif vorzuschlagen, der auf den verschiedenen Punkten, wo gewöhnlich Holz ins Ausland geht, anzunehmen ist, und welcher bey dem GeneralDirectorium des Ministeriums des Innern, nach genommener Rücksprache mit dem FinanzMinisterium seine Bestätigung erhalten muß.

§. X.

Diejenige Unterthanen, welche bey den KreisDirectorien die Ausfuhr-Erlaubniß von Holz, Kohlen oder Rinden nachgesucht und erhalten haben, müssen die erhaltene AusfuhrBewilligung, in welcher die Gattung und das Quantum des auszuführenden Holzes oder der Kohlen und Rinden mit Bemerkung des Werthes der hieraus fließenden tarifmäßigen Abgabe, nebst der Nachweisung des Ortes, wohin die Ausfuhr geschiehet, ausgedrückt seyn muß, bey der BezirksVerrechnung präsentiren, welche hierauf den Betrag der AusfuhrTaxe erhebet und auf den Schein selbst quittirt.

§. XI.

Da nur selten das volle Quantum des Holzes, der Kohlen oder Rinden, worüber eine AusfuhrBewilligung ertheilet ist, auf einmal ausgeführt werden kann, so hat sich der Exportant mit dem erhaltenen Scheine bey jeder ZollStätte, welche er passirt, zu melden, und von dem Zöller auf solchen Schein mit Bemerkung des Datums dasjenige Quantum genau, alles mit Buchstaben, und nicht mit Zahlen geschrieben, aufzeichnen zu lassen, womit er an selbigem Tage passirt ist.

§. XII.

Wann auf solche Weise das ganze Quantum, wofür die AusfuhrBewilligung ertheilt ward, verführt ist, so muß bey dem letzten Transporte der Schein dem Zöller auf der AusgangsZollStätte bey Vermeidung einer sich nach dem vollen Werthe des ausgeführten Gegenstandes regulierenden Strafe, abgegeben werden.

§. XIII.

Die Verrechnungen haben Vierteljährig ein Verzeichniß der auf solche Weise erhobenen AusfuhrTaxe an das betreffende KreisDirectorium einzusenden, welches solche durch die ebenfalls Vierteljährig von den GränzZöllern zu erhebende OriginalScheine und Quittungen und durch Vergleichung mit den ertheilten AusfuhrBewilligungen controlliret, und nach richtigem Befund die EinnahmsDekretur ertheilt.

§. XIV.

Für die EichenHolländerHölzer wird unter der Einschränkung und Ausnahme, welche sich nach dem §. V. gegenwärtiger Verordnung ergibt, die AusfuhrTaxe vom Gulden des Werths mit Sechs Kreuzer nach den in der Verordnung vom 5ten October 1808, (RegierungsBlatt Nro. 34.) enthaltenen PreißBestimmungen der verschiedenen HolländerHolzGattungen erhoben.

§. XV.

Um aber für die Erhebung dieser Taxe ebenfalls eine möglichst genaue Kontrol eintreten zu lassen, ist bey jeder EinbindStätte an den verschiedenen Flößen, auf welchen HolländerHolz verflößet wird, den mit solchem Holze handelnden Gesellschaften oder Privaten das zu verflößende Holz nach den verschiedenen Gattungen durch den BezirksForstBeamten aufzunehmen, und ein Verzeichniß zu entwerfen, nach welchem vor dem Abgehen des Flosses die AusfuhrTaxen auf vorgängige Dekretur des KreisDirectoriums, welchem dieses Verzeichniß vorzulegen ist, an die betreffende Verrechnung zu entrichten sind.

§. XVI.

Demnach haben die mit HolländerHolz handelnde Gesellschaften und Privaten, bevor sie das auf die verschiedenen EinbindStätten gebrachte HolländerHolz einbinden lassen, bey Vermeidung einer dem Werthe des Holzes gleichkommenden Strafe, dem BezirksForstBeamten die Anzeige zu machen, damit in obiger Art die Aufnahme des Holzes erfolgen könne.

§. XVII.

Sollte HolländerHolz auf eine EinbindStätte gebracht werden, welche außerhalb den Gränzen des Landes liegt, so ist vor der erfolgenden Ausfuhr aus dem Walde die Anzeige zu machen, damit die Aufnahme von dem BezirksForstBeamten schon in dem Walde selbst geschehen kann.

§. XVIII.

Diejenige, welche nach der Verordnung vom 5ten October 1808. die regulirten ConcessionsGelder von erkauftem HolländerHolz schon bezahlt haben soll-

ten, sind befugt, den entrichteten Betrag gegen die beyzubringende Quittung von der berechneten Summe der schuldigen AusfuhrTaxe in Abrechnung zu bringen.

§. XIX.

Auf jeden Unterschleif gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung, und insbesondere auf die Ausschwärzung derjenigen Objecte, für welche die AusfuhrTaxe andurch reguliret ist, sind außer den §. XII. auf den besondern Fall der nicht erfolgten Ablieferung des AusfuhrScheines enthaltenen Bestimmung jene Strafen zu erkennen, welche im Allgemeinen gegen ZollDefraudation bestehen.

§. XX.

Neben der regulirten AusfuhrTaxe sind übrigens alle bereits bestehende ZollAbgaben, Weg- und ChausseeGelder in bisheriger Maaße zu entrichten.

§. XXI.

Den GrenzZöllern ist von dem Betrage der AusfuhrTaxe, welche sich nach den in Empfang genommenen und wieder aufzuliefernden Scheinen ergibt, eine Belohnung mit zwey Kreuzer vom Gulden, und gleichen Bezug den örtlichen ForstBehörden von jenen Taxen zuzuwenden, die sich von dem auf den EinbindtSätten durch sie aufgenommenen HolländerHolze berechnen lassen.

Die KreisDirectorien, so wie die OberForstAemter, und ForstInspectionen, haben auf die pünctliche Vollziehung dieser Verordnung zu wachen, und dasjenige zu beobachten, was in die wechselseitige Gränzen ihres GeschäftsKreises einschlägt. Carlsruhe, den 7ten März 1811.

Auf besondern Höchsten Auftrag.

Der Minister des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Der General Secretaire.

Moßdorf.

Bekanntmachungen.

(Die der Stadt Durlach ertheilte Erlaubniß, ihre GewerbsBeflissenen im Auslande wandern zu lassen, betreffend.)

In Gemäßheit Beschlusses Nro. 712. vom 28. vorigen Monats ist die Stadt Durlach, unter die Zahl derjenigen Städte des Großherzogthums aufgenommen worden, welche in Gefolge der höchsten Verordnung, (RegierungsBlatt Nro. V. vom 6. Februar 1808.) die Wanderschaft der ZunftGenossen betreffend §. 1., befugt sind, ihre GewerbsBeflissene, die vorgeschriebene Vervollkommnungs-Reisen, oder Wanderschaften im Auslande machen zu lassen.

Obiges wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Carlsruhe, den 9ten März 1811.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Vdt Büchler.

(Das ArmenInstitut zu Freyburg betreffend.)

Aus den vorgelegten Tabellen des ArmenInstituts zu Freyburg, von dem vergangenen Jahre 1810. hat man mit Wohlgefallen ersehen, daß diese wohlthätige Anstalt, noch immer durch die Gutthätigkeit der Einwohner und durch die zweckmäßige Verwaltung der ArmenCommission fortbestehe, welches man zur allgemeinen Kenntniß bringt. Carlsruhe, den 28. Februar 1811.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Vdt. Becker.

(Die Erledigung des kleinen altbadischen JuristenStipendiums betreffend.)

Mit Ende des laufenden SchulSemesters, wird das kleine altbadische JuristenStipendium von jährlichen 200 fl. erledigt. Diejenige Baden-Badische LandesKinder, welche sich um dieses Stipendium zu bewerben gedenken, haben sich daher binnen 4 Wochen mit ihren Bittschriften an das diesseitige katholisch-kirch-

liche MinisterialDepartement zu wenden, und sowohl über ihre VermögensUmstände, als auch darüber legale Zeugnisse beyzubringen, daß sie wenigstens schon ein Jahr auf einer Universität der RechtsWissenschaft obgelegen; und in Rücksicht der Sitten, Talente, und des gemachten Fortgangs in die erste Classe gesetzt zu werden verdient haben. Carlsruhe, den 8. März 1811.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Vdt. Simmler.

(Die Bezeichnung der, der Post übergebenen Piecen mit dem Tag des Abgangs derselben betreffend.)

Da man bisher die Bemerkung gemacht hat, daß verschiedene von disseitiger Stelle ausgegangene Fertigungen nicht zu jener Zeit bey der Behörde, wohin sie gerichtet waren, eingelangt sind, als es nach der Entfernung des Orts und nach dem gewöhnlichen PostenLauf, möglich gewesen wäre; so hat man verordnet, daß auf jede Piece der Tag des Abgehens, durch das Expeditorat angemerkt werde, und will daher auf den Fall, daß bey den KreisDirectorien, OberForstAemtern, ForstAemtern, ForstInspectionen und ForstVerrechnungen, eine Fertigung einkommen sollte, welche nach dem bemerkten Tage des Abgangs, ungewöhnlich lang unter Wegs geblieben ist, der desfallsigen Anzeige entgegen sehen. Carlsruhe, den 12ten Marz 1811.

Finanz Ministerium.
Section des Forst- und Jagdwesens.
von Kettner.

Vdt. Kempf.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 7ten März gnädigst geruht, den bisherigen KammerDiener Christian Gebhardt, den jüngern, zu Höchstdero LeibChirurgus zu ernennen.

Ferner die erledigt gewesene evangelisch lutherische Pfarrey Weitenau, (WiesenKreis) dem bisherigen Pfarrer zu Hertingen, Müller, gnädigst zu übertragen.

Dadurch ist die Pfarrey Hertingen, (WiesenKreis) in Erledigung gekommen, wleches mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß diejenige Competenten, welche sich um diese Pfarrey melden wollen, sich nach Vorschrift der Verordnung vom 22ten September 1810. RegierungsBlatt Nro. 38. zu benehmen, sohin binnen sechs Wochen zu melden haben.

An die Stelle des zum HauptLehrer an der Evangelisch Lutherischen StadtSchule ernannten Präceptors, Friedrich Kappler, ist der Lehrer an dem Katholischen deutschen LehrInstitut zu Heidelberg, Karl Sachs, zum Lehrer an dem Großherzogl. Lyceum in Mannheim befördert worden.

Durch gedachte Beförderung ist an dem katholischen deutschen LehrInstitute zu Heidelberg, eine HauptLehrer-Stelle erledigt worden. Die Competenten hiezu haben sich binnen vier Wochen bey der geeigneten Stelle zu melden, und in ihren Vorstellungen zugleich anzumerken, ob und wie weit sie der französischen Sprache kundig sind.

Durch das am 22ten Dezember v. J. erfolgte Ableben des Landesherrlichen Dekans und Pfarrers Edmund Baron von Lenz, zu Griessen, (DonauKreis) ist die dortige von dem Landesherrlichen Patronate abhängende katholische Pfarrey erlediget worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung (RegierungsBlatt Nro. 38. vom Jahre 1810.) insbesondere der §§. 2 und 3 zu benehmen.

Das Kaplaney-Beneficium zu Dettighofen, (DonauKreis) ist vacant geworden. Die Competenten um dasselbe haben sich darum nach der Vorschrift im RegierungsBlatt Nro. 38. v. J. §. 2 und 3. zu bewerben.

Unter Beziehung auf das RegierungsBlatt Nro. XLIX. von 4. December 1810. worinn Anton Heiling, als Chirurg bey dem Physicat Mößkirch, aufgeführt ist, wird derselbe andurch zum StaabsChirurgen daselbst ernannt, und hat derselbe in dieser Eigenschaft die in der MedicinalOrdnung bestimmte Erlaubniß zur Ausübung der innern Heilkunde zugleich erhalten.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 28. März 1811.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg 2c. 2c.

Haben Uns bewogen gefunden, zur nähern Bestimmung der in der neuesten Organisation vom 26ten November 1809. Beylage D. 9. a. — und in dem Anhange zur ForstInstruktion §. 2. — wegen Bestrafung der ForstFrevel enthaltenen Vorschriften nachträglich zu verordnen:

a) Daß vom 23ten April d. J. an, die verordnungsmäßige Denunziations-Gebühr auch bey jenen Entwendungen, welche sich nach dem §. 84. Unseres achten OrganisationsEdicts von 1803. als HolzDiebstähle qualifiziren, von den Frevlern erhoben, bey deren Unvermögenheit aber, mit Ausnahme der Frevel in Privat-Waldungen, — bey herrschaftlichen und Waldungen der Korporationen aus der HerrschaftsKasse oder von jener Korporation, in deren Waldungen die Entwendung geschehen ist, an den Anzeiger bezahlt werden soll.

b) Daß die in der neusten Organisation, Beylage D. 9. a., festgesetzte Summe von 30 fl. — bey deren Uibersteigung der StrafAnsatz den KreisDirectorien gemeinschaftlich mit den OberForstAemtern zustehen soll, — bey solchen Freveln, wobey mehrere Individuen zusammen gewirkt haben, nicht nach dem SammtBetrag der jeden einzelnen treffenden Strafe berechnet werden, sondern daß sich solche Fälle nur alsdann zur StrafGerichtsbarkeit dieser höhern Stellen eignen sollen, wo Jedes, oder Eines der straffälligen Individuen mit mehr als 30 fl. angesetzt werden muß; — und ist daher die Summe der einzelnen StrafAnsätze nur alsdann bey Beurtheilung der Kompetenz der KreisDirectorien in Anschlag zu bringen, wenn unter den Mitschul-

digen eine solidarische Verbindlichkeit eintritt. Carlsruhe, den 18. März 1811.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Special Auftrag.
Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der General Secretär.
Dahmen.

(Die Beyfangung und Auslieferung der Militär-Ausreißer betreffend.)

Man findet sich veranlaßt, die in dem Regierungs-Blatte Nro. 26. enthaltene Verordnung vom 16. Juny 1810., wornach jede Gemeinde, in deren Mitte ein aus derselben gebürtiger Militär-Ausreißer sich aufhält, ohne binnen zweymal vier und zwanzig Stunden verhaftet zu werden, eine Strafe von 50 fl. zu erlegen hat, noch dahin zu erweitern, daß diese Strafe auch eine andere Gemeinde, wann gleich der Ausreißer aus solcher nicht gebürtig ist, und von derselben das Vorgeschriebene nicht beobachtet wird, zu zahlen schuldig seyn soll. Carlsruhe, den 14. März 1811.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der General-Secretär.
Moßdorff.

(Die Einberufung der beurlaubten Soldaten betreffend.)

Man hat die wiederholte Bemerkung gemacht, daß die von den Compagnie-Chefs an die beurlaubte Soldaten erlassene Einberufungs-Ordres nicht gehörig besorgt werden, so daß die Beurlaubten nicht zur vorgeschriebenen Zeit, und manchmal gar nicht, bey ihren Regimentern einkommen, und sich mit dem zu späten oder dem Nichtempfang des Einberufungs-Befehls entschuldigen. Es wird daher folgendes verordnet:

1) Der Compagnie-Chef schickt seine Einberufungs-Befehle offen mit einem Requisitions-Schreiben an das betreffende Amt ab.

2) Das Amt schickt die Einberufungs-Befehle schleunigst an die Orts-Vorgesetzte zur Eröffnung und Behändigung an den beurlaubten Soldaten.

3) Der Orts Vorgesetzte stellt den bey ihm hinterlegten Urlaubs Paß dem beurlaubten Soldaten, mit dem darauf gesetzten Zeugniß über seine Aufführung zu, und sorgt dafür, daß der einberufene Soldat, um zur rechten Zeit bey seinem Regiment eintreffen zu können, abgeht.

4) Der Orts Vorgesetzte zeigt die geschehene Eröffnung und Behändigung des Einberufungs Befehls dem Amte sogleich an, und dieses gibt dem Compagnie-Chef davon Nachricht.

5) Bleibt der Beurlaubte über die Zeit, wo er beym Regiment eintreffen soll, im Orte, so haben ihn die Orts Vorgesetzte wie einen Desserteur arretiren und an das nächste Militär-Commando abliefern zu lassen; bey einem solchen fallen der Gemeinde die gesetzliche Desertions-Gebühren nicht zur Last.

6) Ist der Beurlaubte krank, so daß er nicht gehen, oder, wenn die Garnison nicht über 10 Stunden entfernt ist, nicht leicht dahin transportirt werden kann, so muß der Orts Vorgesetzte dieß in seinem Bericht an das Amt bemerken, damit dieses dem Compagnie Chef davon Nachricht geben kann. Carlsruhe, den 16ten März 1811.

Kriegs Ministerium.

Fischer.

Vdt. Brieff.

Bekanntmachung.

Der Rekrut Mathias Thoma, von Biederbach, im Treisam Kreis, wurde wegen Selbst Verstümmlung zu einer Einjährigen Zuchthaus-Strafe, nebst Willkomm und Abschied verurtheilt, und muß, wenn er diese Strafe erstanden hat, noch acht Jahre bey dem Artillerie-Train dienen. Zur Warnung gegen dieses entehrende, seit einiger Zeit mehrmals begangene Verbrechen, wird dieses Straf Erkenntniß öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe, den 19. März 1811.

Kriegs Ministerium.

Fischer.

Vdt. Brieff.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben am 5ten März gnädigst geruht, den HofMedicus Dr. Teuffel, zum Mitglied und thierärztlichen Referenten bey der Sanitäts-Commission zu ernennen.

Ihre Hoheiten die Herren Markgrafen Friedrich und Ludwig Wilhelm August von Baden, haben dem Verwalter Johann Christoph Schwarz in Hilzingen, (SeeKreis) den Rang und Charakter eines RechnungsRaths, gnädigst zu ertheilen geruht.

Unterm 15ten März d. J. ist die erledigte Pfarrey Forbach, (MurgKreis) dem Pfarr-Curatus Hemmerle, zu Pforzheim, gnädigst verliehen worden. Die Competenten um die hierdurch in Erledigung gekommene PfarrCuratie Pforzheim, (Pfinz- und EnzKreis) haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungs-Blatt von 1810. Nro. 38. §. 2 und 3., jedoch längstens in Zeit vier Wochen zu melden; übrigens wird von den Competenten die Kenntniß der französischen Sprache in der Art erfordert, um auch in dieser die pfarrlichen Verrichtungen ausüben zu können.

Durch das am 28ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ludwig Faigle, zu Urnau, Amts Salem (SeeKreis), ist die dortige von der Ernennung Ihrer Hoheiten der Herrn Markgrafen von Baden abhängende katholische Pfarrey erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im RegierungsBlatt Nro. 38. vom Jahr 1810., insbesondere der §§. 2 und 3. zu benehmen.

Unterm 2ten März ist dem Luzian Reich, von Dierheim, die erledigte Schullehrer Stelle zu Bubenbach, (DonauKreis) verliehen worden.

Berichtigungen.

In dem RegierungsBlatt Nro. V. vom 7ten März ist Pag. 18. §. 2. Zeile 3. anstatt keinen Polizeyfällen, kleinen Polizeyfällen zu lesen. Nro. VII. Pag. 28. §. XV. Zeile 7 von oben ist zu lesen, statt Flössen, — Flüssen. Pag. 29. §. XXI. Zeile 12 statt gleichen l. gleicher. Ebendaselbst, Zeile 14 statt EinbindtSätten, l. EinbindStätten.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 4. April 1811.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß das Wohl der Familien, welche von dem Loose wegen ihrer Güter der Hoheit verschiedener Souverains unterworfen zu werden, betroffen worden sind, die Anerkennung eines allgemeinen Gerichtsstandes in den geeigneten Fällen, wie auch die möglichste Einheit in den Personen der Vormünder und Curatoren und in der Leitung der Vormundschaften und Curatelen, endlich die Vollziehbarkeit der von den GerichtsStellen der verschiedenen Souveraine erlassenen rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse gebiete, sind Wir in Beziehung auf jene GutsBesitzer, welche zugleich in Unserm Großherzogthum Baden und in dem Großherzogthum Frankfurt begütert sind, welche Benennung dieselben ihrer Geburt und ihrer Güter wegen auch immer haben mögen, mit des Herrn Großherzogs von Frankfurt Königlicher Hoheit und Liebden über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

§. 1.

Wenn ein in dem Großherzogthum Baden und Frankfurt zugleich mit Vermögen angesessener GutsBesitzer in die Vergantung (Ausschatzung) fällt, so ist das allgemeine GantGericht da, wo sich der größte Theil des liegenschaftlichen Vermögens des gemeinen Schuldners befindet.

§. 2.

Ist das Uibergewicht der Begüterung zweifelhaft, so entscheidet der WohnSitz (Domicilium) des GemeinSchuldners für den GantGerichtsStand, und hat derselbe einen doppelten WohnSitz, so hat in obigem Fall der Zweifelhaftigkeit derjenige Souverain die allgemeine Gerichtsbarkeit auszuüben, in dessen Staats- oder HofDiensten der GemeinSchuldner sich befindet.

§. 3.

Bey dem allgemeinen GantGerichte haben Unsere und die Großherzoglich Frankfurtische Unterthanen vollkommen gleiche Rechte. Kein Theil wird die Unterthanen des Andern den Seinigen in irgend einem Stück nachsetzen und sie geringer, als seine eigenen behandeln.

§. 4.

Die Allgemeinheit des GantGerichtsStandes erstreckt sich auf das GesamtVermögen des GemeinSchuldners, bewegliches und unbewegliches.

§. 5.

Die Veräußerung des Vermögens des GemeinSchuldners geschieht auf erfolgtes ErsuchSchreiben des GantGerichts von der Behörde, nach den Gesetzen des Landes, worinn das Vermögen gelegen ist.

§. 6.

Der Erlös wird nicht baar an das GantGericht ausgeliefert, sondern zu dritter Hand niedergelegt (in Deposito zurückbehalten). Das GantGericht erhält nur die VermögensVerzeichnisse und VersteigerungsProtokolle (Inventaria et protocolla licitationis.)

§. 7.

Nach Maaßgabe des OrdnungBescheids (Sententia prioritatis) erhalten die inländischen Gläubiger, an welche das Vermögen reicht, aus dem nach §. 6. zurückbehaltenen Gelde ihre Befriedigung. Was daran fehlt, wird von der bey dem GantGericht befindlichen Masse ergänzt, das übrig bleibende aber dahin geschickt.

§. 8.

Das GantGericht theilt der Behörde des Orts, wo sich ein Theil des Vermögens des GemeinSchuldners befindet, eine Abschrift des rechtskräftig gewordenen OrdnungsBescheids mit, und benimmt sich mit demselben wegen Befriedigung der Gläubiger.

§. 9.

Bey Leitung des GantVerfahrens werden die Gesetze des Landes, wo sich der allgemeine GerichtsStand befindet, zum Grund gelegt. Was jedoch die Bestimmung des gemeinen GantVermögens (Massa activorum) betrift, sollen bey der Frage: ob und wie viel von der Besoldung, welche der GemeinSchuldner als Staats- oder HofDiener bezieht, zur TheilungsMasse gehöre, nicht die Gesetze des Landes, wo das allgemeine Gericht sich befindet, sondern die Gesetze des Staats, wo sich der GemeinSchuldner in Diensten befindet, zur EntscheidungsNorm gewählt werden.

§. 10.

Bey der Entscheidung der Richtigkeit und Vorzüglichkeit der Forderungen, werden gleichmäßig die Gesetze des Landes, wo sich der allgemeine GantGerichts-Stand befindet, zu Grund gelegt.

§. 11.

Was den allgemeinen ErbGerichtsStand betrift, so soll derselbe gleichmäßig durch den größten Theil des von einem Erblasser hinterlassenen liegenschaftlichen Vermögens begründet werden. Das allgemeine ErbGericht ist demnach da, wo sich der größte Theil des von dem Erblasser hinterlassenen unbeweglichen Vermögens befindet.

§. 12.

Ist das Uibergewicht des Vermögens zweifelhaft, so entscheidet der WohnSitz des Erblassers für den ErbGerichtsStand; und hat derselbe einen doppelten WohnSitz, so hat derjenige Souverain die allgemeine ErbGerichtsbarkeit auszuüben, in dessen Staats- oder HofDiensten der Erblasser sich befand.

§. 13.

Auf erfolgtes Ableben eines in beyden Staaten begüterten Erblassers legen die Behörden des Orts, wo derselbe Vermögen besaß, die gerichtliche Siegel an. Das ErbGericht entscheidet: ob ein Verzeichniß zu fertigen oder die Erbschaft ohne ein solches an die Erben zu verabfolgen, oder was sonst zu verfügen sey.

§. 14.

Es bleibt den richterlichen Behörden des Staats, welche die Erbschaft an das allgemeine ErbGericht zu verabfolgen haben, nach Umständen unbenommen, hievon so viel zurückzubehalten, als erforderlich ist, die Schulden zu tilgen, welche der Erblasser an inländische Gläubiger zu zahlen hat.

§. 15.

Die OberVormundschaftsStelle des Staates, welche die allgemeine ErbGerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der §§. 12 und 13. auszuüben hat, bestellt die Haupt-Vormundschaft. Dagegen wird in dem Staate, wo der Mündel in geringerem Grade begütert ist, ein NebenVormund angeordnet. Die AmtsFührung desselben unterliegt der Gerichtsbarkeit seines Souverains. Derselbe ist aber die disponible Renten-Uiberschüsse und obervormundschaftlich für gerechtfertigt erkannte (justificirte) Rechnungen an den HauptVormund jährlich abzuliefern schuldig.

§. 16

Da auch durch die in beyden Großherzogthümern geschehene Annahme des Code Napoléon laut Satz 2123. Urtheile ausländischer Gerichte vorerst im Inland vollziehbar erklärt werden müssen, um ihre RechtsWirkungen zu äußern, wenn nicht StaatsVerträge ein anderes bestimmen, beyderseits jedoch zweckmäßig befunden worden ist, zwischen beyden Staaten das alte Herkommen beyzubehalten, wornach jedes in dem einen Staat ergangene mit der nöthigen Beurkundung der RechtsKraft vorgelegte, und keine Hintansetzung ausländischer Personen vor inländischen aussprechende Urtheil ohne weitere Umtriebe, auch in dem andern beyder Staaten vollziehbar ist, so ist man weiter übereingekommen, hiernach es fernerhin zu halten und keine besondere richterliche venia exequendi, oder Beysatz-Befehle für deren ordnungsmäßige Vollziehung auf Güter des andern Staats zu verlangen.

Diese mit des Herrn Großherzogs von Frankfurt Königlichen Hoheit und Liebden verabredete Bestimmungen werden, wie hiemit geschieht, zum LandesGesetz erhoben, und alle Unsere Justiz und administrative Stellen, wie auch Unsere sämmtliche Unterthanen, dieselben auf das pünktlichste zu befolgen, angewiesen. Es soll daher diese Unsere Verordnung öffentlich verkündet und in Unser Regierungs-Blatt eingerückt werden. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe, den 20ten Februar 1811.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Special Befehl.

Frhr. v. Hövel. Vdt. Uhrhan.

(Die Liquidation der Gläubiger betreffend.)

Da aus mehreren Vorladungen in Anzeige- und ZeitungsBlättern zu ersehen ist, daß mehrere AmtsRevisorate die Vorladungen zu Gant- und Liquidations-Verfahren an die Gläubiger unterm Namen des Revisorats einrücken lassen, so wird diese VerfahrungsArt andurch abgestellt; die Revisoren sind keine GerichtsPersonen, die Vorladungen müssen von dem Amte, als der betreffenden Justiz-Stelle ausgehen; dadurch wird aber den AmtsRevisoren keineswegs untersagt, wenn die Vorladung selbst von dem Amte geschehen, und unter desselbenUnterschrift angekündigt ist, die Liquidationen nachher aus amtlichem Auftrage vorzunehmen. Carlsruhe, den 23ten März 1811.

JustizMinisterium.

Frhr. v. Hövel. Vdt. Uhrhan.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 11. April 1811.

Verordnungen.

(Die Einführung des neuen Landrechts und der Badischen bürgerlichen Gesetzgebung in den von der Krone Wirtemberg überlassenen Aemtern und Ortschaften betreffend.)

In Gemäßheit des Befehls Seiner Königlichen Hoheit, die bisherige Badische Civil-Gesetzgebung und Verordnungen auf die gesammte, von der Krone Wirtemberg an das Großherzogthum Baden durch den StaatsVertrag des Jahrs 1810. RegierungsBlatt besagten Jahrs S. 339. ꝛc. abgetretenen Aemter und Ortschaften zu erstrecken, erfolgt andurch an das Großherzogliche Ober-HofGericht, sämmtliche HofGerichte und JustizKanzleyen, KreisDirectorien, Aemter und sämmtliche Unterthanen nachfolgende Kundmachung.

Damit die Einwohner dieser neu erworbenen Lande die disseitigen Gesetze mit ihren rechtlichen Folgen erst kennen lernen, sollen die in solchen bisher bestandenen CivilGesetze bis zum ersten Jänner 1812. in ihrer Kraft bleiben. Von diesem Termin an tritt aber das neue LandRecht des Großherzogthums Baden nebst den EinführungsEdicten vom 3ten Februar und 22ten Dezember 1809., wie letzteres im RegierungsBlatt Nro. 53. desselben Jahrs enthalten ist, in seine volle verbindliche Kraft. Wer daher etwa in schon bestehender Ehe Eheverträge errichten, oder die Art, in welche er seine Ehe ohne Verträge nach ehemaligen Gesetzen eingegangen hat, dem Gericht gültig anzeigen will, hat dazu Zeit, bis zu gedachtem ersten Jänner 1812; nach diesem Zeitpunct werden auch erwähnte Einwohner nach dem neuen LandRecht, nach den in den RegierungsBlättern enthaltenen Zusätzen, nach den ConstitutionsEdicten und andern disseitigen Verordnungen gerichtet. Dieser Termin wird besonders in Ansehung der CriminalVerbrechen vorgeschrieben, bey welchen das 8te OrganisationsEdict des Jahrs 1803. Ziel und Maaß, jedoch also bestimmt, daß solches in Fällen, wo es gelinder, als die bisherigen Gesetze ist, auch früher

Auf den erledigt gewesenen evangelisch lutherischen PfarrDienst zu Hilsbach, (OdenwälderKreis), hat nach der von der Fürstlich = Leiningschen Standesherrschaft geschehenen Präsentation, der bisherige Pfarrer zu Epplingen, Georg Friedrich Herrmann, die Landesherrliche Bestätigung erhalten.

Dem bisherigen Schullehrer Dietrich zu Schellbronn, (Pfinz und EnzKreis) ist mit Beybehaltung seines Charakters und Ranges als Pfarr = Schullehrer die nachgesuchte Schulstelle zu Hohenwart, und dem Präzeptor Peter Leonhard Schäfer, der hierdurch ledig gewordene Schuldienst zu Schellbronn, jedoch nur mit dem Charakter und Rang eines FilialSchulmeisters, übertragen worden.

Unter dem 27ten Februar erhielt der Chirurg Lorenz Hirt, von Donaueschingen, (DonauKreis) die Licenz in der Chirurgie sowohl, als der Geburtshülfe, in der Qualität eines Chirurgen 1ter Classe.

Unterm 7ten März wurde in Pfaffenweiler, BezirksAmts Villingen, (im DonauKreis), Anton Dufner, zum OrtsVogt erwählt, und bestätigt.

Ferner hat der Chirurg Anton Mayer, von Oberkirch, (MurgKreis), die Licenz als WundArzt 1ter Classe neben der Licenz zu Ausübung der Geburts=Hülfe unterm 9ten März erhalten; auch

wurde dem Chirurgen Georg Wimmer, von Wisloch (NeckarKreis) unterm 20ten März die Licenz in der Eigenschaft eines Chirurgen 2ter Classe ertheilt.

Unter demselben erhielten die beyden Chirurgen Weidner, zu Kürnbach, (KinzigKreis) und Spach, zu Durlach, (Pfinz und EnzKreis) gleichfalls die Licenz als WundAerzte 2ter Classe; Desgleichen Jakob Speidel zu Hornberg, (imDonauKreis) den Lizenzschein als WundArzt 3ter Classe.

Todes = Fälle.

Am 8ten März d. J. ist der ehemalige Senior und Canonicus des aufgelösten Collegiatstifts zu Uiberlingen, Johann Simon Wolf, gestorben.

Unter dem 23ten März ist der Geheime Referendär von Reichert, in Mannheim, mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 18. April 1811.

Verordnungen.

Rechtsbelehrung.

(Die rückwirkende Kraft der Gesetze, insbesondere des neuen LandRechts, betreffend.)

Verschiedentlich ist bereits ausgesprochen, daß das Gesetz, nach Satz 2. des neuen LandRechts, keine rückwirkende Kraft habe; inzwischen sind mehrere Anfragen darüber geschehen: wie RechtsGeschäfte beurtheilt werden müssen, die vor dem 1sten Jänner 1810. zu Stande gekommen sind, die aber erst nach diesem Zeitpunkt, Anwendung finden?

Hierüber erfolgt nach höchster Entschließung folgende RechtsBelehrung: Im allgemeinen muß jedes RechtsGeschäft nach den Gesetzen beurtheilt werden, die zur Zeit des Abschlusses galten, wenn gleich der Fall der Anwendung später ist, und zu einer Zeit zur Sprache kommt, wo schon andere Gesetze galten. Dies versteht sich jedoch nur in Beziehung auf die Gültigkeit des RechtsGeschäfts, auch seinen Umfang und Sinn. Es versteht sich aber nicht auf neue Folgen des RechtsGeschäfts, die später erst entstehen, und nicht klar beabsichtigte Vertrags-Wirkungen sind. Dies ist der Sinn des 2ten Satzes des neuen LandRechts. Wird dieser Grundsatz auf einzelne Fragen angewandt, so ergiebt sich folgendes:

I. In den vormals österreichischen Vorlanden waren GeneralHypotheken durch Vormerkung gewöhnlich; im neuen Recht, giebt es keine GeneralHypotheken. Es fragt sich daher, ob, wenn ein Schuldner in Ganth gerathet, auf dessen Güter derartige Vormerkungen gemacht sind, sie noch nach dem neuen Recht gelten, und wie sie im Ganth zu ordnen sind? Die Erläuterung ist nachfolgende: Die Gültigkeit des alten RechtsGeschäfts ist nicht zu bezweifeln, wenn es nach dem alten Recht gültig war.

Die in Folge des LandTafelPatents vom 1sten August 1783 auf die der Landtafel eingelegene Dominikal Güter vor dem 1sten Jänner 1810 erwirkte Vormerkungen (Intabulationen) und die auf solche Güter gehörig gerechtfertigten Voranmerkungen (Pränotationen) so wie auch die nach der bestandenen, und von den obersten Gerichten angenommenen, mithin nach damaliger RechtsVerfassung in die Kraft eines geschriebenen Gesetzes getretene Observanz auf Rustikal Güter erwürkte Vormerkungen, und Voranmerkungen, geben nach dem neuen LandRecht, die Einen, nemlich die Vormerkungen, ein bedungenes, die andere, oder die Voranmerkungen ein richterliches Unterpfand, und gelten von dem Tag der geschehenen Eintragung in die Landtafel, und respective Grundbücher, und bey deren Abgang in die HypothekenBücher, oder GerichtsProtokolle, müssen jedoch, wenn sie diese Wirkung beybehalten sollen, bis zum 1sten Jänner 1812. in die neuen PfandBücher gehörig eingetragen werden. Geschieht aber die Eintragung erst nach dieser, hiemit peremtorisch gesetzten Frist, so soll das, durch solche Vormerkungen und Voranmerkungen erlangte PfandRecht nicht von der Zeit der geschehenen Vormerkung oder Voranmerkung, sondern erst von dem Tage der in die neuen UnterpfandsBücher bewirkten Eintragung zu wirken anfangen. Diese Eintragungen sind übrigens nach der allgemeinen Vorschrift des §. 2154. des neuen LandRechts gleich den andern Hypotheken alle 10 Jahre, bey älteren von Eintritt der Herrschaft des neuen LandRechts an zu rechnen, zu erneuern.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß jetzt zwar noch, die eigentlichen Vormerkungen, da solche wahre bedungene Unterpfänder sind, dagegen aber keine Voranmerkungen als richterliche Unterpfänder, welche durch das zweyte EinführngsEdikt des Code Napoléon vom 22sten Dezember 1809. § 26. aufgehoben sind, neu geschehen können.

Die Ordnung im Ganth, die nach dem neuen LandRecht erfolgt, ist zwar nach dem neuen Gesetz zu machen, aber in Rücksicht der erwähnten Vormerkungen, nach der Rechtsähnlichkeit des Geschäfts, das den alten GeneralHypotheken am nächsten kommt. Nach dem neuen Recht ist jedes VorzugsRecht zugleich ein UnterpfandsRecht, Satz 2113. Allgemeine Unterpfänder, in so fern sie vor Einführung des neuen LandRechts statt hatten, und wirklich constituirt wurden, sind hierdurch zwar nicht direct, aber doch stillschweigend, anerkannt, und diesen ist im Satz 2104.

2105. ihre Ordnung angewiesen. Diesemnach müssen solche ältere allgemeine Unterpfands-Rechte, zuvörderst aus der fahrenden Haabe ihre Bezahlung erhalten, so weit darin nach Bezahlung der etwa vorgehenden Vorzugs-Berechtigten und früherer hypothekarischen Gläubiger etwas übrig bleibt. Den Rest fordern sie nach dem Tag der Eintragung oder Vormerkung von der liegenschaftlichen Masse, und gehen daher allen spätern, nach dem neuen oder alten Recht eingetragenen Special-Hypotheken vor.

II. Wenn Gedinge (Verträge) in PrivatSchuldVerschreibungen eine außergerichtliche GeneralHypothek verschrieben haben, so kommt es auf die vormalige Gültigkeit dieser Verträge an, denn sie waren nicht aller Orten wirksam zu Begründung eines VorzugsRechts. Wo sie im alten Recht eine Wirkung hatten, wie sie namentlich im altbadischen den gemeinen Gläubigern vorgegangen sind, da müssen sie diese Wirkung noch behalten, und nach dem Satz 2218. *a.* Absatz 4, einen Vorzug vor den gemeinen Gläubigern behaupten, und in der 4ten Ordnung bezahlt werden.

III. Die Verjährung von Zinsen, die vor dem 1sten Jänner 1810 fällig waren, erfolgt nicht in der kurzen Zeit, die das neuere Recht vorschreibt, sondern nur in der vormals nach gemeinem Recht vorgeschriebenen Zeit von 30 Jahren vom Tage an, wo sie fällig waren; nur wo vorher 40 Jahre erforderlich waren, braucht man in keinem Fall mehr, als 30 Jahre vom 1sten Jänner 1810 an gerechnet, nach dem letzten Satz des LandRechts.

IV. Forderungen über 75 Gulden bedurften ehemals zu ihrer Erweislichkeit nicht schlechterdings der Urkunden; Zeugenbeweis war dabey zuläßig und hinlänglich. Auch jetzt muß bey solchen alten Forderungen der Beweis durch Zeugen zugelassen werden, so weit er vormals zuläßig war und an sich überhaupt zuläßig ist. Alles dies schon darum, weil das Erforderniß des UrkundenBeweises erst ein späteres gesetzliches Erforderniß ist.

V. Die im Satz 2271 und folgenden erwähnte kurze Verjährungen leiden keine Anwendung auf Forderungen, die während der Gültigkeit des alten Rechts entstanden sind, so lange keine Rechtswandlung dazwischen tritt; wohl aber auf diejenigen, die seither erst in Ausstand erwachsen sind, obwohl aus einem ältern RechtsTitel. Carlsruhe, den 6ten April, 1811.

JustizMinisterium.

Frhr. v. Hövel. Vdt. Uhrhan.

(Den AnfangsTermin der gesetzlichen Kraft administrativer und polizeylicher Verordnungen und deren VerkündungsArt betreffend.)

Zur Vermeidung nachtheiliger Mißverständnisse oder Zweifel über die Frage, von welchem Tage, nach ihrer Verkündung an, eine administrative oder polizeyliche Verordnung im ganzen Umfange des Großherzogthums verbindlich seyn solle, haben Seine Königliche Hoheit gnädigst zu verordnen geruht, daß der im neuen LandRecht Art. 1. Zusatz *a.* für die bürgerliche Gesetzgebung aufgestellte Termin von dreyßig Tagen im allgemeinen auch für administrative und polizeyliche Verordnungen angenommen; daß hingegen da, wo in einzelnen Fällen dringende Umstände die frühere Wirkung des Gesetzes nothwendig machen, nach dem, in dem angeführten Zusatze *a.* enthaltenen ausdrücklichen Vorbehalt, jedesmal dieser frühere Termin besonders ausgedrückt werde; wodurch alsdann die Behörden sich veranlaßt finden müssen, nöthigenfalls den entferntern Ortschaften ihres Bezirks diese Verordnungen in außerordentlichen und schnellern Wegen so zu communiciren, daß sie für zeitige und hinlängliche Kundmachung verantwortlich seyn können.

Zur leichtern Erzielung dieser hinlänglichen Kundwerdung befehlen ferner Seine Königliche Hoheit, daß solche polizeyliche unmittelbar gebietende oder verbietende, folglich für den Unterthanen augenblicklich wichtige Verordnungen außer dem gewöhnlichen VerkündungsWege sowohl in Städten als auf dem Lande durch Austrommeln oder Ausschellen bekannt gemacht, und daß, wann solche zur Verlesung zu lang wären, das Publicum wenigstens auf diesem Wege auf die Nummer des die Verordnung enthaltenden Regierungs- oder AnzeigeBlatts aufmerksam gemacht werde; und sind daher alle zu dieser außerordentlichen VerkündungsArt sich eignende Vorschriften, von den dieselben erlassenden Stellen, als solche zu bezeichnen, und die außerordentliche Publication mit dem außergewöhnlichen AnfangsTermin in die Verordnung selbst aufzunehmen. Wornach sich zu achten. Carlsruhe, den 5ten April 1811.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag.

Der Minister des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Der General Secretär.

Dahmen.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 2. May 1811.

Verordnungen.

(Die Vernehmung der Gemeinden bey BürgerAnnahmen betreffend.)

Auf den Sr. Königlichen Hoheit erstatteten Vortrag über die Vereinbarung der wegen der Vernehmung der Gemeinden bey BürgerAnnahmen in der letzten LandesOrganisation enthaltenen Stellen:

Beylage B. Art. 19. q.
— C. Art. 19. i.
— D. Art. 10. m.

haben Höchst-Dieselben gnädigst geruht, zur Erläuterung dieser GesetzStellen zu verordnen, daß bey solchen BürgerAnnahmsGesuchen, welchen kein gesetzliches Erforderniß abgeht, die Vernehmung der Gemeinde gänzlich unterbleiben könne, daß solche aber in jenen Fällen, wo irgend ein, jedoch noch dispensabler Anstand obwalte, als Regel anzunehmen sey, aber zur Vermeidung zu großen Zeit- und GeldAufwands in der Art zu geschehen habe, daß in Städten, deren VolksZahl sich über 3000 Seelen beläuft, nur ein Ausschuß der Gemeinde, welcher entweder aus den ZunftVorstehern, wo solche bisher die Gemeinde repräsentirt haben, gebildet oder von der Gemeinde erwählt werden kann, über das in Frage liegende BürgerAnnahmsGesuch vernommen werden soll.

Welche höchste Entschließung anmit als Nachtrag zu den angeführten Stellen der letzten Organisation zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 5ten April 1811.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag:
In Abwesenheit des Ministers des Innern.
Der GeneralDirektor.
Stösser.
Der GeneralSecretair
Moßdorf.

(Die Einsendung der BauPlane, oder HauptVeränderungsUeberschläge der SchulHausGebäude betreffend)

Da die Einsendung der Plane bey Erbauung neuer Schulhäuser nicht immer geschiehet, so wird hierdurch allgemein verordnet:

Die KreisDirectorien haben den Plan eines jeden neu erbaut werdenden Schulhauses, oder einer wesentlichen Aenderung in demselben, ohne Rücksicht, aus welchen Mitteln das Haus gebaut wird, den betreffenden KirchenMinisterialDepartements, zur nöthigen Prüfung in pädagogischer Hinsicht jedesmal vorzulegen.

Die Dekretur der Kosten von dergleichen Baulichkeiten gehört, wenn solche aus unmittelbaren Kirchen- oder milden Fonds geschöpft werden, den betreffenden MinisterialDepartements; werden dieselbe aber von mittelbaren Fonds bestritten, so sind die KreisDirektorien nach der Analogie der in der Organisation vom 26sten November 1809, Beylage D. n. 19. lit. o. enthaltenen Bestimmung zur Dekretur ermächtigt, wenn der KostenAufwand den Betrag von EinHundert Gulden nicht übersteigt.

Hiernach haben sämmtliche KreisDirectorien sich zu benehmen. Carlsruhe, den 22ten April 1811.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Vdt. Büchler.

(Die unentgeldliche Ertheilung der KirchenDispensen vom 3ten EheAufgebot betreffend.)

Die bischöflichen Ordinariate werden in Hinkunft die kirchlichen Dispensen vom 3ten EheAufgebote unentgeltlich ertheilen, es hört also der dafür statt gehabte Bezug von Taxen und Gebühren künftig ganz auf, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 25ten April 1811.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretär
Moßdorf.

(Die Erhebung der ForstGefälle betreffend.)

Man hat schon öfters zu bemerken gehabt, daß die ForstGefälle von Seiten der Verrechnungen, entweder durch die Verrechner selbst oder deren Scribenten in

den Wohnorten der Debenten eingezogen werden, wodurch beträchtliche Diäten entstehen. Diese Art des Einzugs der ForstGefälle soll künftig nicht mehr statt finden, außer wenn sich der Receptor wegen andern Geschäften ohnehin nach den betreffenden Orten begeben müßte, sondern es ist bey allen Holzverkäufen die Ablieferung des Geldbetrags zur betreffenden Receptur anzubedingen, im Fall eines Zahlungs-Verzugs jedoch vorerst der Debent durch die OrtsVorstände mahnen zu lassen, und alsdann erst derselbe mit jenen Zwangsmitteln zu verfolgen, welche den Verrechnungen constitutionsmäßig zu Gebote stehen. Carlsruhe, den 4. April 1811.

FinanzMinisterium
Frhr. von Gayling.

Vdt. Reinhard.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben den bisherigen GefällVerwalter Weber zu Miltenberg in gleicher Eigenschaft bey der GefällVerwaltung Wertheim zu ernennen, und dem KammerRath Länger dahier die GefällVerwaltung Buchen provisorisch zu übertragen, ferner

Dem HofMedicus D. Teufel, den Karakter als MedicinalRath; sodann

Dem als HofMedicus in fürstlich Leiningische Dienste berufenen ordentlichen Professor der Medicin, Heger, in Heidelberg, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst Ihren Diensten, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit zu ertheilen; endlich

Den Architekten Friedrich Arnold zum außerordentlichen Professor der Baukunst an der Universität Freyburg zu ernennen gnädigst geruht.

Durch die erfolgte Bestätigung des auf die Pfarrey Menzingen von der dortigen Grundherrschaft präsentirten Pfarrers Carl Gottlob Beurlin, ist die Evangel. Luther. Pfarrey Zaisenhausen (Pfinz- und EnzKreis) erledigt worden. Diejenigen, welche Ansprüche entweder auf diese Stelle selbst, oder auf die durch deren Wiederbesetzung etwa erledigt werdende Pfarreyen zu haben glauben, haben sich bestehender Verordnung vom 22ten September 1810. Reg. Blatt 38 gemäß, binnen 6 Wochen bey dem Evangelischen KirchenDepartement zu melden.

Durch das den 5ten April, dieses Jahrs erfolgte Ableben des reformirten Pfarrers Frisch zu Haag (Odenwälder Kreis) ist die Evangelisch reformirte Pfarrey daselbst erledigt worden. Diejenigen, welche Ansprüche entweder auf diese Stelle selbst, oder auf die durch deren WiederBesetzung etwa erledigt werdende Pfarrey zu haben glauben, haben sich, bestehender Verordnung vom 22ten September 1810. RegierungsBlatt 38. gemäß, binnen 6 Wochen bey dem Evangelischen KirchenDepartement zu melden.

Auf den, durch das am 13. Februar d. J. erfolgte Absterben des Pfarrers Hoyer, erledigt gewordenen Ev. lutherischen Pfarrdienst zu Gutach, (TreysamKreis) ist der bisherige PfarrVikar zu Weitenau Georg Ludwig Hönig als ordentlicher mit den Pfarrern in gleichem Rang laufender PfarrVerweser mit einem verhältnißmäßigen Gehalt aus dem Einkommen der Pfarrey angeordnet, der weitere Betrag desselben aber zu andern Zwecken für die Pfarrey in Verwaltung genommen worden.

Doctor Panther zu Kappel unter Rodeck wurde unterm 21. März d. J. zum Physicus in St. Blasien, (WiesenKreis) gnädigst ernannt.

Dem Chirurgus, Fidel Kraft von Haslach, im KinzingerThal, ist unterm 27sten März d. J. die Licenz in der Eigenschaft eines Wund- und Hebarztes 1ster Classe ertheilt worden.

Joseph Steibich von Moos, hat unterm 20sten März d. J. die Licenz als ThierArzt erhalten.

Der als FilialSchulLehrer bey der KnabenSchule in Oberkirch (KinzigKreis) angestellte Joseph Mösmer, hat den Charakter als PfarrSchullehrer erhalten.

Der erledigte katholische Schuldienst zu Dantersbach, Amts Gengenbach, (KinzigKreis) ist dem Schullehrer Ambros Schick von Mukensturm übertragen worden.

Der bisherige Reutscollar Weis ist zum Bereuter beym Grosherzoglichen Marstall ernannt worden.

Todes-Fall.

Der herrschaftliche PlantageMeister Sake in Pforzheim ist am 7ten April mit Tod abgegangen.

Nebst dem JahresRegister vom Jahrgang 1810.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 9. May 1811.

Verordnungen.

(Die richterlichen UnterPfänder betreffend.)

Durch die Verordnung vom 22sten December 1809, RegierungsBlatt Ziffer 53. Seite 502. Zeile 3. besagten Jahres, ist den in dem Satze 2123. des neuen LandRechts enthaltenen richterlichen UnterPfändern ihre Gültigkeit benommen. Da Wir aber nunmehr rathsam finden, diesen Satz des neuen LandRechts ganz auf die Art und Weise wie solche in der erschienenen offiziellen Ausgabe desselben ausgedrückt ist, für rechtsverbindlich zu erklären; so machen Wir diese Unsere höchste Willens-Meinung andurch kund. Carlsruhe, den 8. May, 1811.

Auf besondern höchsten Befehl.
Justiz Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Die Regulirung der FeyerTage und KirchenPatrocinien betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben, um die im GroßHerzogthum katholischen Antheils noch herrschende Ungleichheit in Haltung gewisser FeyerTage, besonders der KirchenPatrocinien, um die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen zu entfernen und eine vollkommene Gleichförmigkeit einzuführen, nach genommener Rücksprache mit den betreffenden bischöflichen Vicariaten, als allgemeines Gesetz für Ihre katholischen Unterthanen zu bestimmen, geruht, daß

1) außer den Sonn- und sechszehn gebotenen Feyertagen, als: NeuJahrs-Tag, DreyKönig, MariäLichtMeß, Joseph, MariäVerkündigung, Oster- und Pfingst-Montag, ChristiHimmelfahrt und FrohnleichnamsFest, Peter und Paul, MariäHimmelfahrt und -Geburt, Aller-

heiligen, Mariä Empfängniß, heil. Christ Tag und Stephans Fest, keine anderen FeyerTage, mehr statt haben;

2) Die Kirchen- und Orts Haupt Patrocinien, wann sie nicht selbst schon auf einen Sonn- oder gebotenen FeyerTag fallen, ohne Ausnahme an dem nächst darauf folgenden Sontag gefeyert; hingegen aber

3) alle Feste von Neben Patronen, so wie die Patrocinien und KirchWeihen solcher Kapellen oder Neben Kirchen, wo gewöhnlich an Sonn- und gebotenen FeyerTagen kein pfarrlicher GottesDienst statt findet, gänzlich unterbleiben und dergleichen Kapellen und NebenKirchen gerade an jenen Tagen, wo sonst die Patrons- oder KirchWeihFeyer begangen wurde, geschlossen werden sollen.

Solches wird zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung kund gemacht, auch haben sämmtliche Kreis Directorien, Decanate und Aemter auf die genaue Befolgung dieser höchsten Verordnung zu wachen, und die Seelsorger bey den ihnen allenfalls entgegenkommenden Hindernissen ihrer Ausführung wirksam zu unterstützen. Carlsruhe, den 29. April 1811.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretär
Dahmen.

(Die Anzeige bey SterbFällen besoldeter StaatsDiener, Pensionisten u. s. w. betreffend.)

Hinsichtlich der AnzeigsErstattung der UnterStellen, und des Benehmens der MittelStellen bey SterbFällen besoldeter StaatsDiener, ihrer Relicten und der Pensionisten wird im Einverständniß mit dem Großherzogl. Ministerium des Innern nachstehende allgemeine Vorschrift ertheilt:

1) Von dem Ableben einer aus der StaatsCasse besoldeten, oder mit irgend einer Pension oder jährlichen Unterstützung begabten Person, so wie von dem Absterben eines im Beneficien-Bezug aus den Diener-WittwenCassen gestandenen Individuums ist die unverzügliche Anzeige mit vorläufiger Bemerkung der Zahl, des Alters und des Geschlechts der Kinder, wenn der TodesFall einen in Activität gestandenen StaatsDiener betrifft, und solchen Falls auch mit der Bemerkung, ob derselbe eine Wittwe hinterläßt, oder nicht, von den betreffenden Orts Vorgesetz-

ten an das Bezirks Amt und durch dieses an das Kreis Directorium zu machen, welches davon die ungesäumte Nachricht sowohl an das betreffende Ministerial Departement, zu dessen erster Cognition dieselbe nach den vorigen Diensts- und Personal-Verhältnissen des Verstorbenen sich eignet, als auch an das General Directorium des Finanz Ministeriums zu geben hat, damit von diesen höheren Behörden die weitere Kundmachung durch das Regierungs Blatt eingeleitet, und das sonst noch geeignet findende, besorgt werden könne.

2) Bey Sterbfällen besoldeter Staats Diener sind die Weisungen an die betreffenden Recepturen wegen Abreichung der Besoldung vom Todes Tag an auf ein weiteres Quartal an die Relicten und des Gratial Quartals an die Civil Diener Wittwen Kasse:

a) in Ansehung jener Individuen, welche unmittelbar, aus der General Staats-Casse oder den bisherigen Provinzial Cassen oder für Rechnung beyder die Besoldung bezogen haben, von Seiten des Cassen Departements, dagegen

b) in Ansehung aller übrigen Local Diener von dem betreffenden Kreis Directorium, ohne daß es einer höhern Legitimations Einholung bey unzweifelhaften Besoldungs Gegenständen bedarf

zu erlassen.

3) Wegen Sistirung der mit dem Todes Tag der Perzipienten erlöschenden Pensionen, haben die Kreis Directorien das Erforderliche an die betreffenden Recepturen Namens der höhern Behörden sogleich zu erlassen, und daß es geschehen, in ihren Anzeigs Berichten zur Kenntniß der leztern zu bringen. Carlsruhe, den 5ten April 1811.

Finanz Ministerium
Frhr. von Gayling.

Vdt. Reinhard.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen wohlverdienten evang. lutherischen Pfarrer Steimmig zu Leimen, rücksichtlich seines Alters und seiner körperlichen Beschwerden, unter Beybehaltung seines vollständigen Besoldungs Genusses zur Ruhe zu setzen, und die gesamte Versehung der pfarramtlichen Geschäfte dem bisherigen Vikar daselbst Friedrich Krumbholz als ständigem mit den wirk-

lichen Pfarrern in Dienst und Rang gleichlaufenden PfarrVerweser gegen Regulirung eines provisorischen anderweitigen Gehalts zu übertragen; ferner

die erledigte Pfarrey Eschbach (DreysamKreis) dem Kaplan Trutpert Müller in St. Trutpert; sodann

die erledigte Pfarrey Gündelwangen (DonauKreis) dem bisherigen PfarrVikar Jäger zu Bühlerthal zu verleihen.

Der von den Grafen von Kageneck zu Freyburg vorgelegten Präsentation des Präsentiar Ehren an dasiger MünsterPfarrKirche, auf die erledigte Pfarrey Bleichheim ist die höchste Genehmigung ertheilt worden. Die Competenten um die dadurch sich erledigende PräsentiarStelle haben sich nach Maaßgabe der Verordnung, RegierungsBlatt Nro. 58. vom Jahr 1810 insbesondere §. 4. zu melden.

Nach den im vorigen Jahre von der evangelischen KirchenCommission im Junius und December vorgenommenen Prüfungen der theologischen Candidaten, sind von dem evangelischen KirchenDepartement, in nachfolgender Location, als Landes-Candidaten aufgenommen worden: Friedrich Eberhard Fecht von Eimeldingen (luth.) und Ludwig Schmutzer von Coburg (luth.) als zu früheren Locationen gehörig. Sodann Jacob Wenzel von Unterschüpf (luth.) und Maximilian Wundt von Heidelberg (reformirt) als zur Location von 1809 gehörig. Ferner Ernst Friedrich Kärcher von Durlach, (luth.), Abraham Wilhelm Wilhelmi von Heidelberg, (reformirt), Georg Gustav Günther von Wertheim, (luth.), Carl Ehrenfried Wolf von Heidelberg, (luth.). Diese vier mit der Note der Vorzüglichkeit, sodann Johann Christoph Vigelius von Neckarzimmern (luth.), Johann Bernhard Hofmann von Wertheim, (luth.) Jacob Friedrich Duffing von Wertheim, (luth.) Philipp Jacob Wachs von Wertheim (luth.) Johann Heinrich Pfaffius von Obrigheim, (reform.) Friedrich Herf von Freylaubersheim (reform.) und Johann Friedrich Schellenberg von Altenheim, (luth.) sämtlich zur Location von 1810 gehörig.

Berichtigung.

Im RegierungsBlatt Nro. XII. Seite 52. Zeile 8. v. oben, ist statt Pfarrers Hoyer, zu lesen: Pfarrers Goll.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 16. May 1811.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unsers FinanzMinisteriums und nach vernommenem Gutachten Unserer verstärkten StaatsBerathung haben Wir beschlossen, wie folgt:

Art. I.

Für die SchuldenTilgungsCasse soll für gegenwärtiges Jahr, wie in den vorigen, eine einfache EinkommensSteuer erhoben werden.

Art. II.

Die gewöhnliche jährliche Schatzung und die zu bestimmten Zwecken — in verschiedenen Theilen Unsers Landes — eingeführten außerordentlichen Beyträge sind, wie im vorigen Jahr zu erheben.

Art. III.

Eben so die für die LandesCassen und extraordinären Cassen erforderliche Summe.

Art. IV.

Zu Bestreitung der ChausseeBauKosten, und um die Bedürfnisse der Zucht-Corrections und IrrenHäuser zu decken, ist die Summe von Einmalhundert und funfzig Tausend Gulden umzulegen, wozu der RepartitionsFuß von dem SteuerDepartement Unsers FinanzMinisteriums besonders bekannt gemacht werden wird.

Art. V.

Die unter dem bisherigen Amts- und LandesCassen BedürfnißGeldern begriffen gewesene Ausgabe, zu den Art. IV. bemerkten Zwecken, und die zum ChausseeBau in verschiedenen LandesTheilen bisher erhobenen Steuern und sonstige

Beyträge, mit Ausnahme der zur Tilgung der Particular ChausseeCassen-Schulden eingeführten Abgaben, hören auf, da sie durch die auf das ganze Land zu repartirende Summe von einmal hundert und funfzig tausend Gulden — surrogirt sind.

Art. VI.

Die laufenden und rückständigen Abgaben wollen Wir mit allem Nachdruck beygetrieben wissen, damit Unsere Staats- und SchuldenTilgungs-Casse in den Stand gesetzt wird, die nothwendigen Ausgaben mit Pünktlichkeit zu leisten, und Unsere Absicht das Land mit außergewöhnlichen Auflagen so lang möglich zu verschonen, erreicht werde.

Art. VII.

Unser FinanzMinisterium ist mit dem Vollzug dieses Unsers Willens beauftragt. Carlsruhe, den 11. May 1811.

Im Namen des Großherzogs,
Unsers Herrn GroßVaters Gnaden.
Carl, ErbGroßherzog.

Vdt. Frhr. von Gayling.

Vdt. C. Reinhard.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. ꝛc.

Haben Uns gnädigst bewogen gefunden wegen Verwendung der Sträflinge folgendes allgemein zu verordnen:

1) Die wegen Verwendung der Sträflinge zu PrivatArbeiten der Beamten bisher bestandene ältere Verordnung, (RealAuszug der Badischen Gesetzgebung, Th. I. pag. 543. sub voce Strafen) welche den Beamten gestattet, die zu öffentlichen Arbeiten verurtheilten Sträflinge, in dem Falle, auch mit ihren PrivatArbeiten zu beschäftigen, wenn weder herrschaftliche noch GemeindsArbeiten vorhanden sind, zu welchen dieselbe verwendet werden können, wird zur Verhütung dadurch veranlaßter Mißbräuche hiermit aufgehoben.

2) Wir verordnen daher, daß solche Sträflinge, welche entweder von den Aemtern selbst, oder von den höheren StaatsBehörden zu öffentlichen Ar-

beiten verurtheilt werden, in keinem Falle mehr mit PrivatArbeiten der Beamten, sondern lediglich entweder mit herrschaftlichen, oder wenn deren keine vorhanden sind, mit öffentlichen Arbeiten der Gemeinheiten an den LandStraßen und gemeinen Wegen, sowohl in- als außerhalb der Orte, unter gehöriger Aufsicht beschäftigt werden sollen.

3) Desgleichen wollen Wir, daß die in der Verordnung vom 28. May v. J. (RegierungsBlatt Nro. XXII.) die Gesetzgebung gegen Bettel und Müssiggang betreffend, §. 8. enthaltene Stelle, wornach alle Arrestanten der untern VolksClasse, im Gefängnisse auf solche Art, wie sie es nach ihrer körperlichen Beschaffenheit und dem erlernten Gewerbe im Stande sind, beschäftigt werden, und die Produkte ihrer Arbeit, wenn sie bloß wegen Versicherung ihrer Person verhaftet worden, ihnen selbst, in dem Falle aber, wenn ihre Verhaftung Strafe ist, dem ThurmWächter, oder GefangenWärter zu gut kommen sollen, — zur Verhütung hieraus entstehender Mißbräuche von Seite dieser dafür besoldeten Aufseher dahin abgeändert werde; daß die Arrestanten in den Gefängnissen zwar jederzeit durch angemeßne Beschäftigung dem Müssiggange entzogen; jedoch die Auswahl und Zutheilung der für dieselbe, ihrer Individualität und den Lokalitäten nach passenden Arbeiten ein Gegenstand der Aufmerksamkeit der LokalBeamten, insbesondere jener der CriminalGerichtsbarkeitsBezirke seyn, und diese künftig nicht mehr bloß den Thurmhütern und GefangenWärtern, nach Willkühr überlassen werden sollen.

Hiernach haben sich sämtliche LandesBehörden zu benehmen, und geschieht hieran Unser gnädigster Wille. Carlsruhe, den 6. May 1811.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten besonderen Auftrag.
Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Vdt. Büchler.

Bekanntmachung.

(Die ungeeignet eingereichte Vorstellungen betreffend.)

Nach dem Inhalt des OrganisationsEdicts vom 26. November 1809. soll der WirkungsKreis der höhern Stellen erst da anfangen, wo der WirkungsKreis der ihnen unmittelbar untergeordneten Stellen aufhört.

Da aber gleichwohl mehrere Anliegen und Gesuche bey dem Ministerium des Innern und dessen Departements einlaufen, ohne daß solche vorher bey den betreffenden Aemtern und KreisStellen zur Kenntniß und Erledigung gekommen sind, so wird hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß künftig alle dergleichen Bittschriften und Vorstellungen, welche nicht vorher bey den behörigen Aemtern und KreisStellen eingereicht worden sind, von hier ohne weiters werden zurückgeschickt werden. Carlsruhe, den 9. May 1811.

GeneralDirectorium.

Dienst-Nachrichten.

Sr. Königl. Hoheit haben gnädigst beschlossen, die bisher bestandenen ProvinzCassen in Mannheim und Freyburg von Georgii d. J. an aufzuheben und mit der GeneralStaatsCasse zu vereinigen, vor der Hand aber noch zu Mannheim eine DepositalCasse fortbestehen zu lassen, hiernächst bey der GeneralStaatsCasse den bisherigen OberRevisor Kistner als Controleur und den bisherigen Buchhalter Schrott zum ZahlMeister gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, den bisherigen außerordentlichen Professor der Staatswirthschaft an der Universität Heidelberg D. H. Eschenmeyer, zum ordentlichen Professor daselbst zu ernennen.

Unterm 20ten April d. J. ist die erledigte Pfarrey Elzach (TreysamKreis) dem Kaplan Ringwald von Waldkirch gnädigst verliehen worden.

Den von dem Herrn Fürsten von Salm Krautheim vorgelegten standesherrlichen Präsentationen des seitherigen DekanatVerwesers und Pfarrers zu Assumstadt Balthasar Goldmeyer auf die Pfarrey Gommersdorf, und des Ex-Conventuals zu Gerlachsheim, bisherigen Hülfspriesters zu Unterwittstadt, Kasimir Halbig auf die Pfarrey Assumstadt (Mayn und TauberKreis) ist die höchste Genehmigung ertheilt worden.

Durch das am 12. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Pfeiffer zu Schönfeld (Mayn und TauberKreis) ist die dortige von der Ernennung des Herrn Fürsten von Leiningen abhängende katholische Pfarrey erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im RegierungsBlatt Nro. 33. vom Jahr 1810 §. 2 und 3 zu benehmen.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 30. May 1811.

Verordnungen.

(Die unmittelbaren Verfügungen der obersten StaatsBehörden, an die Aemter betreffend.)

Se. Königliche Hoheit haben unter dem 19ten November vorigen Jahrs zur Vereinfachung und Beschleunigung des GeschäftsGanges für dienlich gefunden, wegen der im OrganisationsReskripte vom 26ten November 1809 enthaltenen allgemeinen Regel, den obersten StaatsBehörden in die Hände zu legen, daß sie unmittelbar an die Aemter alsdann verfügen können, und von diesen die darauf zu erstattenden Berichte an Erstere ebenfalls unmittelbar gerichtet werden sollen, wenn in solchen Angelegenheiten die auf die LandesAdministration keinen Einfluß haben, auf auswärtige oder innere Veranlassung nur zur Information, Erkundigungen, die nur von den LokalBeamten erhoben werden können, einzuziehen oder diesen und ihren AmtsUntergebenen dergleichen Nachrichten zu ertheilen sind, die nur ihr Privat- oder LokalInteresse, und keine allgemeine StaatsAngelegenheiten betreffen, worüber daher keine Akten bey den MittelStellen vorhanden und zu halten nöthig sind. Es wird dieses zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht und um den Anständen vorzubeugen, welche die UnterStellen bisher an dergleichen unmittelbaren BerichtsErstattungen zu den Ministerien genommen haben. Carlsruhe, den 1sten April 1811.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Krauth.

(Die Eingabe der Vorstellungen betreffend.)

Da man wahrnimmt, daß die wegen Eingabe der Vorstellungen bestehenden Verordnungen nicht befolgt werden, so sieht man sich veranlaßt, solche, so weit sie das diesseitige Ministerium betreffen, in nachstehendem zu wiederholen. Nemlich:

a) nach dem 15ten Absatz der LandesOrganisation vom 26ten November 1809. (RegierungsBlatt, Jahrg. 1809. Seite 397.) und der höchsten Entschließung vom 2ten Februar 1810. (RegierungsBlatt Jahr 1810. S. 43.) soll bey keiner Behörde eine Vorstellung angebracht werden, wenn nicht aus solcher selbst ersichtlich ist, daß das darin aufgestellte Anliegen bey der betreffenden Unter Stelle bereits vorgetragen worden, mithin als Beschwerde oder Recurs gegen diese anzusehen sey, sodann soll der und zwar nach der Verordnung vom 24ten July 1807. (Regbl. v. J. 1807. S. 138.) zu derselben Abfassung berechtigte Schriftsteller seinen Namen jedesmal beyfügen; Vorstellungen, die diese Bedingnisse nicht enthalten, sollen bey diesseitigem Ministerium nicht mehr angenommen oder ohne Entschließung belassen werden.

b) Nach weiterer bestimmlicher Verordnung, soll der Verfasser die Taxe, den Betrag, den er für die abgefaßte Vorstellung empfangen hat, oder anrechnen will, am Ende derselben bey ein Gulden dreyßig Kreuzer Strafe, jedesmal beylegen.

Daß auf diese Verordnungen zu a) und b) für die Zukunft streng gehalten werden soll, wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Carlsruhe, den 15ten May 1811,

Justiz Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Bekanntmachung.

Da mit Ende Juny d. J. in dem weiblichen Erziehungs Institut zu Otterswever ein von dem PräsentationsRechte des bischöflichen GeneralVikariats zu Bruchsal abhängender FreyPlatz sich öffnet, so wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht; damit diejenigen, welche sich dafür zu bewerben gedenken, ihre Gesuche, unter Anlegung der erforderlichen Urkunden über Alter und Herkunft, über VermögensUmstände, Aufführung und Fähigkeiten auch sonstige Qualification binnen 4 Wochen an besagtes Vikariat einsenden mögen. Verkündet durch das katholische KirchenDepartement des Ministeriums des Innern. Carlsruhe, den 10ten May 1811.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben der von der Frau Fürstin Vormünderin zu Donaueschingen geschehenen Präsentation des CuratKaplans in Rothwasser Bernhard Krausbeck auf die katholische Pfarrey Thannheim (Donaukreis) die Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen gnädigst geruht: Die Competenten um die hiedurch sich erledigende CuratCaplaney Rothwasser (TreysamKreis) haben sich nach der Verordnung im Regiegierungs Blatt Nr. 38. vom Jahr 1810 insbesondere nach §. 2 und 3 zu benehmen.

Unterm 1sten November v. J. sind nachstehende SchulPräparanden zu Rastadt unter die Großherzogl. Badischen SchulCandidaten aufgenommen worden:

a) Vom DonauKreis.

Michael Muckle von Gutenbach.

b) Vom KinzigKreis.

Joseph Gießler von Kürzel, Xaver Himmel von Ettenheim, Landolin Kießel von Mahlberg, David Lang von Hofweyer.

c) Vom MurgKreis.

Xaver Seegmüller von Ettlingen, Franz Frey von Burbach, Anton Ritter von Kappelrodeck, Aloys Betsch von Rastadt, Markus Kärcher von Kuppenheim, Simon Kiefer von Förch, Hilarius Westermann von Bischweyer.

d) Vom Pfinz- und EnzKreis.

Daniel Riegel von Weiher, Franz Ganther von Zeutern.

e) Vom Main und TauberKreis

Jocob Goldschmidt von NeuKirchen, Valentin Rückert von Beckstein, Michael Mattenheimer von Grünsfeld, Peter Stephan Blum von Impfingen.

f) Vom NeckarKreis

Johannes Schnurer von Rheinsheim.

Durch das am 16ten April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ildephons Schad zu Stein (NeckarKreis) ist die dortige von dem Landesherrlichen Patronate abhängende katholische Pfarrey erledigt worden. Die Competenten um dieselbe ha-

ben sich nach Maasgabe der Verordnung, (RegierungsBlatt Nro. 38. vom Jahr 1810,) insbesondere der §§. 2 und 3 zu benehmen.

Durch das am 13. May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Leopold Rister zu Huttenheim, (NeckarKreis) ist die dortige Pfarrey in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maasgabe der Verordnung (RegierungsBlatt Nro. 38. vom J. 1810.) insbesondere der §§. 2 und 3. zu benehmen.

Am 15. May d. J. wurde dem Candidaten der Chirurgie Johann Friedrich Ellenrieder von Steinen, (WiesenKreis) die Licenz zur Ausübung der WundArzneyKunst und GeburtsHülfe in der Eigenschaft eines WundArztes 1ster Classe ertheilt.

Unter demselben erhielt der Chirurg Carl Müller zu Kuppenheim (MurgKreis) die chirurgische und hebärztliche Licenz in der Eigenschaft eines WundArztes 1ster Classe.

Unterm 24. April l. J. ist dem Carl Ager von Gernsbach (MurgKreis) als WundArzt 2ter Classe die wund- und hebärztliche Licenz ertheilt worden.

Nachricht.

Die Beylage dieses RegierungsBlatts enthält eine gedrängte Uebersicht von dem Fortgang der SchafzuchtVeredelungsAnstalten in den hiesigen Großherzoglichen Landen, welche auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit und in Gefolg einer darüber mit dem Großherzogl. Ministerium des Innern gepflogenen Communication in der Absicht mitgetheilt wird, damit ein bis jetzt noch nicht allgemein und nach seinem Werth geachteter inländischer KulturZweig dadurch neues Interesse erwecken, und besonders die obrigkeitlichen Behörden zu thätiger Theilnahme an den Bemühungen der SchäfereyInstitutsAdministration zu immer mehrerer Verbreitung dieser gemeinnützigen Anstalt veranlassen möge. Carlsruhe, den 8ten May 1811.

FinanzMinisterium
Frhr. von Gayling.

Vdt. C. Reinhard.

(Nebst einer Beylage.)

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 6. Juny 1811.

Verordnung.

(die Einrichtung der bürgerlichen StandesBücher und die Schließung der Ehe betrff.)

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. ꝛc.

Bey Einführung des neuen LandRechts haben Wir zwar in Unserm Edict vom 22. Dezember 1809. Reg. Bl. Nro. 53. S. 497. und den folgenden, näher verordnet: daß die Bücher des bürgerlichen Standes zur Zeit nicht von den einzelnen OrtsVorgesetzten geführt, sondern die Eintragung in dieselben von den Pfarrern der in Unsern Landen etablirten Religionen, wie bisher, also auch fernerhin geschehen, sofort die Abschriften davon bey den BezirksBeamten jährlich eingereicht und verwahrt werden sollen.

Wir haben unterm 28. Februar 1810. Reg. Bl. Nro. XI. Seite 81., sodann unterm 31. März 1810. Reg. Bl. Nro. XV. Seite 104. hierin einige weitere Erläuterung ertheilt, und Unser Evangelisch-kirchliches Departement hat unterm 28. März 1810. Reg. Bl. Nro. XVI. Seite 110. noch besondere Weisungen an die Vorsteher der evangelischen Kirche erlassen.

Da Uns aber vorgetragen wurde, daß noch immer in Unserem Großherzogthum über die Anwendung dieser Verordnungen Anfragen verschiedener Behörden geschehen sind, und aus Mangel der gehörigen Zusammenstellung des Ganzen sich Anstände ergeben haben, so finden Wir uns veranlasset, nach vorgenommener Durchsicht der ergangenen einzelnen Verfügungen, solche andurch zu modificiren, in eine einzige zusammen zu fassen, sofort durch gegenwärtiges Edict, welches vom 1ten Julius 1811 an volle Kraft haben soll, Unsern sämtlichen Gerichten und administrativen Behörden zur Nachachtung kund zu thun, wie folgt:

Der Ordnung Unseres Edicts der Einführung zum neuen Landrecht vom 22. Dez. 1809. Reg. Bl. 53. Seite 496 ic. und 504 zu Folge, werden als Beamten des bürgerlichen Standes zu Führung der Standes-Bücher die Pfarrer sämmtlicher christlichen Confessionen in ihren Sprengeln hiermit ernannt. In Ansehung der jüdischen Religions-Verwandten wird am Ende dieser Verordnung besonders verfügt. Wir wollen die Kirchen-Bücher nach ihrer alten Einfachheit nur mit einigen sicherstellenden Verbesserungen als Stellvertreter der bürgerlichen Standes-Bücher fortbestehen lassen; so jedoch, daß für alle Fälle die einem Richter zureichende Beurkundung dessen, was er zur Entscheidung der bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zu wissen nöthig hat, aus solchen auf eine im In- und Auslande zureichende Art geschöpft werden kann. Von diesem Grundsatze geleitet verordnen Wir:

a) alles, was in dem Code Napoléon in Ansehung der bürgerlichen Standes-Bücher an Förmlichkeiten vorgeschrieben und in diesem Edict nicht wiederholt und besonders bestimmt ist, ist zur Zeit nicht mehr als gesetzlich geordnet anzusehen.

b) Jede Standes-Nachricht, die nach dem neuen LandRecht beurkundet seyn muß, wird durch die KirchenBücher eben so sicher, als durch besondere bürgerliche StandesBücher, erhoben.

Die Pfarrer sind demnach 1) zugleich wirkliche Beamte des bürgerlichen Standes; nur brauchen sie nicht alles zu beobachten, was der Code Napoléon von Satz 34. bis zu Satz 102. in denen Sätzen 37. 38. 39. 41. 42. 43. 44. 49. 55. 56. 66. 67. 70. 77. 78. 80. 84. verordnet, sondern nur dasjenige, was die Natur der Sache und gegenwärtige Instruction erfordert.

2) Die Pfarrer haben keine besondere StandesBücher, sondern nur wie bisher die KirchenBücher in Doppelschrift zu führen.

3) Die Doppelschrift muß dem KirchenBuche wörtlich gleich lauten, und eben so wie das KirchenBuch selbst von dem Pfarrer eigenhändig geführt werden.

Das bey der Pfarrey bleibende Exemplar kann in einem Band mehrere Jahrgänge enthalten, das an das BezirksAmt im Januar einzusendende Duplikat

muß aber alle Jahr abgeschlossen seyn, keines braucht auf Stempelpapier geschrieben zu werden.

Dem KirchenBuche ist ein besonderes nach den GeschlechtsNamen der HauptPersonen zu führendes Register zu Erleichterung des Nachschlagens anzuhängen.

4) Die GeburtsFälle, Begräbnisse und Trauungen müssen, jedes nach seiner Gattung unvermischt mit andern, hintereinander ohne überflüssigen Zwischen-Raum, eingetragen werden; ob in einem und eben demselben Band, oder in verschiedenen Bänden, ist nach der Größe des erforderlichen Raums zu bestimmen.

5) Jeder einzelne Act muß von dem Pfarrer oder seinem Stellvertreter mit der ganzen Unterschrift seines Namens unterzeichnet werden.

6) PfarrVerweser, welchen die Versehung des PfarrAmts wegen Abgang oder Verhinderung des ordentlichen Pfarrers übertragen ist, führen die KirchenBücher in diesem Falle; die bloß aushelfende Kapläne bey den katholischen und Vikarien bey Evangelischen qualificiren sich hiezu der Ordnung wegen nicht; daher hat der Pfarrer nach der Relation des Kaplans oder Vikars den Eintrag zu machen; letzterer kann denselben zu mehrerer Sicherheit als Zeuge mitunterschreiben.

7) Was die FilialOrte und die Haltung besonderer KirchenBücher für dieselbe betrifft, so ist ein Filial nicht jeder kleine Ort und jedes Haus, das von dem GemeindsOrt entfernt liegt, sondern nur jede Sammlung von abgelegenen Bürgern, welche eine eigene FilialKirche hat, wenn sie gleich nicht zu allen Parochialhandlungen berechtigt sind. In diesem Sinn soll die Anschaffung eigener KirchenBücher für FilialOrte geschehen, und zwar auf Kosten der FilialGemeinde. Auch in diesem Buch soll die Eintragung der Ehe, Geburt, und des Todes, wenn schon in einem und ebendemselben Buche, doch nicht vermischt, sondern jeder Vorgang in einer besondern Abtheilung seiner Rubriquen — also alle Ehen nach einander, und eben so die Geburts- und TodesFälle Rubriquenweise eingeschrieben werden.

8) Die Vorgänge oder Acten jeden Jahrs müssen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet, und die Bücher paginirt werden, damit nichts herausgenommen werden kann, ohne ins Aug zu fallen.

9) Die Paraphirung der Bücher gehört zur Form, und die Form ist nach der ergangenen Instruction zu bemessen, die nichts davon enthält; darum fällt die Paraphirung hinweg, das heißt, nicht die Unterschrift des Pfarrers bey jedem Act, sondern die im Saß 41. des LandRechts geordnete Unterzeichnung mit abgekürztem Handzug unter Beobachtung des Nro. 8.

10) Die tabellarische Form soll nicht gebraucht werden, sondern eine Protocollartige statt finden; z. B. den 25. Jenner Abends um 6 Uhr wurde geboren und heute Nachmittags in der Kirche getauft, Kristine Friderike, Vater N N. Mutter N N. Taufzeugen N N. Mühlburg den 27. Jan. 1811. N N. Pfarrer.

11) Hiebey ist das Urkunden-Format in Folio auf gewöhnlichem nicht allzugroßem Papier, nach dem 12ten Org. Edict des Jahrs 1803. Nro. 23. zu gebrauchen.

12) Die Trauscheine werden in bisheriger Art von den Aemtern und rücksichtlich der Militair Personen von der MilitairBehörde ausgefertigt. Ohne einen solchen Trauschein darf kein Pfarrer in Unserm Großherzogthum bey großer Verantwortung und Strafe eine Trauung vornehmen. Die Stellen, welche die Trauscheine ertheilt haben, haben zuvor über alle privat- und StaatsHindernisse, die durch Befragung der nächsten Verwandten, Aeltern und Pfleger zu erforschen sind, oder ihnen sonst bekannt werden, Erkundigung einzuziehen und sich zu überzeugen, daß keine dergleichen vorhanden, oder dieselben beseitigt sind. Staatshinderniß ist jedes, wegen dessen Daseyn in Unserem LandRecht der Kron-Anwalt zu Anfechtung einer Ehe oder zum Antrage auf Strafe aufgefordert wird, Saß 175.a 184. 189.a 228.a 298.a; darunter gehört auch der Mangel eines NiederlassungsOrts im Land für verlobte LandesUnterthanen. Die Aufgebote geschehen nicht durch die OrtsVorgesetzten, wie der Code Napoléon verordnet, sondern durch die competente Pfarreyen, welche durch die amtlichen Trauscheine dazu legitimirt werden. Die Einsprachen gegen eheliche Verbindungen sind nach der Wahl des Einsprechenden bey einer der Stellen, welche die Trauscheine ertheilt haben, oder auch bey der Beamtung anzubringen, wohin der künftige WohnOrt der Verlobten gehört. Die Stelle, wo die Einsprache geschieht, benachrichtigt sogleich diejenigen Pfarreyen davon, die zu Verrichtung der Trauung be-

fugt sind, und besorgt ihre Erledigung im polizeylichen Wege. Die Berufungen von ihren Entschließungen gehen an die Kreis Directorien. Die Orts-Pfarrer sollen, wenn sie durch das einschlägliche Amt oder von einer Partie von gemachten Einsprachen gegen eine Ehe benachrichtigt werden, die Trauung nicht eher verrichten, als bis die Erledigung hievon durch das Amt bekannt gemacht wird, sonst verfallen sie in die im Satz 68. geordnete Strafe nebst Leistung der Entschädigung.

13) Die Berichtigung der bürgerlichen StandesScheine geschieht von den Beamten im polizeylichen Wege auf Ansuchen der Betheiligten. Sie wird der Behörde zur Einschreibung in die Bücher mitgetheilt. Nur Rechtsstreitigkeiten über bürgerlichen Stand gehören vor die Gerichte.

14) Die KirchenBücher sind künftig allgemein in deutscher Sprache zu schreiben, sie theilen sich in Geburts-Ehe-und TodtenBücher; beglaubigte Auszüge daraus haben die Kraft öffentlicher Urkunden, wenn sie vom betreffenden Amt legalisirt sind.

Die Einträge müssen von dem Pfarrer eigenhändig geschrieben und mit seinem Namen unterschrieben werden, so viel möglich in die GeburtsBücher am TaufTage, in die EheBücher am TrauungsTage und in die SterbeBücher am BeerdigungsTage. Die Zeugen brauchen nicht zu unterschreiben, müssen aber, wo eine Vernehmung nöthig ist, mündlich abgehört werden.

15) Bey jedem Eintrag müssen die PfarrBücher enthalten, und zwar:

a) die GeburtsBücher: Ort, Tag und Stunde der Geburt und der Taufe, das Geschlecht des Kindes, desselben Vornamen, sodann die Vor- und GeschlechtsNamen, das Gewerb und den WohnOrt der Eltern, so wie der Zeugen.

b) Die EheBücher, bey jedem Act: Ort und Tag der Trauung, die VorNamen, GeschlechtsNamen, die Gewerbe und WohnOrte der Ehegatten, ihrer Eltern oder Pfleger und zweyer männlicher Zeugen.

c) Die TodtenBücher: Ort, Tag und Stunde des Tods und der Beerdigung, die VorNamen, GeschlechtsNamen, Gewerbe, WohnOrte und das Alter des Verstorbenen, so weit man bestimmt oder ohngefähr Nachricht davon haben kann.

Dabey soll bey Verheyratheten oder denjenigen, die im Wittwestand sterben, auch des andern Ehegatten, soweit man davon sichere Nachricht hat, mit Namen gedacht werden.

16) Wenn ein Einwohner außerhalb seines WohnOrts stirbt, soll der Pfarrer des SterbeOrts dem Pfarrer des WohnOrts einen beglaubigten Auszug aus dem KirchenBuche, den Tod des Verstorbenen betreffend, übersenden, damit dieser Auszug auch ins KirchenBuch des Wohnorts eingetragen werde.

17) Die Trauungen, die außerhalb des WohnOrts der Verlobten auf vorgängige Dispensation geschehen, sollen nicht nur in dem KirchenBuche des Orts eingetragen werden, wo die Trauung geschieht, sondern der Pfarrer dieses Orts soll dem Pfarrer des WohnOrts davon beglaubte Eröffnung thun, und dieser solche auch in seinem EheBuche eintragen.

18) Diejenigen, welche die bürgerliche StandesBücher für MilitärPersonen außer dem StaatsGebiet führen, haben die Einträge in dieselben ganz nach den obigen Regeln zu machen, und beurkundete Auszüge daraus an die Pfarreyen der WohnOrte zu übersenden, damit sie in die dortigen KirchenBücher eingetragen werden.

19) Die TodtesFälle verunglückter Personen, die nicht begraben werden, z. B. der Verbrannten, Verschütteten, Ertrunkenen, die man nicht finden kann, sind von den Beamten, welche nach bestehenden Verordnungen die UnglücksFälle erheben, den einschlägigen Pfarreyen zum Eintrag in die KirchenBücher urkundlich bekannt zu machen; sonst aber sind Ursachen des Todes, Gattungen von Krankheiten rc. nicht in die TodtenBücher einzurücken, obgleich den Pfarrern überlassen bleibt, in besondern NotabilienBüchern dieses einzutragen, und in einer Bemerkung am Rande des KirchenBuchs auf die betreffende Seite des NotabilienBuchs hinzuweisen.

20) Der Zweck der in Unsern Landen angeordneten Leichenschau ist polizeylich. Dieselbe ist auf keine Weise als aufgehoben anzusehen, ob sie gleich zur bürgerlichen Gültigkeit der Todtenscheine nicht nöthig ist; und da Wir durch diese gegenwärtige Verordnungen nur das Rechtspolizeyliche in Ansehung der bürgerlichen Standes und KirchenBücher bestimmen wollen, so überlas-

sen Wir Unsern KirchenCollegien und Unserm Ministerio des Innern dasjenige weiter anzuordnen, was Polizey- und Kirchenzucht zu erfordern scheint.

21) Todtgeborne Kinder müssen in die Todtenlisten eingetragen, können aber auch in die Listen der Gebornen überhaupt gebracht werden, um daraus die Verhältnisse der Gebornen zu den Gestorbenen beurtheilen zu können. Nur muß zugleich auf die Ziffer im TodtenBuch verwiesen werden, um durch den Eintrag unter den Gebornen nicht verleitet zu werden, ein solches Kind etwa für lebendig geboren anzusehen. Ganz unzeitige Geburten aber gehören gar nicht ins Kirchen-Buch.

22) Was die Zeugen bey der Geburt, der priesterlichen Trauung, und den Begräbnissen betrifft, so sind allenthalben zwey männliche genug; diese müssen aber jedesmal gegenwärtig seyn, der Pfarrer und dieselbe müssen bey jeder Beerdigung eines lebensfähig gebornen Kindes mitgehen, der Sarg muß vor der Einsenkung nochmals geöffnet, und dadurch die letzte Leichenschau beobachtet werden.

23) Bey den Trauungen müssen die Eltern, wenn diese nicht mehr leben und die Verlobten nicht rechtsmächtig sind, sondern unter Vormundschaft stehen, die Pfleger angegeben werden. Die größte Sorgfalt ist hiebey in größern Städten anzuwenden, weil dort mehrere ReligionsVerwandte zu seyn pflegen, und das Einschreiben selbst bey einerley ReligionsVerwandten von mehreren Geistlichen geschiehet. Unsere KreisDirectorien machen Wir daher auf diese Verhältnisse aufmerksam, um zu Zeiten von diesen Büchern selbst Einsicht zu nehmen.

24) Bisher verfügten Wir in dieser Verordnung über die bürgerlichen Standes-Bücher der christlichen ConfessionsVerwandten, bey welchen Wir voraussetzten, daß ohne Mitwirkung des OrtsPfarrers, oder, so viel die Wiedertäufer betrifft, ohne demselben zu machende Anzeige, kein Act einer Taufe, Trauung oder gewöhnlichen Begräbniß, geschehen könne. In Ansehung der jüdischen Glaubensgenossen verfügten Wir unterm 22ten November 1809. Die bürgerlichen StandesBücher der Juden sind ganz auf dieselbe Art, wie die der Christen zu halten, und die Einträge in deutscher Sprache am Trauungs- und BeerdigungsTag, bey Gebornen 8 Tage nach der Geburt zu machen. Den Auftrag, die StandesBücher zu führen, ertheilen Wir den Rabbinern.

Wir haben indessen zu vernehmen gehabt, daß der Vollzug dieser Anordnung mehrere Anstände finde, indem nicht alle Rabbiner des Schreibens in deutscher Sprache hinlänglich erfahren sind, überdies sich ihre Districte über mehrere Städte und Dörfer erstrecken, in welch letztern oft nur eine kleine Anzahl jüdischer Familien in einem Ort wohnt; die Rabbiner verrichten die Beschneidung nicht selbst, können auch bey den Beerdigungen nicht immer zugegen, also ganz keine beglaubte Zeugen derselben seyn. Um nun Unsere Unterthanen jüdischen Glaubens, die bisher durchaus keine zum Beweis des bürgerlichen Standes hinreichende Urkunden sich verschaffen konnten, eben die Wohlthat der Gesetze genießen zu lassen, der sich Unsere christliche Unterthanen durch Erleichterung der Beweise ihres Herkommens und Verwandtschaft zu erfreuen haben, verordnen Wir folgendes:

A) In Städten, wo ein Rabbiner wohnt, hat dieser, so wie ein christlicher Pfarrer das Recht, nach der in gegenwärtigem Edict vorgeschriebenen Ordnung die bürgerlichen StandesBücher zu führen. Will oder kann er dieses nicht, so wird solches die Obliegenheit des Magistrats. Die DoppelSchrift dieser Bücher muß ebenfalls jährlich im Monat Jänner dem BezirksAmt behändigt werden. Die Anzeigen müssen bey einer ernstlichen Strafe über alle Vorgänge von Geburten, Ehen und Begräbnissen binnen 14 Tagen bey dem Magistrat gemacht und mit Zeugen belegt werden. Die Gebühr von jedem Eintrag bestimmen Wir für den Eintragenden auf 15 Kreuzer.

B) Auf den Dörfern müssen diese Anzeigen durchaus bey dem ältesten Pfarrer des Orts geschehen, welcher darüber besondere fortlaufende Bücher zu führen, und die DoppelSchrift ebenfalls jährlich zum BezirksAmt einzuschicken hat. Dafür soll ihm für jeden Act bey einer nicht ganz armen Person in allem 24 Kreuzer bezalt werden.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe, den 29. May 1811.

Auf Seiner Königl. Hoheit besonderen höchsten Befehl.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Berichtigung.

In dem RegierungsBlatt Nro. XV. vom 30sten May d. J. pag. 62. Zeile 15. lies bemerken, anstatt beylegen.

Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 20. Juny 1811.

Verordnungen.

Rechtsbelehrung.

(Die Gültigkeit der gerichtlich eingetragenen Unterpfänder betreffend.)

Mehrere Anfragen über die Gültigkeit der gerichtlichen eingetragenen Unterpfänder, bey welchen einige der geordneten Vorschriften nicht gehörig befolgt sind, veranlassen folgende Rechtsbelehrung. Die Verordnungen über die Art der Verfertigung gerichtlicher Unterpfänder, im RegierungsBlatt Nro. 53. des Jahrs 1809. Seite 501 und 502; ferner das Formular Regbl. Nro. 15. Seite 101 ꝛc. des Jahrs 1810. haben nicht die Absicht auf Unterlassung einer an sich nicht wesentlichen Erforderniß den RechtsNachtheil der Nichtigkeit zu setzen, sie wollen bloß die Gültigkeit des RechtsGeschäfts für Gläubiger und Schuldner sichern und Ungerechtigkeiten vorbeugen. Insbesondere ist keine Nichtigkeit, wenn

1) in der Urkunde die Worte ausgestrichen sind:

der Gläubiger habe durch einen HandSchein versichert, auf Unterpfand Geld herleihen zu wollen.

Der Gläubiger kann solche Versicherung auch mündlich geben, und der Schuldner kann auf eigene Gefahr und Kosten die Ausfertigung einer PfandUrkunde verlangen, ohne ein solches Versprechen erhalten zu haben; nur wirkt alsdann die PfandUrkunde nicht, bis das Anleihen urkundlich geleistet ist;

2) Die Angabe des ZahlungsWohnsitzes soll nur den Beweis, an welchem Ort die Zahlung geleistet werden soll, enthalten; die Bestimmung eines Wohnsitzes des Gläubigers im Bezirke des betreffenden AmtsRevisorats ist in dem Formular nicht vorgeschrieben.

3) Wenn die GeldSorten nicht ausgedrückt sind, wird Geld verstanden, wie

solches zur Zeit des Contracts im Wohnsitz der Zahlung landläufig und gewöhnlich ist.

4) Ob mit Ziffern oder Buchstaben ausgedrückt ist, wirkt keine Nichtigkeit, immer aber wird besser seyn, der Ordnung, die aus erheblichen Gründen vorgeschrieben ist, sich zu fügen.

5) Jeder Gläubiger, welcher mit der vom Revisorat ausgestellten und besiegelten PfandUrkunde nicht zufrieden ist, hat das Recht zu begehren, daß ihm eine Abschrift des Eintrags zugestellt werde, wie solcher im OrtsGerichts-Buch enthalten ist, und zwar von den VorstandsPersonen des OrtsGerichts eigenhändig unterschrieben, damit nicht ganz alles allein auf der Treue und Glauben des Revisorats beruhe. Carlsruhe, den 5. Juny, 1811.

Justiz Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Bekanntmachungen.

(Die Freyzügigkeit mit den Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Landen betreffend.)

In Gefolg einer mit der Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Landes-Regierung getroffenen Uebereinkunft soll künftig in Auswanderungs- und ErbschaftsFällen von den Unterthanen der beyderseitigen Lande der sonst übliche Abzug oder Nachsteuer, in so weit solche in die Landesherrliche Casse fließt, nicht weiter erhoben werden. Es wird dieses demnach zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung für die betreffenden Behörden andurch bekannt gemacht. Carlsruhe, den 1sten Juny 1811.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Vdt. Büchler.

(Die Ablieferung falscher MünzSorten an die öffentlichen Cassen betreffend.)

Man hat dahier bemerkt, daß seit einiger Zeit unter den besseren, auch außer Curs gesetzte MünzSorten, worunter häufig Günzburger, Trierer, Koburger, falsche Würtemberger, und ganz abgeschliffene auch sonst deval-

virte schlechte Sechser in zugemachten Rollen, die keine andere Aufschrift als die Angabe der darin seyn sollenden Summe enthalten, der General-Staats- und der Amortisations-Casse aufgeliefert worden sind.

Es wird daher hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß in Zukunft bey der General-Staats- und AmortisationsCasse keine Rollen werden angenommen werden, welche nicht gehörig petschiert und mit dem Namen der abgebenden Stelle oder PrivatPerson werden bezeichnet seyn. Carlsruhe, den 1sten Juny 1811.

Finanz Ministerium.

Frhr. von Gayling.

Vdt. Heidenreich.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 30sten April l. J. gnädigst geruhet, den bey dem Pfinz- und Enz-Kreis-Directorium angestellten KreisRath Rehenius zu Höchst Ihrem Finanz Ministerium als FinanzRath einzuberufen, und den bey dem aufgelösten Odenwälder KreisDirectorium angestellt gewesenen KreisRath Blum in gleicher Eigenschaft bey dem Pfinz- und EnzKreisDirectorium anzustellen:

Ferner den in Erledigung gekommenen, evangelisch lutherischen PfarrDienst zu Herdingen, (WiesenKreis) dem bisherigen Pfarrer zu Rußheim Deimling zu übertragen, und zu dessen Nachfolger den Candidaten Schellenberg von Ottenheim, als Pfarrer zu Rußheim, (Pfinz- und EnzKreis)

Endlich den JägerBurschen Carl Weber dahier, zum HofJäger zu ernennen.

Am 6ten Februar dieses Jahrs ist Kaplan Fülle zu Geisingen (DonauKreis) gestorben. Die Competenten um diese erledigte investirte CaplaneyStelle haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im RegierungsBlatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere der §. §. 2 und 3. zu benehmen.

Den 18ten May d. J. starb der katholische Pfarrer Präg in Seckenheim, (NeckarKreis); desgleichen ist

Durch das am 27ten May 1811 erfolgte Ableben des katholischen Pfarrers Hartmann zu Malsch, (NeckarKreis) die dortige von dem Landesherrlichen Patronate abhängende katholische Pfarrey erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarreyen haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im RegierungsBlatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere der §§. 2 und 3. zu benehmen.

Da der NormalSchulLehrer Keller zu Freyburg Alters- und Gebrechlichkeitshalber zur Ruhe gesetzt worden; so ist dadurch die 4te Stelle der Haupt- und NormalSchule zu Freyburg mit dem damit verbundenen Gehalte von 400 fl. nebst freyer Wohnung in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben in Zeit von 6 Wochen ihre belegte Bittschriften an das DreysamKreisDirectorium einzuschicken.

Zu dem vakanten evangelisch lutherischen SchulDienste in Ittlingen (NeckarKreis) hat der bisherige Lehrer zu Münchzell, Friedrich August Würth von der GrundHerrschaft von Gemmingen, zu Gemmigen, die Präsentation und diese die landesherrliche Bestättigung erhalten.

Durch diese Versetzung des evangelisch lutherischen Lehrers Würth auf den SchulDienst zu Ittlingen ist die evangelisch lutherische LehrStelle zu Münchzell (NeckarKreis) in Erledigung gekommen.

Zu dem vakanten katholischen Schuldienst in Hofenheim (NeckarKreis) ist der bisherige Lehrer und Gerichtschreiber, Johann Makle zu Mauer, und

Zu der durch Beförderung vakanten katholischen SchullehrerStelle in Mauer, (NeckarKreis) der bisherige Lehrer Georg Adam Baumann zu Schönau befördert worden.

Die durch Beförderung des Lehrers G. A. Bäumen erledigte katholische SchullehrerStelle zu Schönau (NeckarKreis) hat der Präzeptor Karl Maas zu Heddesheim erhalten.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.
Carlsruhe, den 4. July 1811.

Verordnungen.

(Das Verbot des Ankaufs und der Einfuhr der überrheinischen TabacksBlätter betreffend.)

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg 2c. 2c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die allgemein von Frankreich verbotene Ausfuhr der TabacksBlätter vom linken RheinUfer auch in diesseitigen großherzoglichen Landen genau beobachten zu lassen. Wir untersagen demnach allen Unsern Unterthanen, so wie auch jedem in Unsern Landen sich etwa aufhaltenden Ausländer, den Ankauf der überrheinischen TabacksBlätter, bey Strafe der Confiscation der Waare, und der Zahlung des doppelten Werths derselben.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille und hat sich Jedermann hiernach zu achten. Carlsruhe, den 6. May 1811.

Auf Sr. Königlichen Hoheit Special-Auftrag:
Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw,

Vdt. Büchler.

(Den GeschäftsGang bey Erledigung solcher geistlichen Beneficien betreffend, deren Vergebung der Landesherrschaft nicht allein zusteht.)

Seine Königliche Hoheit haben nach Anhörung der StaatsBerathung sich gnädigst bewogen gefunden, den, in der Verordnung vom 20ten September v. J. §. 2. RegierungsBlatt Nr. XXXVIII. bezeichneten GeschäftsGang bey Erle-

digung solcher geistlichen Beneficien, deren Vergebung nicht der Landesherrschaft, sondern Standes- und Grundherrn oder andern PrivatPersonen zusteht, dahin abzuändern, daß die Competenten in Hinkunft ihre Gesuche bey den Patronen unmittelbar, und nicht bey den KreisDirectorien einzureichen, und diese über die erfolgte Ernennung, unter Anschluß sämmtlich eingekommener Bittschriften und deren Anlagen, die landesherrliche Genehmigung durch das Kreis-Directorium in dessen Bezirk sich die Vakatur ereignet hat, und das katholische KirchenMinisterialDepartement, bey dem Ministerium des Innern einzuholen haben.

Wenn dergleichen Beneficien ehedem unter österreichischer Gesetzgebung stunden, so sind die Bittschriften dem Patron durch das Ordinariat zu Constanz einzureichen, welches dieselben mit gutachtlichem Vorschlag begleitet. Carlsruhe, d. 6. Juny 1811.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretär
Moßdorf.

Instruction
über die zweckmäßige Errichtung und Unterhaltung der BlitzAbleiter.

Vielfältige Erfahrungen zeigen, daß hohe Gegenstände, besonders hervorragendes Metall, häufig von dem Blitze getroffen werden, daß also Thurmspitzen, auf Gebäuden befindliche Windfahnen, Knöpfe, Creuze von Metall, Kamine, auch der aus ihnen aufsteigende Rauch, demselben vorzüglich ausgesetzt sind; daß der Blitz, wenn er einmal Metall gefunden hat, solches nicht leicht wieder verläßt, da es ihn als ein vorzüglicher Leiter der Elektrizität, am besten fortleitet.

Man findet, daß aus diesem Grunde andere zunächst daran liegende Materien ganz unbeschädigt bleiben; daß aber bey jeder Unterbrechung der herabfahrende Blitz, wie ein elektrischer Funke, einen zerschmetternden oder zündenden Sprung nach einem andern zunächst gelegenen Leiter macht. Es können daher einzelne Metallmassen: z. B. Anker oder Schlautern, Gitter, Dachrinnen, Grade, Drahtzüge, Glocken, Statuen; u. s. w. einem Gebäude oft sehr gefährlich werden.

Im Gegentheile haben Erfahrungen gezeigt, daß Gebäude durch den darauf gefallenen Bliß im geringsten nicht beschädiget wurden, wenn derselbe eine von oben bis auf den Boden herabgehende ununterbrochene Metallleitung vorfand.

Um also Gebäude gegen die möglichen, oft sehr nachtheiligen Wirkungen des Blißes zu sichern, müssen überhaupt deren höchsten Theile, welche ihm am meisten ausgesetzt sind, mit zweckmäßig angebrachtem Metall versehen, und dieses ohne Unterbrechung bis zur Erde herabgeführt werden. So manchfaltig die Gestalt und Lage der Gebäude ist, eben so ist auch die Anwendung dieser allgemeinen Regel auf besondere Fälle, und es kann daher bloß das Allgemeine von den Auffangstangen und Ableitungen, von ihrer zweckmäßigen Anlegung und Unterhaltung und von den Ueberschlägen hier angegeben werden. Ausführlichere Angaben findet man in Franklins, Felbigers, Reimarus, Böckmanns, Hemmers, Landrianis, Gütlus, von Hauchs und andern Schriften über die Blißableitung.

1) Von den AuffangStangen und Ableitungen.

Die eiserne Hauptauffangstange ist gewöhnlich viereckt, $\frac{3}{4}$ Zoll dick und 10 Fuß lang, an ihrem einen Ende werden zwey 4 Fuß lange Schienen oder Federn, von starkem Dratheisen angeschweißt und nach dem Winkel, den die Dachsparren bilden, zugerichtet. Jede Feder erhält 2 bis 3 Löcher, um sie mit Muttern und Schrauben an die Sparren befestigen zu können. Etwa 10 Zoll über den Federn geht ein Loch quer durch die Stange, worin eine andere etwa 1 Fuß lange gefederte Stange paßt, die mit einer Schraube und Mutter an ihrem einen Ende befestigt wird; jede der kleinen Federn hat 2 Löcher, um bey dem Aufrichten die Ableitungsstange hier mit 2 Stiften anzuniethen.

An dem obern Ende der Auffangstange befindet sich eine Schraube, woran sich eine 6 Fuß lange von 1 Zoll bis auf $\frac{1}{2}$ Zoll verjüngte, eiserne Stange, die sich mit einer 4 bis 6 Zoll langen kupfernen Spiße endiget, einschrauben läßt.

Das Kupfer kann im Feuer vergoldet werden, jedoch ist es nicht unumgänglich nothwendig. Die gesammte Höhe der Stange beträgt also etwa 16 Fuß.

Die Ableitungen bestehen gewöhnlich aus eisernen Stangen von Faßreifeisen, beyläufig $\frac{1}{2}$ Zoll breit und $\frac{1}{4}$ Zoll dick; sie haben eine Länge von 12 bis 15 Fuß, und 1 Fuß davon wiegt etwa 1 Pfund. Sie werden auf das genaueste durch 2 Schrauben und dazwischen gelegtes Bley mit einander verbunden. Auf dem Forste

befestigt man sie durch eiserne 7 Zoll lange Kloben mit einem flachen Loche, in welches die Stange paßt. Diese Kloben kommen zwischen zwey Hohlriegel, vor ihrem Einschlagen legt man ein viereckes 9 Quadratzoll großes Stück Tafelbley auf den Sparren und treibt sie etwa 3 Zoll in das Holz ein.

Hierauf werden die Hohlziegel wieder möglichst genau zusammen geschoben, mit Speis beworfen, und das noch hervorragende Bley fest anschließend herum gelegt, um die Feuchtigkeit, die dem Holze nachtheilig würde, möglichst abzuhalten.

Durch ähnliche Kloben befestiget man die AbleitungsStangen an den Mauern des Gebäudes; da wo diese über das Dach gehen, werden 1 Fuß lange und mit einem Haken versehene, genommen, um sie an den Dachlatten einzuhängen, da eine andere Befestigung nicht so zweckmäßig wäre; ein solcher Kloben wiegt etwa $\frac{1}{4}$ Pfunde.

Die Ableitung wird unten am Boden in einem 2 bis 3 Fuß tiefen Kanal, wenigstens 6 bis 10 Fuß weit von dem Gebäude in ein 6 bis 12 Fuß tiefes Loch geführt.

Sonst nahm man zur Ableitung in die Erde ein BleyRohr von 1 Zoll Durchmesser; da es sich aber in der Folge zeigte, daß dieses öfters, absichtlich oder zufällig, von dem Ende der eisernen Ableitung getrennt wurde, so wird nun diese Ableitung auch in der Erde fortgesetzt, weil aber das Eisen bald rosten würde, so umlegt man es möglichst dicht mit einem Streifen von TafelBley, wodurch die Feuchtigkeit oder das Wasser davon abgehalten wird.

Am Ende zertheilt man dieß Bley in mehrere 2 bis 3 Zoll lange Spitzen, um den Uebergang der Elektrizität zu erleichtern. Außer diesen eisernen AbleitungsStangen werden öfters auch 3 bis 5 Zoll breite Streifen von TafelBley, verzinntem Eisen- oder KupferBlech gewählt.

Man vernietet sie mit doppelten Falzen, löthet sie alsdann zusammen, und nagelt sie, wo es angeht, von 2 zu 2 Fuß an. Auf Dächern werden sie durch ausgeglühten MessingDrath auf eine zweckmäßige Art an den Ziegeln, Schiefern, oder darunter befindlichen Latten oder Brettern befestiget.

2) Von der Anlegung der BlitzAbleiter.

Soll ein Gebäude gegen die oft zerstörenden Wirkungen des Blitzes gesichert werden, so muß es zuvörderst genau besichtiget und aufgenommen werden. In der

zu fertigenden Zeichnung muß alles an der Oberfläche befindliche Metall leicht in die Augen fallend, angegeben seyn. Außerdem bemerkt man darauf den gewöhnlichen Zug, den die Gewitter nehmen, und welche Theile des Gebäudes demnach dem Einschlagen am meisten ausgesetzt sind.

Oft kommt auch eine besonders hohe Lage, oder die Nähe anderer Gebäude, mit in Betracht, um einen zweckmäßigen Plan zur BlitzAbleitung fertigen zu können.

Auf manchen Gebäuden, z. B. Schlössern, Kirchen u. s. w. findet man schon metallene Spitzen, Windfahnen, Knöpfe, Kreuze, Belvedern u. s. w. so, daß diese öfters den Dienst der AuffangStangen versehen können.

Im Gegentheile müssen an den gefährlichsten Stellen HauptAuffangStangen errichtet werden.

Sie brauchen inzwischen nicht immer eine Höhe von 16 Fuß zu haben: wenn auf dem Gebäude keine besondere hervorragende Stellen sind, und solches nicht groß ist, sind schon 4, 6 bis 12 Fuß hohe Stangen hinreichend, wobey dann dieselben verhältnißmäßig verjüngt werden. Inzwischen hat man zu berücksichtigen, daß die Spitze der AuffangStange immer etwa 6 bis 8 Fuß höher wird, als irgend ein Theil des Gebäudes ist.

Bey einem gleich hohen Gebäude kann man die AuffangStange auf die Mitte des Forstes setzen, und sodann auf beyden Seiten längst desselben hin die Ableitungen herabführen. Ist aber ein Theil dem Gewitter mehr als der andere ausgesetzt, so kommt dieselbe an den gefährlichsten Ort, auch kann ein im Sommer gebrauchtes Kamin Veranlassung geben, die Stange zunächst an dasselbe zu setzen. Ist das Gebäude 180 bis 300 Fuß lang, so werden an beyden Enden AuffangStangen errichtet, solche über den Forst mit einander verbunden, und von der Mitte aus die Ableitung herabgeführt. Bey noch größerer Länge kann man auch noch in die Mitte eine AuffangStange setzen.

Auf einem weitläuftigen Gebäude, z. B. einem Schlosse, wo sich in beträchtlichen Entfernungen, mitunter bedeutende Hervorragungen vorfinden, werden solche, je nachdem sie dem Bley ausgesetzt sind, mit entsprechenden AuffangStangen versehen. Alle die natürlichen oder künstlichen AuffangStangen eines Gebäudes werden mit einander durch Ableitungen, welche über den Forst und die daselbst be-

findlichen Kamine hinlaufen, mit einander verbunden, und an den schicklichsten Stellen zur Erde herabgeführt. Hierbey benutzt man die etwa schon vorhandenen Bley- oder Blechstreifen, Dachrinnen, Abflußröhren u. s. w., wobey alles in den vollkommensten Zusammenhang gesetzt wird.

Auch werden abgesonderte MetallMassen, z. B. große MauerAnker, metallene Statuen, Haken, Gitter, Uhrscheiben, Glocken, Drahtzüge, besonders wenn der Bliß darauf fallen, oder leicht überspringen könnte, durch ausgeglühten Messing-Draht, von etwa 1 Linie Durchmesser mit der Ableitung sorgfältig in zweckmäßige Verbindung gebracht.

Bey hohen, dem Blitze besonders ausgesetzten Gebäuden, und bey Pulver-Thürmen werden auch die Grade oder Dachkanten mit Ableitungen versehen.

Befindet sich nächst dem Gebäude ein fließendes, nie versiegendes Wasser, so sucht man, wenn sonst keine andere Gegengründe es abrathen, die Ableitung dahin zu führen, sonst wählt man dazu einen möglichst feuchten Ort, um auf dem kürzesten Weg, mit Berücksichtigung des bereits angeführten, damit in die Erde zu kommen.

Steht das Gebäude auf Felsen, so muß die Ableitung weiter als gewöhnlich von den Fundamenten des Gebäudes fortgeführt werden. Um die Ableitung zunächst der Erde gegen zufällige oder absichtliche Beschädigungen zu schützen, so umgibt man sie mit einem 6 bis 8 Fuß hohen hölzernen Kasten. In bedeckte Brunnen, Abtritte und andere verschlossene Behälter, werden die Ableitungen wegen möglicher Gefahr nicht geführt.

Wenn man bey der Errichtung eines BlitzAbleiters von einem Gewitter bedrohet wird, so müssen die bereits errichteten AuffangStangen einstweilen durch Draht oder MetallenStangen schleunigst mit der Erde in Verbindung gesetzt werden.

3) Von der Unterhaltung der BlitzAbleiter.

Zweckmäßig angelegte und in ihrer Vollkommenheit unterhaltene BlitzAbleiter gewähren einen sichern Schutz. Sobald aber dieser Zustand aufhört, wenn Unterbrechungen an den Ableitungen statt finden, dann kommt das Gebäude in Gefahr, und oft in eine größere, als wenn gar kein BlitzAbleiter darauf ist. Es müssen daher um dieses zu vermeiden, von Zeit zu Zeit wenigstens alle Jahr einmal und vor der GewitterZeit, die Ableiter auf das sorgfältigste untersucht werden, ob sie nicht

durch Sturm, Diebstahl oder Muthwillen und andere Umstände in einen mangelhaften Zustand gekommen sind, und wenn dieses wäre, werden sie baldmöglichst wieder in gehörigen Stand versetzt.

Es muß daher derjenige, dem die Aufsicht über die mit BlitzAbleitern versehenen Gebäude anvertraut ist, sich genau mit den desfallsigen Einrichtungen bekannt machen, welches bey einzelnen unbedeutenden Gebäuden sehr leicht ist, hingegen bey großen Gebäuden öfters eine besondere Kenntniß erfordert.

Die gewöhnliche jährliche Untersuchung geschieht durch einen wohlunterrichteten Schlosser, und auf hohen gefährlich zu besteigenden Thürmen und Gebäuden durch einen SchieferDecker.

Hierbey müssen besonders die Bley- und Blechstreifen, so wie die Verbindungen mit Draht, mit größter Genauigkeit durchgangen, und nöthigenfalls sogleich reparirt werden.

Da es aber möglich wäre, daß dergleichen Arbeiter aus Nachlässigkeit fehlerhafte Theile übersehen, oder deren Ausbesserungen unterlassen, so muß man sich zuweilen durch spätere Visitationen so viel als möglich selbst von der Richtigkeit der angeblich sich in Ordnung befindenden BlitzAbleitungen überzeugen, wozu man sich bey nicht leicht zu besteigenden Thürmen und andern Gebäuden guter Perspective zu bedienen hat.

Werden bey Gebäuden nach Errichtung der BlitzAbleiter bedeutende Veränderungen vorgenommen, die darauf Einfluß haben könnten, so muß solches dem Aufseher über diese Einrichtungen zur Wissenschaft kommen, um das Nöthige anordnen zu können.

Bey Besichtigung der in frühern Zeiten angelegten BlitzAbleiter, wird man mitunter finden, daß sie wegen späterhin gemachten neuen Erfahrungen, und sich daraus ergebenden Regeln, einer weitern Vervollkommung bedürfen, welches dann zur Prüfung in Vorschlag zu bringen ist.

Die mit schwarzer Oelfarbe angestrichenen eisernen Stangen werden, wenn es nöthig ist, aufs neue damit gegen das Rosten geschützt.

4) Von der Fertigung eines Ueberschlags der Kosten von einem BlitzAbleiter.

Nach einem hiernach angegebenen Entwurf zu einer BlitzAbleitung läßt sich mit ziemlicher Genauigkeit ein Ueberschlag der Kosten abfassen.

Wenn mit dem Schlosser ein billiger Accord geschlossen ist, wofür er das Pfund verarbeitetes Eisen liefert, z. B. zu 15 kr.; wenn man ferner annimmt, daß eine nicht vergoldete Kupferspitze 48 kr. kostet; 1 Fuß Bleystreif 15 kr.; das hölzerne Kästchen bey der Ableitung am Boden 48 kr.; dieses und das Eisen anzustreichen 2 fl.; der SchlosserMeister im Orte täglich 1 fl. 30 kr., der Gesell 1 fl., außerhalb desselben wegen Zehrung das Doppelte erhält, so kann man darnach die Unkosten einer BlitzAbleitung nach folgendem Schema in Anschlag bringen.

Ein willkührlich angenommenes Gebäude erfordert;

Eine HauptAuffange von 80 Pf. — —	20 fl.	— kr.
Zwey kleine Auffangstangen á 40 Pf. — —	20 fl.	— kr.
Drey KupferSpitzen — — — —	2 fl.	24 kr.
280 Fuß eiserne AbleitungsStangen zu 15 kr. p. Fuß	70 fl.	— kr.
16 Derselben 20 Pf. á 15 kr. p. Pf. — — —	5 fl.	— kr.
20 Kloben für den Forst und die Mauer zu 15 kr.	5 fl.	— kr.
80 Fuß 3 zöllige BleyStreifen á 15 kr. p. Faß —	20 fl.	— kr.
MessingDraht zu Verbindungen — — —	2 fl.	— kr.
1 hölzerner Kasten mit 4 BankEisen — — —	1 fl.	10 kr.
Für das Anstreichen des Kastens und des Eisens —	2 fl.	— kr.
1 Schlossermeister und 1 Gesell 2 Tag Arbeit außerhalb der Stadt — — —	6 fl.	— kr.
2 Maurer und 1 Zimmermann 2 Tage — —	3 fl.	— kr.
Speis und Ziegel — — —	1 fl.	— kr.
Sum.	156 fl.	34 kr.

Da inzwischen die Preise des Eisens, Bleyes, ArbeitsLohns u. s. w. veränderlich sind, so wird bey Fertigung solcher Anschläge darauf Rücksicht genommen.

Carlsruhe, d. 20. Juny 1811. Finanz Ministerium.

Frhr. von Gayling.

Vdt. C. Reinhard.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.
Carlsruhe, den 6. July 1811.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. ꝛc.

Unterrichtet, daß während dem Laufe der leztern Leipziger Messe beträchtliche Kolonial-Waaren-Transporte in die conföderirte Staaten statt gefunden haben, welche mit unächten Königlich Preussischen Certificaten versehen waren, finden Wir Uns bewogen zu verordnen:

Daß vom Tage der Publikation gegenwärtigen Decrets keine — aus Preußen kommende Kolonial-Waaren, sie mögen mit Certificaten versehen seyn oder nicht, in Unsere Staaten eingeführt werden dürfen, ohne den — durch Unsere Verordnung vom 2ten October 1810. Regierungsblatt Nro. 51. festgesetzten Impot zu entrichten.

Wir versehen Uns zu sämmtlichen Executiv-Stellen der strengen Befolgung, dieses Unseres Willens. Carlsruhe den 2 July. 1811.

Carl.

Vdt. Frhr. von Gayling.

Vdt. Reinhard.

Ehren-Auszeichnung.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, den BauMeister Schwarz in Bruchsal, welcher sich bey dem unter dem 24ten Dezember daselbst nächst der Kaserne entstandenen Brand mit vorzüglicher Thätigkeit der zweckmäßigen Leitung der Lösch-Anstalten unterzog, und dadurch zur Rettung der Kaserne selbst, so wie des durch einen heftigen Sturm gefährdeten übrigen Theils der Stadt besonders beytrug, mit einer goldenen Medaille zu begnadigen und zu-

gleich befohlen, daß diese GnadenBezeugung öffentlich bekannt gemacht werde.
Carlsruhe, den 27sten Juny 1811.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Andlaw. Vdt. Büchler.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben am 30sten May d. J. dem bisherigen Pfarr-Administrator Diez zu Hochsal (Wiesen Kreis) diese Pfarrey gnädigst verliehen.

Den 4ten Junius ist die Pfarrey Nenn;ingen (SeeKreis) durch den Tod des Pfarrers Hammer erledigt worden.

Desgleichen ist am 12ten Junius d. J. Pfarrer Augustin Violand in Thonsel (TreysamKreis) gestorben. Die Competenten um diese erledigte Pfarreyen haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. insbesondere des §. 4. bittlich zu melden.

Die Pfarrey Heudorf (im SeeKreis) ist durch den Tod ihres Besitzers Jacob Massa erledigt worden; die Competenten um diese katholische Pfarrey, derer PatronatRecht der Fürstenbergischen Standesherrschaft zusteht, haben sich nach Maaßgabe des Regierungsblatts Nro. 38. insbesondere der §. §. 2 und 3. zu melden.

Die von der fürst. Fürstenbergischen Standesherrschaft geschehene Ernennung des Schulkandidaten Anton Au von Allmendshofen (DonauKreis) zum Lehrer von Waldhausen, erhielt unter dem 20 Juny die landesherrliche Bestättigung.

Zum Lehrer der in Mannheim errichteten den drey christlichen Konfessionen gemeinschaftlichen Armen-Frey-Schule ist der evangelisch reformirte SchulCandidat Adam Sauder ernannt worden.

Unterm 20sten Juny l. J. erhielt der zum BürgerMeister der Stadt Bräunlingen gewählte Ignaz Bierer daselbst von dem Donau-Kreis-Directorium die Bestättigung in dieser Eigenschaft.

Zur vakanten evangelisch-lutherischen Schulstelle zu Kirchard (NeckarKreis) hat der Candidat Gottlieb Friedrich Bayer die fürstlich Leiningische Präsentation, und diese unter dem 29ten Juny die landesherrliche Bestättigung erhalten.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 25. July 1811.

Verordnungen.

(Die Aufforderung an diejenige Standes- und GrundHerrn, welche K. K. östreichische Unterthanen bleiben oder werden wollen, wegen ihren diesseitigen Besitzungen betreffend.)

In dem RegierungsBlatt vom vorigen Jahre, Nro. XLIII. ist folgende Aufforderung an die GrundHerrschaften enthalten:

„Nachdem Ihre Majestäten der Kaiser von Frankreich und der Kaiser von Oesterreich in Folge des Wiener Friedens durch eine am 30ten August d. J. abgeschlossene Convention dahin übereingekommen sind, daß die durch die Rheinische BundesActe mediatisirte Standes- und GrundHerren, welche Kaiserlich-Oesterreichische Unterthanen zu bleiben oder zu werden gedenken, noch vor dem 1sten Julius 1811 sich hierüber erklären, und dann, was sie in eben dieser Frist anzuzeigen haben, ihre Besitzungen in den Rheinischen BundesStaaten einem als Unterthanen derselben eintretenden Mitglied ihrer Familie in dem Zeitraum von 6 Jahren, vom 1sten Januar 1810 an gerechnet, abtreten, oder solche vertauschen, oder nach Maaßgabe des Art. 27. der Rheinischen BundesActe verkaufen sollen; so wird solches den in obigem Fall befindlichen Großherzoglich-Badischen GrundHerren zur Nachachtung andurch bekannt gemacht. Carlsruhe, den 18ten October 1810.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Eichrodt."

Nachdem nun mit dem ersten des laufenden Monats der Termin zur Abgabe der erforderten Erklärungen zu Ende gegangen ist, und binnen solchem keine dergleichen eingekommen sind: so werden alle diejenigen GrundHerren, welche sich in dem Falle befinden, daß sie sich hierüber hätten erklären sollen, als solche angesehen und

behandelt werden, die in dem festgesetzten Zeitraum von 6 Jahren ihre Besitzungen in dem Großherzogthum Baden auf eine oder die andere Art abtreten müssen, es wäre denn, daß mit der nachzutragenden Erklärung hinlängliche Entschuldigungs-Gründe vorgebracht werden, warum sie in dem geordneten Termin nicht habe geschehen können. Carlsruhe, den 11ten Juli 1811.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Krauth.

Rechtsbelehrung.

(Die Fertigung von letzten Willen betreffend.)

Das Stadt- und erste LandAmt Bruchsal hat die von dem diesseitigen Ministerium erlassene Verordnung vom 23ten März d. J. im RegierungsBlatt Nro. 10. die Fertigung letzter Willen betreffend, rückwirkend ausgelegt, und unterm 21ten May d. J. eine untergerichtliche Aufforderung dahin erlassen:

„daß, da alle vormalige gerichtliche Testamente, Codicille und letzte Willen „jeder Art, welche bey HofGerichten oder Aemtern gefertigt worden, keine Gül„tigkeit mehr hätten, jeder, der solche Testamente entweder zu den amtlichen „Acten schriftlich übergeben oder solche mündlich eröffnet habe, aufgefordert „werde, solche zurückzunehmen und auf eine nach Vorschrift des neuen Land„Rechts bestimmte Art verfertigen zu lassen, wenn er sich nicht der Gefahr der „Ungültigkeit aussetzen wolle.“

Da nun dieses die richtige Auslegung der diesseitigen erwähnten Verordnung vom 23ten März d. J. nicht ist, vielmehr dort lediglich von der VerfertigungsArt der letzten Willen seit dem Eintritt der Gültigkeit des neuen LandRechts, nicht aber von der Gültigkeit der schon vor Einführung desselben gefertigten die Rede ist; so will man zur allgemeinen Kenntniß bringen:

daß die vor dem 1sten Januar 1810. gefertigten Testamente, Codicille und letzte Willen jeder Art, wenn solche keine gegen die vormaligen Rechte anstoßende Fehler haben, ohne Anstand rechtsgültig sind, und daß eine Umfertigung derselben nach Vorschrift des neuen LandRechts nicht erforderlich ist, wie sol-

ches schon das erste Einführungs-Edict, Ziffer XI. 3. deutlich enthält. Carlsruhe, den 6ten July 1811.

Justiz Ministerium.
In Abwesenheit des Ministers
Reinhard.

Vdt. Walther.

Bekanntmachung.

(Die Nothwendigkeit der Paß-Visirung für solche, die nach Bayern zu reisen gedenken betreffend.)

Es wird andurch allen Denjenigen, welche mit einem obrigkeitlich ausgestellten Passe nach Bayern zu reisen willens sind, öffentlich bekannt gemacht, daß sie nach einer erschienenen Verordnung der Königlich Bayrischen Regierung, wenn sie von einem Orte, oder durch einen Ort gekommen sind, wo sich eine Bayrische Gesandtschaft befindet, von dieser den Paß visiren lassen müssen, indem ihnen sonst der Eintritt über die Bayrische Grenze versagt wird. Carlsruhe, den 11ten July 1811.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der General-Secretär
Roßdorf.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 19ten d. M. gnädigst beschlossen, Ihren General der Cavallerie und bisherigen Obrist-Cammer-Herrn, Baron Carl von Geusau, zu Ihrem Groß-Hofmeister; und den bisherigen Ober-Hof-Marschall Friedrich Camill, Marquis von Montperny zum Obrist-Cammer-Herrn; so wie den bisherigen Hof-Marschall Wilhelm Freyherrn von Edelsheim zu Ihrem Ober-Hof-Marschall zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, dem Pfarrer Reißling zu Hüfingen die nachgesuchte Abnahme des landesherrlichen Decanats zu bewilligen, und dem Decan Schlosser zu Mahlberdingen die zum De-

canat Donaueschingen gewidmete Orte, so wie dem Decan Flad zu Urach die zum Decanat Löffingen gehörigen Orte provisorisch anzuweisen;

Ferner die erledigte Pfarrey Hinterzarten (TreysamKreis) dem Kaplan Burstert zu Wehr zu konferiren:

Endlich die durch Beförderung des PfarrCuratus Hemmerle auf die Pfarrey Forbach erledigte Curatie zu Pforzheim (Pfinz- und EnzKreis) dem Kaplan Beihofer in Rastatt zu übertragen.

Der bisherige TheilungsCommissair Karl Wilhelm Bauer bey dem 2ten LandAmt Rastatt, ist zum KriegsMinisterialKanzlisten befördert worden.

An die Stelle des Präzeptors Maas, der sich seiner häuslichen Verhältnisse wegen den katholischen SchulDienst, zu Heddesheim verbeten hat, ist der Präzeptor Joseph Söhner von Neudenau zum Lehrer allda ernannt.

Dem SchulCandidaten Jacob Adam Huthmacher in Nöttingen (Pfinz- und EnzKreis) ist unterm 6ten d. M. die Adjunction auf den evangelisch lutherischen SchulDienst daselbst mit der Hoffnung der Nachfolge, ertheilt worden.

Der durch Zuruhesetzung des alten SchulLehrers vacante PfarrSchulDienst zu Weiher, (im 2ten LandAmte Bruchsal) ist dem bisherigen FilialSchulLehrer Schneider zu Bilfingen (Amts Stein), und diese hierdurch erledigte LehrStelle dem SchulVerweser Stücke zu Kronau, (Pfinz- und EnzKreis) übertragen worden.

Den 12ten v. M. starb der KirchenRath, Dekan und Evangelische StadtPfarrer Bernhard Gockel zu Emmendingen. (TreysamKreis). Da mit dieser StadtPfarrey zugleich eines der ansehnlichsten Decanate verbunden ist, so sieht man auch nur hiernach und mit gehöriger Selbstwürdigung bemessenen Meldungen dazu entgegen.

Druckfehler, Verbesserung.

Im RegierungsBlatt des Jahrs 1810. Ziffer XXVI. Seite 207. Zeile 18. hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, welcher den ganzen Sinn jener RechtsBelehrung entstellt; das dort befindliche Wort: „eingegangen" ist auszustreichen.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 1. August 1811.

Verordnung.

(Erneuerung der gegen das sogenannte Collectiren bestehenden Verbote.)

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß der schon seit vielen Jahren in mehreren Theilen des Großherzogthums bestehenden Verordnungen ungeachtet, nicht selten und aus mancherley oft sehr unerheblichen Veranlassungen, Sammlungen von Allmosen und sogenannten Beysteuern angestellt, und dadurch die Großherzoglichen Unterthanen theils ohne Noth, theils aber auch zu Zwecken, welche durch andere dazu bereits von Staatswegen bestimmte Mittel schon gedeckt sind, gleichsam besteuert werden, so sieht man sich bewogen, die gegen dieses sogenannte Collectiren bereits bestehende Verordnungen, nach welchen solches ohne Bewilligung der höheren StaatsBehörden unter keinerley Vorwand, weder zu Vergütung von Brandschäden, noch zu andern an sich selbst auch guten Zwecken geduldet werden soll, hiermit zu erneuern, auf jene LandesTheile, wo dergleichen bisher noch nicht bestanden, auszudehnen, und sämmtliche Local- und BezirksBeamte des Großherzogthums bey eigener Verantwortlichkeit zu deren Handhabung und zu Bestrafung der Collectanten sowohl, als auch der geistlichen oder weltlichen Vorgesetzten, welche dergleichen SammelBriefe ausstellen, hiermit anzuweisen. Carlsruhe, den 22sten July 1811.

Auf Sr. Königlichen Hoheit höchsten besondern Auftrag.

Der Minister des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretär

Moßdorf.

Bekanntmachungen.

(Die Uebernahme der PostRegie betreffend.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit in Gefolge vorhergegangenen Benehmens mit dem ErblandPostmeister, Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, vom 1ten

August d. J. an, die Regie sämtlicher Posten im Großherzogthum übernommen und desfalls eine eigne provisorische PostDirection in der hiesigen ResidenzStadt zu constituiren geruht haben, so wird ein- und das andere zur Kenntniß des Publicums und der betreffenden Behörden gebracht, mit dem Anfügen, daß alle diejenigen, welche in PostAngelegenheiten irgend etwas nachsuchen, von nun an, bey dieser provisorischen PostDirection ihre Eingaben einzureichen haben. Carlsruhe, den 31ten July 1811.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Vdt. Büchler.

(Frequenz der LandesUniversität Heidelberg in dem SommerhalbJahr 1811.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Universität Heidelberg beträgt in dem gegenwärtigen SommerSemester im Ganzen — 332.
und zwar

Theologen — 43
Juristen — 172
Kameralisten — 50
Mediciner — 47
Philosophen — 20

welche in 105 Inländern, und in 227 Ausländern bestehen. Carlsruhe, den 22ten July 1811.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretair
Moßdorf.

(Frequenz der LandesUniversität Freyburg in dem SommerhalbJahr 1811.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Universität Freyburg beträgt in dem gegenwärtigen SommerSemester im Ganzen — 271.
nämlich

Theologen — 89

Juristen — 66
Mediciner — 68
Philosophen — 48.

welche in 225 Inländern und in 46 Ausländern bestehen. Carlsruhe, den 22 ten July 1811.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretair
Moßdorf.

(Die käufliche Uebernahme der Herrschaft Thengen betreffend.)

Da Seine Königliche Hoheit die vormals Fürstliche Auerspergische, der Großherzoglich Badischen Oberherrlichkeit schon unterworfen gewesene Herrschaft Thengen im See-Kreis käuflich übernommen haben, diese also nunmehr nach ihrem ganzen Umfang eine unmittelbare landesherrliche Besitzung geworden ist, so wird dieses hiemit zu Jedermanns Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 18ten July 1811.

Finanz Ministerium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. C. Reinhard.

Dienst-Nachrichten.

(Das Militair betreffend.)

a) Ehren-Auszeichnungen.

Wegen Auszeichnung in dem Gefechte jenseits Mora den 21ten October 1810. wurde dem SecondLieutenant von Riggel und dem Sergeant Ganzenmüller, und wegen tapferer Vertheidigung bey Juncas den 1ten April 1811. dem PremierLieutenant Seitz die besondere höchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben.

Den 13ten May 1811. erhielten sämtliche Feldwebel und Wachtmeister zur Auszeichnung Silber ins Portdepee, und die Feldwebel der Garde, OffiziersDegen.

Den 14ten May wurde den Junkern von Hinkeldey von der LeibGrenadier-Garde, Pfeiffer, von Liebenstein und Hofmann vom 1ten, und Leiblin vom 3ten LinienInfanterieRegiment gleichfalls das silberne Portdepee mit dem Prädicat PortdepeeFähndrich gnädigst zugestanden.

b) Anstellungen und Beförderungen.

Bey der LeibGrenadierGarde avanzirte den 12ten April 1811. der PremierLieutenant von Pirron zum StaabsKapitain und der SecondLieutenant von Renz, zum PremierLieutenant.

Beym HusarenRegiment von Geusau, wurden der Junker von Selteneck den 24ten May 1811. als SecondLieutenant, der aggregirte Rittmeister Graf Maximilian von Hochberg, und der beym 4ten LinienInfanterieRegiment aggregirt gewesene Kapitain Fürst Karl Egon von Fürstenberg den 29ten Juny als aggregirte Majors, und der Junker Graf von Leiningen Gundersblum den 20ten July als SecondLieutenant angestellt.

Beym 1ten LinienInfanterieRegiment Großherzog wurden den 1ten April 1811. der StaabsKapitain von Dalberg zum wirklichen Kapitain, der PremierLieutenant von Walbrunn zum StaabsKapitain, und der SecondLieutenant Göler von Ravensburg zum PremierLieutenant befördert.

Zum 2ten LinienInfanterieRegiment wurde der PortdepeeFähndrich von Liebenstein den 26ten May 1811. als SecondLieutenant versetzt.

Beym 4ten LinienInfanterieRegiment von Neuenstein wurden unterm 18ten Januar 1811. der PremierLieutenant Ernst Asbrand zum StaabsKapitain, und der SecondLieutenant Wilhelm Eichrodt zum PremierLieutenant; unterm 1sten April die Junker Broyer und Höfle zu SecondLieutenants; endlich unterm 21ten July der StaabsKapitain Ball, zum wirklichen Kapitain, der PremierLieutenant Wilhelm Asbrand zum StaabsKapitain, der SecondLieutenant Geiger zum PremierLieutenant, und der Junker Maas zum SecondLieutenant gnädigst ernannt.

Beym leichten Infanterie Bataillon von Lingg wurden den 18ten Januar 1811. der PremierLieutenant Bachelin als StaabsKapitain und der Se-

condLieutenant Longatti als PremierLieutenant; ferner den 1sten April der SecondLieutenant Bresle als PremierLieutenant, und der Junker Karl Friedrich Sachs als SecondLieutenant; endlich den 20ten July der Junker Szühany als SecondLieutenant gnädigst angestellt.

Bey der Artillerie erhielten den 1sten April 1811. der StaabsKapitain Fischer die Beförderung zum wirklichen Kapitain, der PremierLieutenant Sensburg zum StaabsKapitain, die SecondLieutenants Carras, Schuknecht und Fäßler zum PremierLieutenant.

Bey der Suite wurde der in schwäbischen KreisDiensten gestandene Rittmeister Streffel den 13ten May als Major angestellt mit der gnädigsten Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Kavallerie zu tragen.

c) Versetzungen.

Unterm 1sten April 1811. wurde der Kapitain Merk vom 1sten LinienInfanterieRegiment als Major zur Suite versetzt, und zum MontirungsCommissär gnädigst ernannt.

Unterm 20ten July wurde der SecondLieutenant Fröhlich, vom DragonerRegiment von Freystadt, zum leichten InfanterieBataillon von Lingg versetzt.

d) Beabschiedungen und Pensionirungen.

Den 18. Januar 1811. wurde dem StaabsKapitain von Holle vom leichten Infanterie Bataillon von Lingg der nachgesuchte Abschied mit dem Character als wirklicher Kapitain gnädigst zugestanden.

Den 1sten April wurde der ObristLieutenant und MontirungsCommissär Fleck wegen seiner Kränklichkeit in Ruhestand versetzt, der estropirte SecondLieutenant Jaudas vom 4ten LinienInfanterieRegiment dimittirt, und der Lieutenant Wilhelm Sachs vom leichten InfanterieBataillon von Lingg mit dem Character als StaabsKapitain gnädigst entlassen.

Den 24ten May erhielt der SecondLieutenant Mors vom 3ten LinienInfanterieRegiment Graf von Hochberg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung.

e) Todes-Fälle.

Den 12ten November 1810 starb der StaabsKapitain von Hammerer vom

4ten LinienInfanterieRegiment von Neuenstein, in Consuegra an seinen Wunden.

Den 7ten März starb der PremierLieutenant Longatti vom leichten InfanterieBataillon von Lingg in Freyburg.

Den 19ten April 1811. starb der Kapitain Schach vom 4ten LinienInfanterieRegiment in Mora; und den 24ten May der invalidirte Kapitain Steinmacher in Mannheim an Krankheit.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, dem Amtmann Freyherrn von Liebenstein zu Hornberg, den Character als OberAmtmann zu ertheilen.

Ferner, die vacante Pfarrey Buggingen (WiesenKreis) dem Pfarrer Schmidt in Hügelheim, und die dadurch erledigte Pfarrey Hügelheim dem bisherigen Pfarrer Maler in Britzingen zu übertragen, sodann den vormaligen Decan Schmidt in Hornberg, als Pfarrer nach Britzingen zu berufen, auch den bisherigen Pfarrer Ludwig zu Vogelbach auf das erledigte Decanat und StadtPfarrey Hornberg (DonauKreis) zu befördern:

Endlich unterm 16ten d. M. dem bisherigen StadtVicarius Ernst Christian Gottfried Kray zu Lörrach, den Charakter und Rang als Diaconus zu ertheilen.

Am 12ten July dieses Jahrs ist Pfarrer Müller zu Waltersweyer (KinzigKreis) gestorben. Die Kompetenten um diesen PfarrDienst haben sich binnen 6 Wochen nach der Verordnung im RegierungsBlatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere des §. 4. zu melden.

Unterm 23sten July d. J. ist die erledigte Pfarrey Griesen (DonauKreis) dem bisherigen Pfarrer Stropp zu Hugstetten gnädigst verliehen worden. Die Competenten um die hierdurch in Erledigung gekommene Pfarrey Hugstetten (TreysamKreis) haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im RegierungsBlatt Nro. 38. insbesondere nach §. 4. zu benehmen.

Auch wurde unterm nemlichen Datum der bischöfliche Decan und Pfarrer Trummer in Thiengen zum landesherrlichen Decan des Decanats Klettgau (DonauKreis) ernannt.

Beylage zu dem Regierungsblatt,

Nro. XXI. vom 1sten August 1811.

(Die RechtlosErklärung aller Jauner, auch herumschweifender Räuber und Diebe und deren Bestrafung betreffend)

Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau 2c. 2c.

Durch die überhand nehmende Menge herumziehenden herrnlosen und fremden Gesindels ist die öffentliche Sicherheit an Personen und Eigenthum in so hohem Grade gefährdet, daß Wir zu Steuerung dieses Unwesens, Uns bewogen finden, alle Jauner, auch herumschweifende Räuber und Diebe, 14 Tage von Verkündung dieses Edicts durch das RegierungsBlatt an, für rechtlos zu erklären, und in dessen Gefolge zu verordnen:

a) daß alles Jauner- und vagirende Gesindel hiermit aus dem Schutze der milden LandesGesetzgebung gesetzt, mithin jeder solcher Gattung Leute, der in Unsern Landen in Untersuchung fällt, und einer BrandStiftung oder eines Raubs überwiesen ist, und zwar, wenn der Anfall auf fremdes Eigenthum mit persönlichem Angriff des Inhabers oder Bewahrers unternommen worden ist, ohne weiters enthauptet; bey einer dabey geschehenen bedeutenden Verletzung oder gar erfolgtem Tod eines Menschen, die Schärfung der TodesStrafe durch Aufsteckung des Haupts auf einen Pfahl erfolgen, gemeine von solchen Vaganten verübte Diebstähle übrigens nach Bewandtniß der Umstände mit 10jähriger oder längerer ZuchthausStrafe belegt werden sollen; wobey Wir Uns jedoch

b) vorbehalten, diejenige sowohl, welche nicht zur Todes- sondern nur zur mehrjährigen VerhaftungsStrafe geeignet ermessen werden, als jene, an welchen Wir aus Gründen etwa die TodesStrafe nicht vollziehen lassen wollen, auf Galeren oder in Kolonien deportiren zu lassen.

Auch verordnen Wir weiters,

c) daß für jeden, der in JaunerListen, SteckBriefen, oder obrigkeitlichen Signalements ausgeschrieben ist, auch inner Landes beygefangen, und, falls er von obrigkeitlichen, zur Beyfangung verordneten Personen hätte erlegt werden müssen, todt oder sonst lebendig eingebracht wird, eine Prämie von 25 fl. bezahlt werden soll, welche nach Befinden der Umstände von Unserm Ministerium des Innern in einzelnen besondern Fällen bis auf 100 fl. erhöht werden kann.

Diese Verordnung soll durch das RegierungsBlatt, so wie durch die AnzeigsBlätter der Kreise, verkündet — in PatentForm abgedruckt, an den Eingängen der Ortschaften und den Rathhäusern, minder nicht in den Wirthshäusern angeschlagen, und von Unsern, auch den standesherrlichen OberGerichten, streng darnach verfahren werden.

Gegeben unter Unserm größern StaatsInsiegel. Carlsruhe, den 2ten August 1811.

Aus besonderen höchsten Auftrag:
Der Justiz-Minister.
Frhr. v. Hövel.

(L.S.)

Vdt. Walther.

Inhalts-Register des Großherzoglich Badischen Regierungs-Blatts.

Zu den Monaten Januar, Februar, März 1811.

Von Nro. I. bis VIII.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 15. August 1811.

Verordnungen.

(Die neu vorzunehmende Lehen-Muthung betreffend.)

Sämmtliche Vasallen der Thron- und andern Lehen der Großherzoglichen Staaten ohne Unterschied des Zeitpuncts, wann ein oder der andere Landes-Antheil dem Großherzogthum einverleibt worden, auch ohne Unterschied: von welchem Lehenhof vorher das Lehen abhängig gewesen ist? werden bey dem eingetretenen trauervollen Hinscheiden des Höchstseeligen Großherzogs Carl Friedrich hiermit und in Kraft dieses öffentlich und bey Verwirkung des Lehens aufgefodert, binnen der Lehensconstitutionsmäßigen Frist von einem Jahr und 30 Tagen bey Seiner jetzt regierenden Königlichen Hoheit Großherzoglichem Justiz-Ministerium als Lehenhof ihre inhabende Lehen mittelst eigenhändig unterschriebener Vorstellung zu muthen, dabey dasjenige, was der 11te §. des Großherzoglichen Lehen-Constitutions-Edicts vom 12. August 1807. vorschreibt, pünctlich zu beobachten, insbesondere auch sämmtliche Lehens-Bestandtheile genau und gewissenhaft anzuzeigen, wobey noch den Vasallen, welche von andern als dem vormals Churpfälzischen Lehenhofe relevirt haben, die besondere Auflage geschieht:

„ihrem Muthungs-Gesuch die Quittungen über die bey den vormaligen Lehenhöfen entrichtete Lehen-Taxen und andere Gebühren in Ur- und Abschrift beyzufügen.“

Auch wird allen und jeden Vasallen, sofern sie nicht in Großherzoglichen Staaten entweder selbst wohnen, oder Beamten im Land aufgestellt haben, zur unnachlässigen Verbindlichkeit gemacht, Gewaltshaber aus der Zahl der bey den Ober-Gerichtshöfen angestellten Advocaten zu ernennen, und anher bekannt zu machen, um

durch- und an solche dem erforderlichen Geschäfts-Verkehr einen sichern und unaufgehaltenen Gang zu verschaffen. Carlsruhe, den 5ten August 1811.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Ehren-Auszeichnung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem OberBürgermeister Wolf in Rastatt, als Erbauer des sehr heilsame Wirkungen hervorbringenden MurgBades daselbst, so wie einem durch viele andere öconomische Verbesserungen und WohlthätigkeitsAnstalten längst vortheilhaft bekannten LocalDiener, die mittlere goldene VerdienstMedaille, zur Belohnung seines unermüdeten Eifers, seiner Thätigkeit und Uneigennützigkeit in Unternehmung und Beförderung gemeinnütziger Verbesserungen sowohl, als zur Aufmunterung für Andere, mit der besondern Erlaubniß gnädigst zu verleihen, diese VerdienstMedaille (an einem gewässerten gelben Bande) tragen zu dürfen.

Seine Königliche Hoheit wollen ferner, daß diese VerdienstMedaille dem OberBürgermeister Wolf mit der entsprechenden höchsten ZufriedenheitsBezeugung zugestellt, und diese höchste Auszeichnung durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publicums gebracht werde. Carlsruhe, den 8ten August 1811.

In Abwesenheit des Ministers des Innern.

Der General Director.

Stößer.

Vdt. Büchler.

Bekanntmachung.

Bey dem DankFeste wegen des höchst erfreulichen Hervorgangs Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Großherzogin, erhielten folgende Mädchen aus der Stiftung der Höchstseeligen Frau Marggräfin Maria Victoria von Baden-Baden die stiftungsmäßige Aussteuer von Dreyhundert drey und dreyßig Gulden, zwanzig Kreuzer für jede; und zwar:

Aus dem StadtAmt Carlsruhe

Die Tochter des verstorbenen in Baden-Badischen Diensten gestandenen Hoftapezier N. N. Fritsch, dahier sich aufhaltend.

Aus dem LandAmt Carlsruhe

Gertrude Hauerin, von Daxlanden.

Aus dem Amt Durlach

Catharina Weishaupt, von Stupferich.

Aus dem Amt Baden

Cäcilia Kitterle, von Baden.

Aus dem Amt Ettlingen

Aloysia Seyther, von Ettlingen.

Clara Kieferin, von Bruchhausen.

Johanna Bernerin, von Malsch.

Franzisca Ochsin, von Völkersbach.

Ursula Schindlerin, von Neuburgweyer.

Aus dem Stadt= und ersten LandAmt Rastatt

Catharina Belzenberger, von Sellingen.

Aus dem Amt Lahr

Theresia Kronauerin, von Oberschopfheim.

Aus dem Amt Mahlberg

Elisabetha Oberle, von Ottenheim,

welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 12ten August 1811.

In Abwesenheit des Ministers des Innern.

Der General=Director.

Stößer.

Vdt. Büchler.

Dienst=Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben den bisherigen KammerJunker Carl Ludwig Friedrich Freyherrn von Leutrum zu Ihrem Kammerherrn gnädigst ernannt;

Ferner dem Exconventualen Achill Beck zu Ueberlingen die Pfarrey Altheim (SeeKreis) gnädigst verliehen:

Dann dem von dem erzbischöflichen Vicariat zu Regensburg auf die erledigte Pfarrey zu Freudenberg (Mayn= und TauberKreis) präsentirten bisherigen Caplan zu Altheim, Anton Joseph Reinhard, die höchste Genehmigung hiezu;

Endlich der Permutation des Pfarrers zu Böhringen, Christoph Handel, mit dem Exminorittenpriester, Matthäus Relling, die höchste Bestätigung zu ertheilen, gnädigst geruhet.

Der von der Fürstlich schwarzenbergischen Standes-Herrschaft vorgelegten Präsentation des bisherigen PfarrVicars zu Schwerzen, Hieronymus Hinna — auf die Caplaney Dettighofen (DonauKreis) ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Die von der Freyherrlich Rüdt von Collenbergischen Familie erfolgte Präsentation des PfarrCandidaten Jacob Wenzel von Unterschüpf, auf die erledigt gewesene evangelisch lutherische Pfarrey zu Eubigheim, (Mayn und TauberKreis) hat nach höchster Entschließung vom 22ten July dieses Jahrs, die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Den 7ten July d. J. ist der Pfarrer und bischöfliche Decan Schmadel zu Riegel (TreysamKreis) gestorben.

Am 18ten July ist Pfarrer Blau in Umkirch, (TreysamKreis) gestorben. Die Competenten um die dadurch erledigten Pfarreyen haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere des §. 4. zu melden.

Durch das am 18ten July erfolgte Ableben des Pfarrers Anton Zwenger zu Bulach (Pfinz- und EnzKreis) ist diese Pfarrey in Erledigung gekommen, die Competenten haben sich nach der bestehenden Verordnung bey dem betreffenden KreisDirectorium zu melden.

Unterm 29ten May d. J. hat Chirurg Johann Martin Wagner von Pfaffenroth die Licenz als Wund- und Hebarzt 1ster Classe erhalten.

Der Escadrons-Chirurg bey der Garde du Corps Friedrich Herrmann von Auggen (WiesenKreis) hat unter dem 6ten July die Licenz als Wund- und Hebarzt 1ster Classe erhalten.

Verbesserungen.

In dem Satz 2135 des neuen LandRechts, beynahe am Ende, ist statt Titel, zu lesen: Satz.

In dem RegierungsBlatte Nro. XX. vom 25ten July ist durch einen Schreibfehler folgende Unrichtigkeit eingeschlichen, und pag. 89. in der letzten Zeile zu lesen: statt Malterdingen, Wolterdingen.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 5. September 1811.

Verordnungen.

(Die ob- und subjective Organisation der LandGrafschaft Nellenburg betreffend.)

Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns sowohl über einige nähere Bestimmungen in der künftigen Eintheilung des SeeKreises überhaupt, und der Landgrafschaft Nellenburg insbesondere, als über die Besetzung der, Uns daselbst neu anzefallenen Aemter Vortrag haben erstatten lassen, haben Wir Uns bewogen gefunden, folgendes zu beschließen:

A. In objectiver Hinsicht wird

I. das bisher noch abgesondert bestandene Amt Markdorf definitiv mit dem BezirksAmt Meersburg vereinigt.

II. Das BezirksAmt Stockach erhält außer den in Unserer Verordnung vom 15ten November v. J. (RegierungsBlatt Nro. XXXXIX. vom 4ten December 1810) benannten Ortschaften, noch das bisherige Unteramt, die Stadt und das Dorf Aach; dann von dem Amt Blumenfeld die grundherrlichen Orte Binningen, Duchtlingen, Mühlhausen, Schlatt unter Krähen und Weiterdingen; dagegen wird

III. Das bisherige Amt Thengen mit dem Amte Blumenfeld vereinigt:

B. In subjectiver Hinsicht ernennen Wir

1) bey dem BezirksAmte Stockach

Zum ersten Beamten den dermaligen OberAmtmann Bordolo von Gengenbach;
Zum zweyten Beamten, welcher zugleich die CriminalUntersuchungen in

den BezirksAemtern Stockach, Radolphszell und Blumenfeld zu besorgen hat, den dermaligen Amtmann von Haubert von Aach.

Zum AmtsRevisor den dermaligen SteuerCommissair von Schach zu Bodmann.

Zum AmtsActuar den N. Kolb.

2) Bey dem BezirksAmte Radolphszell

Zum OberAmtmann den dermaligen OberAmtmann Walchern in Pfullendorf.

Zum AmtsRevisor den dermaligen AmtsActuar Schauber in Ueberlingen.

Zum AmtsActuar den dermaligen AmtsActuar Wenz von Bohlingen.

3) Bey dem BezirksAmte Blumenfeld:

Zum Amtmann den dermaligen Beamten Fauler in Bohlingen.

Zum AmtsRevisor provisorisch den TheilungsCommissair Sonntag, welchem zugleich die GefällVerwaltung in dem Bezirke des Amts Blumenfeld in der nemlichen provisorischen Eigenschaft übertragen, und der Ort Thengen zum Amtssitze angewiesen wird.

4) Das BezirksAmt Meersburg behält der Hofrath und OberAmtmann Schlemmer:

Zum AmtsRevisorate wird die Ernennung nachfolgen.

5) Bey dem BezirksAmte Pfullendorf wird der bisherige Fürstlich Auerspergische Hofrath und Amtmann Moors von Thengen in der nemlichen Eigenschaft angestellt.

AmtsActuar bleibt der bisherige.

6) Bey der CameralVerwaltung Stockach ernennen Wir:

Zum GefällVerwalter den LandschaftsCassier und bisherigen provisorischen CameralVerwalter Helf.

Zum KastenVogt, den bisherigen Kastenverwalter Stabel.

7) Bey der CameralVerwaltung Radolphszell:

Zum Gefällverwalter den bisherigen Cameralverwalter Klett.

Zum Kastenvogt, den bisherigen diesseitigen Amtmann Keller in Radolphszell (wobey jedoch die GefällVerwaltung Oehningen für das bisherige Amt Boh-

lingen noch so lange fortzubestehen hat, bis über das Oehninger Rechnungswesen das Nöthige verfügt ist.)

8) Bey der CameralVerwaltung Blumenfeld provisorisch den TheilungsCommissair Sonntag zum Gefällverwalter.

Diese Unsere höchste Entschließung soll ohne Verzug zur Ausführung gebracht werden. Carlsruhe, den 2ten September 1811.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag:
Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Vdt. Büchler.

Bekanntmachung.

Unterm 31ten August 1811. wurden die RechtsCandidaten, Heinrich Amann von Freyburg, Carl Nebenius von Carlsruhe, Wilhelm Wunibald Sauter von Freyburg, Joseph Ertel von Oberried, Johann Nepomuck Weiß von Freyburg, Lieutenant von Stern zu Bruchsal, Peter Joseph Anton Meyer von Eberbach, Georg Philipp Leonard von Heidelberg, Carl Joseph Riegel von Rotweil, Joseph Desepte von Alt-Breysach, Sebastian Pezold von Hilspach, Johann Gerlach von Heidelberg, Bernhard Engelberger von Freyburg, unter die Zahl der Großherzoglichen RechtsPracticanten aufgenommen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den StaatsMinister Carl Wilhelm Freyherrn Marschall von Bieberstein zu Höchst Ihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich-Würtembergischen HofLager zu ernennen.

HöchstDieselben haben sich ferner gnädigst bewogen gefunden, dem OberHeb-Arzt und chirurgischen Assistenten Veit Carl in Freyburg den Character als außerordentlichen Professor bey der hohen Schule zu ertheilen:

Dann dem Caplan Haug von Baden, die erledigte Pfarrey Ebersteinburg (MurgKreis) gnädigst zu verleihen:

Sodann die erledigte St. Michels Pfründe, oder Caplaney ad ossorium in Pfullendorf dem Ueberlinger Exminorittenpriester Theodor Hehl zu übertragen:

Endlich der Präsentation des Caplans Röder auf die Pfarrey Schönfeld, (Mayn- und TauberKreis) die höchste Genehmigung dispensando gnädigst zu ertheilen.

Die von der Freyherrlich von Gemmingenschen Grundherrschaft erfolgte Präsentation des bisherigen evangelisch-lutherischen Rectors Glock in Weinheim, auf den in Erledigung gekommenen PfarrDienst zu Leibenstadt (Mayn- und TauberKreis) hat nach höchster Entschließung vom 8ten August die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Am 16ten Julius d. J. ist die Pfarrey Steinach (KinzigKreis) durch den Tod ihres Inhabers Heinrich Querm erledigt worden. Die Competenten um solche haben sich binnen sechs Wochen nach Maaßgabe des RegierungsBlatts Nr. 58 vom Jahr 1810 §. 2 und 3 zu melden.

Durch das am 7ten August erfolgte Ableben des Pfarrers Kohmann zu Oos (MurgKreis) ist diese Pfarrey in Erledigung gekommen, die Competenten haben sich nach der bestehenden Verordnung bey dem betreffenden KreisDirectorium zu melden.

Da die Caplaney Pfründe zu Forchheim (DreysamKreis) in Erledigung gekommen ist, so haben sich die Competenten um diese erledigte Pfründe nach Vorschrift der Verordnung im RegierungsBlatt vom Jahr 1810 insbesondere des §. 4 bittlich zu melden.

Dem Chirurgus Jacob Canz in Stein, wurde unterm 22ten May die Licenz zur Ausübung der GeburtsHülfe ertheilt.

Der Candidat der Chirurgie Martin Birk von Engen, (SeeKreis) erhielt unterm 6ten July die Licenz im wund- und hebärztlichen Fache.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 26. September 1811.

Verordnungen.

C. N. 198.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, 2c. 2c. 2c. Graf zu Hanau.

Finden Uns bewogen, die durch das Organisations-Edict vom 26sten November 1809. bestimmte MinisterialConferenz und die in deren Stelle gefolgte Ministerial-Versammlung und verstärkte StaatsBerathung hiermit aufzuheben.

Wir verordnen andurch einen aus Unsern vier StaatsMinistern und aus den nachbenannten zehen StaatsRäthen, als ordentlichen Mitgliedern, bestehenden StaatsRath. Diese leztern sind:

Die StaatsRäthe:

Meyer.
Brauer.
Von Dawans.
Hofer.
Eichrodt.
Fischer.
F. A. Wielandt.
Von Schmiz.
Sensburg und
Ruth.

Außerordentlicher Weise behalten Wir Uns vor, auch andere Unserer StaatsRäthe zu den Sitzungen zu berufen.

Der StaatsRath versammelt sich auf Unsere Ansage. An Ihn können keine Eingaben gerichtet werden. Seine Beschlüsse werden durch einen geheimen ExpeditionsRath unterzeichnet.

Zum StaatsRath verweisen Wir ein für allemal alle Aenderungen in der StaatsVerfassung, und alle GesetzgebungsAngelegenheiten. Die weiters dort zu berathschlagenden Gegenstände werden Wir in jedem einzelnen Fall bestimmen.

Alle bisher für Uns und zur MinisterialConferenz geeignet gewesenen Geschäfts-Gegenstände ohne Ausnahme werden hinfort an Uns, zu Unserm Geheimen Cabinet, eingeschickt.

Wir ernennen zu referirenden Geheimen CabinetsRäthen:

Den StaatsRath und Ministerial-Director Brauer, welcher aus dem Ministerio der auswärtigen Verhältnisse in das Ministerium der Justiz und des Innern, nach seiner Ancienneté mit Sitz und Stimme in den Plenar-Sitzungen, übergeht;

ferner:

Den StaatsRath und bisherigen KreisDirector Hofer; mit gleichem Sitz und Stimme in dem FinanzMinisterium;

sodann:

Den StaatsRath F. A. Wielandt; mit Beybehaltung seiner bisherigen Stelle und Ancienneté im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Den bisherigen bey diesem Ministerio angestellt gewesenen LegationsRath Ring bestellen Wir zum Geheimen ExpeditionsRath in Unserm Cabinet; und zu Mit-Besorgung der Cabinets-Expeditionen den bisherigen Geheimen Cabinets-Expeditor Weiß als Geheimen CabinetsSecretär.

Die CabinetsAusfertigungen, welche nicht von Uns Selbst unterzeichnet werden, ergehen unter der Unterschrift des referirenden Geheimen CabinetsRaths.

Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe, den 21sten September 1811.

Carl

Vdt. Frhr. von Gayling.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.

Weiß.

C. N. 199.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 21sten d. M. den bey Ihrer Gesandtschaft in Paris als Rath und LegationsSecretär bisher angestellten Geheimen LegationsRath Groos ins Geheime Cabinet zu Sich einzuberufen, und an dessen bisherige Stelle den LegationsRath Gerstlacher zu ernennen gnädigst geruht.

F. A. Wielandt.

Vdt. Weiß.

C. N. 200.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, haben von nun an, zwey Tage in jeder Woche, nemlich den Mittwoch und Samstag, zur Audienz bestimmt, wo allen und jeden Personen aus allen Ständen, welche etwas unterthänigst vorzutragen haben, der Zutritt zu Höchst Denenselben Morgens um zehen Uhr offen ist; und gedenken Seine Königliche Hoheit mit diesen Audienzen künftigen Samstag den 28ten September d. J. den Anfang zu machen. Carlsruhe, den 21sten September 1811.

Auf höchsten Befehl
Aus Großherzoglichem Geheimen Cabinet.
F. A. Wielandt.

Vdt. Weiß.

(Die Annahme retour kommender Briefe betreffend.

Da nicht selten der Fall eintritt, daß die Aufgeber von Briefen, welche wegen Unbestellbarkeit oder Verweigerung der Annahme retour geschickt werden, sich weigern, dieselben gegen Erlegung des Porto wieder zurück zu nehmen, so findet man für nöthig, zu verordnen; daß jeder Versender solcher retour kommenden Briefe, wenn er auf irgend eine Art in Erfahrung gebracht werden kann, verbunden ist, dieselben gegen Erlegung des einfachen Porto wieder auszulösen. Carlsruhe, den 7ten September 1811.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretair
Roßdorf.

Bekanntmachungen.

(Die Einführung der Tax- Sportel und StempelOrdnung bey der Großherzogl. PostDirection betreffend.)

Bey der, von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog nunmehr übernommenen Administration der Großherzoglichen Posten, ist die Einführung der bestehenden Tax- Sportel und StempelOrdnung auch für diesen AdministrationsZweig eine natürliche Folge. Man sieht sich daher veranlaßt, zur Warnung vor den, daraus entspringenden gesetzlichen Nachtheilen hiermit zu verkünden; daß alle, in PrivatAngelegenheiten bey der PostDirection einzureichenden Vorstellungen bey Vermeidung des gesetzlichen StrafAnsatzes auf StempelPapier geschrieben seyn müssen, so wie denn auch die von daher darauf ergehenden Verfügungen mit dem vorgeschriebenen Tax- und SportelAnsatze erfolgen werden. Carlsruhe, den 9ten September 1811.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Vdt. Büchler.

(Die Aufhebung der in Markdorf bestandenen PostStation betreffend.)

Mit der von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern genehmigten Aufhebung der seither in Markdorf bestandenen PostStation, hat nunmehr vom 1ten September an, sowohl die Expedition der reitenden und fahrenden Post, als auch die Ablösung der Extraposten, daselbst aufgehört, und die dortige Correspondenz, so wie die Besorgung der dahin gehenden Postwagen- Effecten, ist der PostVerwaltung in Meersburg übertragen, welches hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht wird. Carlsruhe, den 16ten September 1811.

Dienst- Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, den geheimen LegationsRath von Bosset zu Höchst Ihrem StaatsRath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Westphälischen Hoflager zu ernennen.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 1. October 1811.

Verordnungen.

(Regulativ für die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute des Großherzogthums.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Graf zu Hanau.

Wir erachten in jeder Hinsicht für nöthig, den Frauenklöstern, welche in Unsern Landen als weibliche Lehr- und Erziehungs-Institute noch bestehen, eine zweckmäßigere, dem Geiste und Bedürfnisse der Zeit mehr entsprechende Einrichtung zu geben, und haben daher auf den Vortrag Unsers Ministeriums des Innern, welches sich mit den betreffenden bischöflichen Ordinariaten über diesen Gegenstand, in so weit er den Wirkungskreis jener geistlichen Stellen berührt, ins Benehmen gesetzt, — und nach Anhörung Unserer Staats-Berathung verordnet, nnd verordnen wie folgt:

1.

Keine Person darf als Kandidatin aufgenommen werden, die nicht wenigstens das 18te Jahr vollendet hat, und vorher wegen ihrer Neigung und Fähigkeiten zum Lehramte von einem landesherrlichen Kommissär geprüft worden ist. Dieser hat über die vorgenommene Prüfung an die betreffende StaatsBehörde Bericht zu erstatten, welche dann über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der Aufnahme entscheidet.

2.

Die Prüfungs- oder Probezeit, welche den Zweck hat, die Kandidatin in Ansehung des Schul- und Erziehungs-Instituts gehörig vorzubereiten, darf sich auf keine bestimmten Jahre erstrecken, sondern die Länge ihrer Dauer hängt, wenn die Person das 21ste Jahr einmal zurückgelegt hat, bloß von der Fähigkeit, Verwendung, und

von dem Betragen der Kandidatin, kurz von der Erklärung ihrer Tauglichkeit zum Lehramte ab.

3.

Nach Vollendung der Vorbereitungs-Zeit findet zugleich mit der Ein- oder Umkleidung die Ablegung der Gelübde statt, nachdem auf das Resultat einer Prüfung, die in Hinsicht des Schulwesens von einem landesfürstlichen, und in Betreff der abzulegenden Gelübde auch von einem bischöflichen Kommissär vorgenommen werden soll, die landesherrliche und bischöfliche Genehmigung erfolgt ist.

Zur Ablegung der Gelübde aber wird das vollbrachte 21ste Jahr bestimmt. Sollte jedoch aus besondern Gründen eine Dispensation im Alter statt finden; so sind die Kandidatinen gehalten, zu Ablegung der Gelübde dieselbe Einwilligung beyzubringen, welche nach Vorschrift der Art. 148. 149. 158. 159. und 160. des Code Napoléon zur Ehe erforderlich sind.

4.

Die Gelübde sind auf die Dauer von 3 Jahren im Beyseyn des bischöflichen Kommssärs abzulegen, und zwar nach dieser Formel:

Im Namen unsers Herrn und Erlösers Jesus Christus!

„Ich N. N. gelobe Gott dem Allmächtigen, nach der Regel des Evangeliums, „oder den Vorschriften der Religion Jesu, und nach dem mir vorgelesenen, und von „mir wohlverstandenen Regulativ dieses Lehrinstituts gehorsam, arm und keusch zu „leben, und mich aus allen Kräften der Erziehung und dem Unterrichte der weibli„chen Jugend zu widmen, wozu ich Gott um seinen Beystand bitte."

5.

Nach Ablauf dreyer Jahre hat die Erneuerung der Gelübde auf weitere 3 Jahre statt.

6.

Es steht aber auch jedem Instituts-Mitgliede frey, nach Verfluß des 3ten Jahrs auf vorher geschehene vierteljährige Auffündigung wieder auszutreten, und zwar ohne Angabe von Ursachen und Bestimmungs-Gründen zum Austritte. Werden aber dergleichen angegeben, so sind sie bloß von dem landesherrlichen Kommissarius in so weit zu untersuchen, als sie auf Mängel des Instituts, oder Fehler seiner Mitglieder Bezug haben, welche solchen Falls nach Möglichkeit zu beseitigen sind.

7.

Nach abgelegten Gelübden ist die Gemeine, oder das Lehrinstitut verbunden, nicht nur bey eintretendem Alter, sondern auch bey früher sich ergebender schuldloser Unfähigkeit zum Lehramte für die Lehrerin zu sorgen, und sie anständig, wie jedes dienstleistende Mitglied, zu verpflegen; und kann also keine Lehrfrau gegen ihren Willen fortgeschickt werden, es sey denn, ihr unverbesserliches Betragen schade wesentlich dem Berufe der Mitlehrerinnen, oder dem Institute. In jedem Falle geschieht die Entlassung von der Staats-Behörde; das Ordinariat wird aber wegen Auflösung der religiösen Gelübde vorläufig in Kenntniß gesetzt.

8.

Die Ablegung lebenslänglicher Gelübde findet nicht statt, sondern wenn eine Instituts-Frau das 45ste Lebens-Jahr zurückgelegt hat, so bleibt ihr Gelübde ohne Erneuerung in so lange verbindlich, bis sie ihren ernstlichen Willen zum Austritte aus dem Institut erklärt.

9.

Keine Frauens-Person kann auf ihr Vermögen zum Vortheil des Instituts unwiderruflich verzichten.

10.

Die Einbringung eines Vermögens als Mitgift ist kein wesentliches Erforderniß zur Aufnahme. Im Falle aber eine Mitgift, welche jedoch nicht 1500. fl. übersteigen darf, eingebracht wird, muß sie der austretenden Instituts-Frau zurückgegeben werden.

Das Institut hat nur das Recht, während ihres Aufenthalts die Zinse davon zu genießen. Auch fällt die Mitgift dem Institute heim, die Instituts-Frau mag mit oder ohne Testament im Institut sterben.

11.

Jede Lehrerin ist und bleibt erb- und testamentsfähig, wie jede Bürgerin des Staates.

Das ihr außer der eingebrachten Mitgift gehörige und sonst noch zufallende Vermögen wird administrirt; sie kann aber über die Hälfte der Zinse frey verfügen.

Die andere Hälfte dieser Zinse erhält das Institut, so lange sie darin bleibt.

In ihrem Testamente kann sie über ihr sämmtliches Vermögen vollkommen frey disponiren, nicht aber über die Mitgift.

12.

Der Kommunität wird vor der Hand die Administration des bisherigen Kloster-Vermögens überlassen, jedoch mit der Beschränkung, daß sie keine Realitäten veräußern, oder acquiriren, keine Kapitalien abtragen, oder anlegen lassen, und überhaupt gegen die ihr ertheilt werdenden Vorschriften der Verwaltung nichts unternehmen darf, ohne vorherige, der landesherrlichen Behörde gemachte Anzeige, und erhaltene besondere Ermächtigung. Auch hat die Vorsteherin jährliche Rechnung zu stellen.

13.

Die aufgenommenen Kandidatinen haben sich als Präparandinen zum Lehramte anzusehen. Sie bleiben daher so lange in ihrer weltlichen Kleidung, bis sie als fähige Lehrerinen anerkannt und erklärt sind.

Die Unterweisungen derselben während dieser Probezeit haben sich einzig auf die Lehr- und ArbeitsGegenstände, auf die Kunst der Bildung und Erziehung der weiblichen Jugend, auf feste Begründung des reinen Christenthums, und ächter Moralität, auf Anleitung zu allen Tugenden, welche die Zierde des weiblichen Geschlechts ausmachen, und auf Beobachtung der für alle Mitglieder des Instituts vorgeschriebenen Haus- und AndachtsOrdnung, womit eine Anleitung zur wahren christlichen Frömmigkeit zu verbinden ist, zu beschränken.

Die Unterweisung im Fache des Unterrichtes und der Erziehung weiblicher Jugend müssen die Kandidatinen von den Institutslehrerinen erhalten. Hingegen hat den ReligionsUnterricht der OrtsPfarrer, oder ein anderer dazu geeigneter Priester, z. B. der ordentliche Schulkatechet, den Präparandinen zu ertheilen.

Alle übrigen, bisher gebräuchlich gewesenen Klosterübungen im Noviziate haben künftig zu unterbleiben, und deswegen hört auch das Amt der sogenannten Novizen-Meisterin auf.

Die Kandidatinen stehen unmittelbar unter der Leitung der Vorsteherin, welche mit Beyhülfe der übrigen Lehrfrauen sich bestreben soll, daß dieselben ohne schiefe und verwirrende Aszetik zur reinen Religions- und erforderlichen WissenschaftsKenntniß nach Anleitung der besten Bücher gebracht, in allen weiblichen Kunstarbeiten

geübt, dem Unterrichts-Geschäfte als Zuhörerinen beygezogen, und zur Prüfung, die sie in Gegenwart des landesherrlichen Kommissärs zu bestehen haben, sobald möglich tauglich gemacht werden.

Während der Probezeit soll den Kandidatinen gleicher Tisch und freundlicher Umgang mit den LehrFrauen, auch jene Erholung, die den Lehrerinen nach so mühevoller Arbeit zu Erhaltung der Gesundheit, und des weit wirksamern Frohsinnes so nothwendig ist, gestattet werden.

14.

Zum Aufstehen wird Winters die 6te und Sommers die 5te Morgenstunde bestimmt, damit sich die Mitglieder des Instituts zu ihren TagesPflichten gehörig vorbereiten können.

Das MorgenGebet nebst kurzer Vorbereitung zur heil. Messe hat jede in ihrem Zimmer aus Deresers Gebetbuch zu verrichten. Während der Messe steht es jeder frey, sich dieses Gebetbuches, oder eines andern guten, z. B. von J. Michael Sailer, Reuter, Nack rc. zu bedienen.

15.

Nach der Messe geht jede zu ihren BerufsArbeiten bis zum gemeinschaftlichen Mittagsmahl, wobey aber, weil die Tischzeit zur Erholung bestimmt ist, alles Vorlesen unterbleiben soll, und das Sprechen durchaus erlaubt wird, was auch beym Nachtessen statt hat.

Das Gebet vor und nach dem Tische ist aus dem biblischen Erbauungs-Buche von Dereser zu nehmen.

Nach dem Mittagsmahl folgt eine Erholungs-Stunde; worauf jede wieder ihrem Berufe nachgeht.

16.

Nach Vollendung der Schulen und Arbeiten sind alle Abende zu einer schicklichen Stunde die betreffenden Lectionen aus gedachtem Dereserschen Erbauungsbuche gemeinsam zu lesen, und die damit in Verbindung stehenden Gebete, mit Hinweglassung der Psalmen, zu verrichten.

Das Nachtgebet verrichtet jede wieder in ihrem Zimmer aus Deresers Gebetbuch.

17.

An Sonn- und gebotenen Feyertagen ist dieser Andacht noch eine von dem

Beichtvater im Refectorium zu haltende Privat-Exhortation, und die Lesung eines Hauptstückes aus der von Sailer übersetzten Nachfolge Christi beyzufügen.

18.

An Sonn- und Feyertagen hat man während des Amtes, und wenn Vespern gehalten werden, auch bey diesen deutsche Gesänge zu gebrauchen. Aemter und Vespern sind aber nur an Sonn- und gebotenen Feyertagen gestattet, an Werktagen hingegen untersagt.

19.

Das sogenannte klösterliche Silentium ist ganz aufgehoben.

20.

So oft ein Mitglied des Instituts stirbt, oder ein Jahrtag für Verstorbene gehalten wird, sind die Uebersetzungen des Dies irae und des Libera in Dereser's Gebetbuch, und die in dessen biblischem Erbauungsbuche vorkommenden Lectionen samt Vor- und Nachgebet zu gebrauchen.

21.

In Hinsicht des Fastens, hat sich die Gemeine, ganz nach demjenigen zu richten, was den übrigen katholischen Christen im Bisthume jedesmal vorgeschrieben wird.

22.

Den Lehrerinen ist Gelegenheit zu verschaffen, daß sie alle vier Wochen beichten, und kommuniziren, welche Zeit jedoch nicht als Regel vorgeschrieben wird.

Uebrigens wird an den vier Hauptkirchenfesten und zur österlichen Zeit gemeinschaftliche Kommunion gehalten.

23.

Um jede Gefahr eines Gewissens-Zwangs zu verhüten, wird jeder Instituts-Frau auf den Fall, daß sie den für das Institut eigends aufgestellten Beichtvätern ihr Vertrauen nicht widmet, gestattet, ihr Gewissen einem andern dazu authorisirten Priester, wenn er im Orte wohnt, anzuvertrauen.

Außer dem Orte befindliche Geistliche können von den Instituts-Mitgliedern nicht als Beichtväter gewählt, und beygerufen werden, wenn sie von dem bischöflichen Ordinariate nicht besonders dazu authorisirt sind.

24.

Die bisherigen Klosterexerzitien haben aufzuhören, und dafür sind künftig bloß dreytägige Recollectionen nach Anleitung der Geistesübungen von Sailer unter Direction des Beichtvaters an den drey letzten Tagen der Charwoche zu halten.

25.

Die sorgfältige Verpflegung der kranken Mitglieder wird Allen, vorzüglich aber der Vorsteherin, zur heiligen Pflicht gemacht.

Den Kranken soll jederzeit eine Mitschwester zu Diensten stehen, in so ferne keine dadurch an der Erfüllung ihres Lehrberufs gehindert wird.

26.

Die in dem betreffenden Institut als Frauenkloster seither eingeführt gewesene Kleidung wird beybehalten.

27.

Kein Mitglied darf ausgehen, ohne Vorwissen der Oberin, und nur in Begleitung einer Mitschwester. Eben so soll auch keine ohne Wissen der Oberin Besuche annehmen, außer von nahen Anverwandten, und in dem dazu bestimmten Ansprachs-Zimmer. Desgleichen ist keiner ohne Vorwissen und Bewilligung der Vorsteherin ein Buch anzuschaffen oder zu lesen erlaubt.

28.

Findet die Oberin an einer Untergebenenen wirkliche Fehler zu rügen, so hat sie allererst unter vier Augen, dann wenn keine Besserung erfolgt, mit Beyziehung zweyer Mitschwestern die schwesterliche Ermahnung mit Sanftmuth und Ernst vorzunehmen, und wenn auch diese ohne Frucht bleibt, die Anzeige davon in jedem Falle, der Fehler mag die Schule oder die sittliche Ordnung betreffen, dem landesfürstlichen Kommissär zu machen, der sich alsdann nöthigen Falls mit dem Bischöflichen ins Benehmen setzt. — An den landesherrlichen Kommissär haben sich auch die Untergebenen bey einem Beschwerde-Grund zu wenden.

29.

Da Vieles und vielleicht das Meiste zur Voranbringung des Lehrinstituts von der guten Auswahl der Vorsteherin abhängt, die immer aufgeklärt, im Schulfache geübt seyn, und im wirklichen Lehramte stehen soll, und die sich durch ihre Einsicht, Verwendung und Lebensart schon ausgezeichnet hat, folglich zur Leitung der Kom-

munität und Schule am besten taugt; so wird nur eine Vorsteherin mit solchen Eigenschaften die Bestätigung erhalten, und sie bleibt in der Regel ständig.

Wird aber ihre Stelle durch den Tod, oder auf eine andere Art erledigt; so veranlaßt der landesherrliche Kommissarius eine neue Wahl unter Anwohnung des bischöflichen Kommissärs, und der Landesherr bestätiget nach Gutbefinden eines der in Vorschlag gekommenen Subjecte, oder ernennet auch eine der Nichtgewählten, wenn diese zum Amte würdiger gefunden wird.

Von der geschehenen Bestätigung oder Ernennung einer Vorsteherin des Instituts ist dann das bischöfliche Ordinariat in Kenntniß zu setzen.

Uebrigens wird es der Oberin überlassen, die weiters nöthigen Hausämter mit Individuen aus dem Institute zu besetzen, doch so, daß der SchulUnterricht dabey nicht leidet.

30.

Alle übrigen besondern Gebräuche, Uebungen und Satzungen, die sonst in einem Kloster herkömmlich waren, sind einverständlich mit dem bischöflichen Ordinariate aufgehoben.

Jedoch wird den ältern Mitgliedern, oder Allen, die zum Lehramte nicht mehr tauglich sind, zur Schonung, und zu ihrer Beruhigung gestattet, sich ferner der bisher gewöhnten Andachtsübungen, Gebetbücher, u. dergl. zu bedienen, in so weit die neue, allgemeine Haus- und AndachtsOrdnung nicht gestört wird; so wie es hingegen den Lehrerinen und Kandidatinen ausdrücklich untersagt ist, von der neuen Ordnung abzuweichen, und etwa das lateinische Brevier fortzubeten, oder sonstige zwecklose Andächteleyen zu beobachten.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille. Carlsruhe, den 16ten September 1811.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag:
Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretair.
Büchler.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Hofrath und Professor Alexander Ecker bey der Universität Freyburg den Character und Rang eines Geheimen Hofraths zu ertheilen:

Ferner den bisherigen Ministerial-Assessor bey dem Landes-Polizey-Departement Höchst Ihres Ministeriums des Innern, Kammerjunker Ludwig von Stetten zum Ministerial-Rath;

Den bisherigen Geheimen Secretair Büchler, zum General-Secretair bey Höchst Ihrem Ministerium des Innern zu ernennen, und

Dem Amortisations-Cassen-Verrechner, Friedrich Sievert, den Character und Rang eines General-Cassiers beyzulegen.

Der PrivatLehrer Dr. Schweins in Heidelberg ist zum außerordentlichen Professor der Mathematik bey dortiger Universität ernannt; Sodann

Die durch die Beförderung des Lehrers Sachs am deutschen Knaben Lehr-Institute zu Heidelberg vacant gewordene HauptLehrerStelle dem Lehrer Michael de Saga übertragen:

Endlich dem evangelisch-lutherischen PfarrVicar Schumacher zu Söllingen, (Pfinz- und EnzKreis) der Character als PfarrVerweser gnädigst ertheilt worden.

Das Landesherrliche Decanat für den Bezirk Mößkirch (im SeeKreis) ist dem Stadtpfarrer Richter allda wegen AltersSchwäche und Kränklichkeit auf sein Gesuch, abgenommen, und dem Pfarrer Grecht zu Grumbach provisorisch übertragen worden.

Nachdem das Frühmeß-Beneficium zu Werbach (Mayn- und TauberKreis) durch Absterben des bisherigen Frühmessers in Erledigung gekommen ist, und hiezu dem Herrn Fürsten von Leiningen das PatronatRecht zustehet; so haben sich die Competenten hierwegen nach Vorschrift des RegierungsBlatts Nro. 18. vom Jahr 1811. zu melden.

Die erledigte Pfarrey Seckenheim ist dem Pfarrer Beithorn zu Zuzenhausen, und die Pfarrey Zuzenhausen dem Pfarrer Faust zu Leimen (NeckarKreis) gnädigst übertragen worden.

Ferner wurde dem bisherigen Professor Wollbach in Rastatt die erledigte Pfarrey Malsch (MurgKreis) conferirt.

Dem bisherigen Pfarrer Moppert zu Mauer ist die erledigte Pfarrey Hukenheim (NeckarKreis) gnädigst verliehen worden.

Durch die unterm 10ten d. M. erfolgte Beförderung des katholischen Pfarrers Moppert ist die Pfarrey Mauer im NeckarKreis in Erlediguug gekommen. Die Competenten haben sich daher nach Vorschrift bey dem einschlagenden KreisDirectorium zu melden.

Nachdem die Pfarrey Leimen (NeckarKreis) durch die Beförderung des Pfarrers Faust nach Zuzenhausen in Erledigung gekommen ist, so haben sich die Competenten nach der bestehenden Vorschrift an das einschlagende KreisDirectorium zu wenden.

Durch das am 5ten September erfolgte Ableben des katholischen Pfarrers Horber in Kirchhofen (TreysamKreis) ist diese Pfarrey in Erledigung gekommen; die Competenten haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im RegierungsBlatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere des §. 4. zu melden.

Dem bisherigen Kaplan Johann Baptist Düggelin zu Waldshut, ist die Pfarrey Nenzingen im SeeKreise gnädigst verliehen worden. Die Competenten um die dadurch erledigte CaplaneyStelle zu Waldshut (WiesenKreis) haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im RegierungsBlatt Nro. 38. vom Jahr 1810. §. 4. zu benehmen.

Nach höchster Entschließung vom 31sten August dieses Jahrs, ist die erledigt gewesene evangelisch reformirte Pfarrey Eppelheim (NeckarKreis) dem bisherigen Pfarrer zu Rohrbach Bender, unter der Verbindlichkeit, künftig den Ort Plank-

stadt, als ein Filial von Eppelheim, ganz unentgeldlich mitzuversehen; und die dadurch vacant gewordene Pfarrey Rohrbach dem Pfarrer Lebachelle in Handschuhsheim, gnädigst übertragen worden. Die Competenten um die nun erledigte Pfarrey Handschuhsheim, (NeckarKreis) haben sich nach Vorschrift der Verordnung im RegierungsBlatt Nro. 38. vom 22ten September 1810. innerhalb sechs Wochen zu melden.

Unter dem 17ten May d. J. ist dem Candidaten der Medizin Caspar Wolfinger von Freyburg, so wie dem Candidaten der Medizin Joseph Eydt von Elzach, (TreysamKreis) sodann unter dem 31ten desselben Monats dem Doctor der Medizin Joseph Siegel aus Mannheim, und dem Doctor der Medizin Gustav Woll von Stettfeld, (Pfinz- und EnzKreis); endlich unterm 21ten August d. J., dem Candidaten der Medizin Baptist Longatti von Bruchsal, die Licenz zur Ausübung der Heilkunde als HeilAerzten ertheilt worden;

Es erhielten ferner unterm 14ten September d. J. der Chirurg Ferdinand Gruny von Tryberg, (DonauKreis) und der Chirurg Johann Georg Pfefferle von St. Trutpert, (TreysamKreis) die Licenz als Wund- und HebAerzte 1ster Classe, so wie

der Chirurg Johann Stieg von Kenzingen, (TreysamKreis) die Licenz als Wund- und HebArzt 2ter Classe.

Dem Regiments-Chirurgen Christian Schweickhard vom 4ten Linien-Infanterie-Regiment ist das erledigte LandChirurgat Bruchsal gnädigst übertragen worden.

Die durch den Tod des PlantagenInspectors Sake zu Pforzheim vacant gewordene ObstPlantagen-Inspectors-Stelle für den Murg-Pfinz- und Enz- und KinzigKreis ist dem Gärtner Ludwig Johann Metzger aus Lahr übertragen worden.

Todes-Fall.

Der ehemalige geistliche Administrations-Präsident Freyherr von Leoprechting ist unter dem 22ten August in Heidelberg mit Tod abgegangen.

Ziehungs-Liste.

der den 27. September 1811. durch das Loos herausgekommenen im Jahr 1812. auf ihren resp. Zinns-Termin zahlbaren Amortisations-Cassen-Obligationen, nebst darauf gefallenen Gewinnsten.

Ziehungs Nro.	Nro. der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500.	Gewinn, auf fl. 100.	Ziehungs Nro.	Nro. der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	Gewinn, auf fl. 100
1	9668	20	4	61	9693	20	4
2	3416	—	—	62	1032	20	4
3	9415	20	4	63	9789	20	4
4	4501	—	—	64	6965	20	4
5	5931	20	4	65	930	20	4
6	3216	20	4	66	6475	500	100
7	9892	20	4	67	630	—	—
8	3280	20	4	68	8808	—	—
9	549	20	4	69	8564	25	5
10	9849	25	5	70	3850	20	4
11	8642	20	4	71	7776	25	5
12	3276	20	4	72	9046	25	5
13	2050	1,000	200	73	3277	25	5
14	2131	20	4	74	980	—	—
15	8291	—	—	75	1837	—	—
16	6110	25	5	76	9058	20	4
17	9793	—	—	77	5128	20	4
18	9405	20	4	78	157	—	—
19	9138	25	5	79	854	20	4
20	8485	20	4	80	3296	25	5
21	255	100	20	81	1205	—	—
22	9268	—	—	82	8755	—	—
23	110	25	5	83	3803	—	—
24	6405	25	5	84	3813	—	—
25	887	50	10	85	3326	—	—
26	1187	—	—	86	6750	—	—
27	7721	—	—	87	5884	25	5
28	699	20	4	88	8457	—	—
29	599	—	—	89	5405	20	4
30	3734	—	—	90	7291	20	4
31	6227	25	5	91	8261	20	4
32	362	25	5	92	9165	25	5
33	1620	—	—	93	1746	200	40
34	1398	20	4	94	2523	20	4
35	5099	—	—	95	9243	20	4
36	3571	20	4	96	8038	—	—
37	4585	—	—	97	2260	20	4
38	8170	20	4	98	6849	20	4
39	6489	50	10	99	7175	—	—
40	7317	20	4	100	3001	—	—
41	5711	—	—	101	5056	20	4
42	7630	—	—	102	4372	20	4
43	9270	20	4	103	8377	20	4
44	9314	20	4	104	7974	25	5
45	1328	20	4	105	7915	20	4
46	6203	20	4	106	1931	20	4
47	8733	—	—	107	6234	—	—
48	8387	20	4	108	9364	20	4
49	97	20	4	109	9119	25	5
50	619	20	4	110	4389	—	—
51	273	20	4	111	9847	—	—
52	7678	20	4	112	546	20	4
53	5889	—	—	113	9454	20	4
54	8673	20	4	114	4900	20	4
55	81	—	—	115	1427	25	5
56	6622	20	4	116	2192	25	5
57	6141	—	—	117	7607	25	5
58	706	—	—	118	7594	—	—
59	9690	20	4	119	9326	25	5
60	3332	20	4	120	8707	—	—

Großherzoglich Badische Amortisations-Casse.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.
Carlsruhe, den 10. October 1811.

Verordnungen.

(Die Generalisirung der Lotterie-Verbote betreffend.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, rc. rc. rc. Graf zu Hanau.

Aus Veranlassung neuerdings entdeckter Contraventionen gegen die bestehenden Verbote der Lotterien und Lotterie-Collecten, und um auch über diesen Gegenstand die Handlungen Unserer Unterthanen durch gleichförmige Gesetze zu leiten, haben Wir beschlossen, die bisher für Unsere ältere Lande bestandenen Verordnungen auf folgende Art zu erneuern, und als allgemeine verbindliche Vorschrift für alle Landestheile aufzustellen. Wir verordnen demnach:

I.

Alle Lotterie-Collecten in Unseren Staaten, sie geschehen für ausländische oder für nicht privilegirte inländische Geld-Lotterien, sind unter einer Strafe von ein hundert Reichsthalern verboten. Ausländische sich einschleichende Collectanten unterliegen auf Betreten der nemlichen Strafe.

II.

Niemanden ist erlaubt, eine Geld-Lotterie, von welcher Art sie sey, in Unserem Großherzogthum zu errichten, unter gleicher für das Collectiren festgesetzten Strafe und Confiscation des dazu ausgesetzten Fonds.

III.

Eben so wird das Ausspielen von unbeweglichen Gütern, von Pretiosen, Kaufmanns-Waaren und andern Fahrniß-Stücken, sowohl durch Lotterien, es mögen solche im Lande selbst gezogen, oder die Gewinne durch die Ziehung einer auswärtigen Lotterie bestimmt werden, — als durch andere uner-

laubte Hazardspiele verboten. Uebertretungen dieses Verbots werden gegen den Unternehmer mit einer GeldStrafe, welche zwar den dritten Theil des GeldBetrages aller ausgesetzten Loose nicht übersteigen, jedoch auch nie unter fünf Gulden betragen soll, nach Befund der Umstände und richterlichem Ermessen, — gegen dritte Personen aber, welche sich mit dem Absatz der Loose abgeben, mit der Hälfte der den Unternehmer treffenden Strafe geahndet. Ist ein besonderer Betrug mit untergelaufen, so soll dieser nach der Analogie der in dem Edict über die Verwaltung der Strafgerechtigkeits-Pflege auf Verfälschungen gesetzten Strafen gegen den Unternehmer und die Collectanten noch besonders geahndet werden.

IV.

Die Collectanten von dergleichen auswärtigen Lotterien, wie sie in dem vorigen Artikel genannt sind, unterliegen in jedem Falle einer Strafe von zwanzig Reichs-Thalern, und in dem Fall eines unterlaufenden Betruges der geordneten besonderen Ahndung.

V.

Ausnahmsweise kann die Erlaubniß ertheilt werden, einzelne Fahrniß-Stücke, bey welchen ein Grund zur besonderen Vergünstigung und keine Gefahr für das Publicum eintritt, wie z. B. ein inländisches Kunstproduct von hohem Werth und weniger Verkäuflichkeit, oder Bücher-Sammlungen dürftiger Wittwen und Waisen u. dergl., keineswegs aber ganze Waaren-Lager oder solche Sachen, bey welchen kein anderer Grund vorhanden ist, als daß Jemanden nach dem Laufe der Dinge wegen veränderter Mode oder anderen Umständen eine Werths-Verringerung seines Eigenthums bevorstehet, den er nur durch eine Lotterie abwenden, und auf sämtliche Lotterie-Lustige überwälzen zu können hofft, — durch eine Lotterie auszuspielen. In diesen Ausnahms-Fällen ist aber zu beobachten:

1) daß die Erlaubniß nur an Landes-Einwohner, und nur in den Städen ersten und zweyten Ranges ertheilt,
2) der Plan vorher genau geprüft wird, um zu ermessen, daß die Einsetzer nicht vervortheilt werden, weßhalb denn die auszuspielenden Gegenstände durch Sachverständige zu taxiren sind, und weder zu gestatten ist, daß der Betrag aller auszugebenden Loose den taxirten Werth aller Gewinne zusammen genommen, um mehr als den vierten Theil übersteigen, noch daß die Loose so

sehr vervielfältigt, folglich in dem Preise so weit herunter gesetzt werden, daß der ärmere Theil der Unterthanen dadurch zum Einsetzen gereizt werden könnte, so wie denn auch aus gleicher Ursache das *Feilhaben der Loose auf den Märkten* untersagt wird.

5) Müssen alle auszugebenden Loose von der Stelle, welche die Erlaubniß zu ertheilen hat, oder derjenigen, welche deshalb substituirt werden wird, *vidirt* werden, und soll, wenn dieses unterblieben wäre, dem Gewinner zwar das ihm zustehende Recht auf den Gewinn nicht geschmälert werden, der Lotterie-Unternehmer aber den *fünften Theil* des geschätzten Werths aller Gewinne als Strafe erlegen, und wenn ihm dabey Gefährde zur Last fällt, noch besonders mit Leibes-Strafe nach der Bestimmung Art. III. belegt werden.

4) Werden die Gewinne nicht durch die Ziehung einer andern Lotterie bestimmt, sondern durch eine eigene Lotterie ausgespielt, so soll der Ziehung dieser, ein verpflichteter Actuar, gegen die taxordnungsmäßige Gebühr bey anderen Geschäften beywohnen, und *die Legalität des Actes* besorgen.

5) Ohne das Vdt. der betreffenden obrigkeitlichen Behörde darf keine *Ankündigung* einer solchen Lotterie in die *inländischen öffentlichen* Blatter eingerückt werden.

6) Soll von jeder dergleichen Lotterie *eine Taxe* von ein bis zwey Prozent des Betrages aller Loose nach der den Umständen angemessenen Bestimmung der Stelle, welche die Erlaubniß ertheilt, *vor der Ziehung* für die *Orts-Armen-Casse* erlegt werden, vorbehaltlich der besonderen *landesherrlichen* Widmung dieser Abgabe in *einzelnen* Orten und Fällen zu *anderen* Zwecken und Fonds.

VI.

Die *Lotterie-Dispensationen* in den geeigneten Fällen werden ertheilt:

1) in dem Falle, wenn der Betrag des Einsatzes für alle Loose die Summe *von* 300 fl. übersteigt, vor *Unserem Ministerium des Innern*, Landeshoheits-Departement. —

2) Bey minderen, jedoch nicht geringeren Beträgen als von 50 fl. — von den *Kreis Directorien* —

3) in den Fällen, wo die Summe unter 50 fl. stehet, von den *Bezirks-Aemtern* —

jedoch überall unter der Verbindlichkeit, sich genau an die gegebenen Vorschriften zu halten.

VII.

Die verordneten Geld Strafen können, wenn die Contravenienten unvermögend sind, nach dem bestehenden gesetzlichen Maaßstaab, in Leibes Strafen verwandelt werden.

VIII.

Den Denuncianten verbotener Lotterien oder Lotterie-Collecten wird der dritte Theil der festgesetzten Geld-Strafen als Anzeigs-Gebühr zuerkannt. Diese Gebühr ist auch alsdann, wenn eine Straf-Verwandlung eintritt, zu bezahlen, und zwar, wenn der Contravenient ganz vermögenslos ist, aus Unserem Aerarium.

IX.

Es ist dafür zu sorgen, daß diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange, und ihre Verkündigung in den Gemeinheiten alle Jahre erneuert werde.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille. Carlsruhe, den 3ten October 1811.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag:
Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretair.
Moßdorf.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, Höchst Ihrem Gesandten in der Schweiz, Geheimen Rath von Ittner, die Stelle eines Directors des See-Kreises, wegen der Abwesenheit des in das Großherzogliche Geheime Cabinet einberufenen Staats-Raths Hofer, provisorisch zu übertragen, und demselben seinen Wohnort für die Zukunft in Constanz anzuweisen:

Ferner den vormaligen Amtmann von Kraft zu Reichenau zum 2ten Beamten und Amts-Revisor in Constanz zu ernennen.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 17. October 1811.

Verordnungen.

(Die Vogtgerichte betreffend.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Graf zu Hanau.

Finden Uns gnädigst bewogen, in Betreff der sogenannten Rüg- oder Vogt-Gerichte allgemein zu verordnen, wie folgt:

Da viele Zwecke, welche vormals durch die Vogtgerichte erreicht wurden, auf andere Art mit weniger Kosten und weniger Abhaltung der Beamten von ihren gewöhnlichen Geschäften erreicht werden können; da jetzt der Beamte von manchem Einsicht nehmen muß, was vormals der Willkühr der Gemeinden oder eines jeden Eigenthümers überlassen war:

Da diese Gerichte nicht mehr, wie vormals verordnet war, wenigstens einmal des Jahrs, sondern nur alle drey Jahr einmal in jedem Orte abgehalten werden sollen, somit viele Geschäften, welche vorhin auf diese Gerichte ausgesetzt wurden, durch fernere Aussetzung darauf nur unnöthig verzögert werden würden:

Da endlich auf die möglichste Abkürzung dieser Geschäften, sowohl zu Ersparung der Kosten, als auch deswegen der Bedacht genommen werden muß, damit die Beamten von ihren Current-Geschäften so wenig als möglich abgezogen, oder wenn diese Gerichte zu viel Zeit erfordern, an Abhaltung derselben ganz verhindert werden;

Finden Wir für nöthig, als Hauptgrundsatz aufzustellen, daß nur dasjenige ein Gegenstand der Vogtgerichte seyn soll, was die Lokal-Einsicht des Beamten erfordert und nicht ebensowohl durch Berichts-Erforderungen von den Vorgesetzten oder andern betreffenden Personen mit gleicher Sicherheit erlediget wer-

den kann; so wie auch nur dasjenige dabey abgehandelt werden soll, was das allgemeine Staatswohl oder das Wohl des Orts, nicht aber was Privat-Angelegenheiten einzelner Bürger betrifft.

Unter diesen Voraussetzungen wird andurch verordnet:

1) Wann ein Amt nicht alle drey Jahr an jedem Ort das Vogtgericht abhalten kann, so hat dasselbe jedesmal unter Anführung der Gründe, bey dem Kreis-Directorium um die Bewilligung anzusuchen, dieses Geschäft auf das künftige Jahr verschieben zu dürfen, eine weitere Verschiebung kann blos von dem betreffenden Ministerial-Departement bewilligt werden.

2) Ist zu Abhaltung der Vogtgerichte jedesmal die Zeit der längern Tage und wo die Witterung dem Beamten verstattet, die unten näher bestimmt werdende Lokal-Untersuchungen vorzunehmen, und wo die Unterthanen am wenigsten an ihrem Feldbau gehindert werden, soweit es thunlich ist, auszuwählen;

3) soll wenigstens acht Tage vor Abhaltung des Vogt-Gerichts der Gemeinde verkündet werden, daß wenn nicht eine eintretende üble Witterung es verhindere, dasselbe auf den bestimmten Tag werde vorgenommen werden, wobey der Vorgesetzte die unten bemerkt werdende Gegenstände dieses Gerichts der Gemeinde mit dem Anfügen vorzulesen hat, daß jeder Bürger auf seine Pflichten gehalten seye, bey seiner Vernehmung von dem Beamten all dasjenige, was er etwa wegen diesen Gegenständen sowohl als überhaupt zum Wohl des Staats oder der Gemeinde zu erinnern haben möchte, anzugeben, wohingegen Privat-Sachen dahin nicht gehörig seyen;

4) hat an dem bestimmten Tag der Beamte, und wo mehrere angestellt sind, abwechslungsweise einer derselben nebst einem Actuar sich so früh als es thunlich ist, an den Ort zu begeben, die Bürgerschaft, wozu auch der Schulmeister zu rechnen ist, durch die Bürger-Glocke zusammen berufen zu lassen, sodann sämmtlichen den Zweck seines Einfindens zu eröffnen, und alsdann jeden Vorsteher, Gerichtsmann und Bürger einzeln zu vernehmen, was er etwa wegen den in dem vorhergehenden Satze bezeichneten Gegenständen zu bemerken habe; der Orts-Geistliche ist durch den Actuar einzuladen, wann auch er etwas hierher gehöriges anzubringen habe, bey dem Amt es schriftlich zu überschicken.

Wann ein Bürger ohne hinreichende Ursache sich nicht einfinden sollte, ist er nach Befund mit Strafe zu belegen.

5) Da bey Vernehmung der einzelnen Bürger der Beamte die Gelegenheit hat, die Eigenschaften derselben etwas näher kennen zu lernen, so ist zum Protokoll zu bemerken, welche er zu künftigen Orts-Vorstehern oder Gerichts-Personen geeignet findet;

6) ist zu untersuchen, in wie weit die auf das letztere Vogt-Gericht ergangene Verordnungen befolgt worden sind, was noch nachzuholen und was die Ursache der etwa unterlassenen Befolgung sey.

7) Ist zu untersuchen, ob die Gemeinds-Schriften und die Verordnungen wohl aufbewahrt worden sind, und ob ein Verzeichniß darüber sich vorfinde, andernfalls ist ein solches zu veranstalten; diese Verzeichnisse sind von dem Beamten zu unterschreiben, damit kein Unterschleif damit vorgehen könne.

8) Sind die etwa vorhandene Grund-Bücher, auch die Unterpfands-Bücher und Contracten-Protokolle zu übersehen und die nöthige Erinnerungen dem Revisorate zu machen, dessen näherer Aufsicht diese Urkunden anvertraut sind.

9) Ist zu untersuchen, ob diejenige, welchen Gemeinds-Aemter übertragen worden, dazu tauglich sind, auch ist sich zu erkundigen, ob diese Aemter wohl versehen und nicht etwa zu anderer Nachtheil mißbraucht werden; insbesondere

10) ist Erkundigung einzuziehen, ob die in dem Orte jeweils arbeitende Theilungs-Commissarien immer die vorgeschriebene 8 Stunden täglich arbeiten und die Interessenten nicht unbillig beschweren, auch ob und welche Erbtheilungen binnen einem viertel Jahre nach dem Absterben des Erblassers nicht erledigt worden sind;

11) hat der Beamte von den im Orte befindlichen Waysen und andern in Verpflegung stehenden Personen zu erforschen, ob dieselbe ordnungsmäßig besorgt werden;

12) sind dem Beamten die aus öffentlichen Fonds unterstützt werdende Arme vorzustellen, um prüfen zu können, in wie weit die eine oder die andere Person entweder noch tauglich ist, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, oder etwa durch medicinische Hülfe dazu in Stand gesetzt werden könnte, oder in wie weit mit der gegeben werden-

den Unterstützung noch eine Beschäftigung verbunden werden möchte, damit Bettel- und Müßiggang vermieden werde.

13) Ist sich zu erkundigen, ob Gemeinds-Vorräthe an Geld, Früchten, Holz und dergleichen vorhanden, und ist sodann davon Einsicht zu nehmen, um wegen derselben nützlichen Verwendung Vorkehrung zu treffen;

14) wo beträchtliche Allmend-Stücke, Waiden oder öde Plätze vorhanden sind, ist nach eingenommenem Augenschein zu prüfen, in wie weit dieselbe nicht unter die Bürgerschaft nutznießlich vertheilt werden können, und in sofern dieselbe mit einer andern Gemeinde gemeinschaftlich seyn sollten, ob und warum diese Gemeinschaft nicht aufgehoben werden könne.

15) Hat der Beamte das Bauwesen im Ort, als Kirche, Pfarr-Haus, Schule, Rath-Haus, Hirten-Haus, Bürger-Thurm, die Gebäude, in welchen Feuer-Gewerbe getrieben werden, und wo etwa gemeinschaftliche Orts-Backöfen, oder Wasch-Häuser vorhanden sind, einzusehen, und zu prüfen, ob diese Gebäude in gutem Stand erhalten werden und nicht feuergefährlich sind, auch ob die Verordnungen wegen dem Bauen von Stein und der Deckung der Dächer mit Ziegel beobachtet worden sind;

16 Sind die Feuerspritzen zu probiren und die Lösch-Werkzeuge zu untersuchen, ob sie brauchbar und in hinreichender Menge vorhanden sind, auch ist darüber ein Verzeichniß zu halten, und da manche Orte nach ihrer Lage Mangel an Wasser zu Löschung eines Brandes haben, so ist nachzuforschen, ob nicht durch Anlegung eines Weihers, oder auf welch sonstige Art diesem Mangel abgeholfen werden könne;

17) muß bey Orten, welche an fliessenden Wassern liegen, untersucht werden, ob öftere Ueberschwemmungen entstehen, und wie dieselbe etwa vermindert werden könnten, auch ob die angelegte Dämme und Schleißen wohl unterhalten sind, und ob an den Ufern Weiden, Erlen oder anderes zu Faschinen taugliches Holz gepflanzt werden, wobey auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, in wie weit diese Wasser zu Mühlen oder anderen Wasserwerken benutzt werden oder benutzt werden könnten.

18) Ist zu untersuchen, in welchem Zustande die etwa durch die Markung ziehende Landstraßen oder Vicinal-Straßen und die dazu gehörige Brücken befindlich sind, ob die Brücken und Steege wie auch die Straßen an den Orten, wo

auf den Seiten gefährliche Tiefen sind, die nöthige Geländer haben, ingleichem, ob die Wege mit Bäumen beflanzt sind, oder warum dieses unterblieben.

19) Wo Flozstraßen sind, ist nachzusehen, ob dieselbe wohl, und zwar auf die den anstoßenden Güterbesitzern möglichst unschädliche Art unterhalten werden.

20) Soll auch darauf besonders Rücksicht genommen werden, daß in jedem Orte die zu Erhaltung der Gesundheit so nöthige Reinlichkeit erhalten werde, es ist somit darauf zu sehen, daß für gutes Trinkwasser gesorgt, die vorhandenen Brunnenstuben wohl unterhalten und die Schöpf-Brunnen nach und nach in Pump-Brunnen verwandelt, einstweilen aber bedeckt werden, aus eben dieser Rücksicht ist stehenden Wassern so viel möglich ein Ausfluß zu verschaffen, oder es ist, wann es thunlich, durch Austrocknung und Ausfüllung zu helfen, endlich ist die Lage des Kirchhofs zu untersuchen, und sofern dieselbe für die Gesundheit der Einwohner bedenklich seyn sollte, wegen der Verlegung Vorschlag zu machen.

21) Ist besonders wo die Häuser weit von einander liegen, oder einzelne Mühlen, Höfe oder andere solche Gebäude sich vorfinden, bey den Bewohnern sich zu erkundigen, in wie weit liederliches Gesindel sich öfters dort einfinde, ob deshalb von dem Ortsvorgesetzten besonders zu Winterszeiten Nachts Nachsuchung bisweilen veranstaltet werde, und ob die Hatschiere sich allda zu Zeiten einfinden:

22) wird Erkundigung einzuziehen seyn, ob keine Spuren von Mineralien, HeilQuellen, SalzQuellen, Torf oder SteinKohlen, Gips und SteinGruben oder vorzüglich Hafner- oder ZiegelErde sich vorfinden, und ist alsdann davon Einsicht zu nehmen;

23) an RebOrten ist Erkundigung einzuziehen, ob nicht wo etwa Reben in der Ebene oder an kalten Orten angelegt sind, mit mehr Vortheil etwas anders daselbst gepflanzt werden könnte, ob nicht Bäume zum Nachtheil des Rebbaues in den Reben stehen, ob die Weintrotten in gutem Zustandt befindlich, und ob nicht die RebPfähle durch Pflanzung von WeidenHolz an Gräben und Wegen herbeygeschaft werden können;

24) ist nachzusehen, wann Baumschulen verhanden, ob dieselbe in gutem Stande befindlich sind, ob jemand in dem Orte mit Baumschneiden, Pfropfen und

Oculiren umgehen könne, und dieses in Anwendung bringe, damit die Obstzucht veredelt werde, ob überall, wo es unschädlich geschehen kann, besonders wo trockener und hitziger Boden ist, wo somit die Bäume den Pflanzen zum Schutz gegen die Hitze dienen, Obstbäume angebracht sind.

25) Rücksichtlich der Viehzucht ist sich genau zu erkundigen, ob das Faselvieh einschließlich der Bescheelhengste die gehörigen Eigenschaften habe und wohl unterhalten werde, ob für die ViehTränke und für den Platz, wo das Vieh im Sommer bey der größten Sonnenhitze im Schatten seyn kann, gesorgt seye, ob FrühJahrs- SpätJahrs- und Nachtweide noch üblich und warum dieselbe nöthig, ob nicht die Stallfütterung allgemein eingeführt seye, und Klee, Lucern, Esparsette und andere FutterKräuter gepflanzt werden, und ob und warum die Bienenzucht nicht eingeführt sey;

26) ist genau zu erforschen, ob die Gränzen gegen etwa anstoßende andere Staaten oder inländische Gemeinden in Ordnung und ob nicht Gränz- oder Marksteine fehlen und zwar in Ansehung der Gränzen mit Auswärtigen hat der Beamte selbst Einsicht zu nehmen.

27) Da nicht ein jeder Beamter alle zu diesen Prüfungen nöthige Kenntnisse besitzen kann, so verstehet es sich von selbst, daß der Beamte vor Angehung eines VogtGerichts, sich darüber mit sachkundigen Personen zu besprechen und bey Einnehmung der Augenscheine diejenigen OrtsVorsteher und GerichsLeute beyzuziehen habe, welche er dazu am geeignetsten findet;

28) hat der Beamte alles erhebliche zum Protokoll zu nehmen, dasjenige, was sich sogleich erledigen läßt, und seine GewaltsGrenzen nicht übersteigt, zu erledigen, das Protokoll sodann mit seinen Vorschlägen und seinen GebührenZettel an das KreisDirectorium einzusenden;

29) Falls der Beamte bey diesem Geschäft gefunden haben sollte, daß ein oder anderer Vorsteher oder GemeindsGlied sich vorzüglich ausgezeichnet habe, so ist ein solches bey dem Schluß des Geschäfts öffentlich zu beloben;

30) hat der Beamte und der Actuar unter keinerley Vorwand eine Verköstigung oder sonstiges Utile von der Gemeinde oder einem einzelnen Mitgliede anzunehmen, sondern sich mit der gesetzmäßigen Diät zu begnügen, und sind die

Kosten zur Hälfte auf die herrschaftliche Kasse und zur Hälfte auf die Gemeinds-Kasse zu decretiren. Carlsruhe den 3ten October. 1811.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag.

Der Minister des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Der General-Secretair

Roßdorff.

(Das Verhalten der Aemter bey militärischen Einberufungen der Beurlaubten betreffend.)

Auf wiederholte Beschwerden, daß mehrere Aemter auf militairische Requisitionen wegen Einberufung von Beurlaubten oder auf sonstige Anschreiben gar keine oder zu späte Antworten ertheilen, siehet man sich veranlaßt, die im Regierungs-Blatte Nro. 8. d. J. erlassene Verordnung vom 16ten März 1811 in der Maase zu erneuern, und zu wiederholen, daß man jeden Contraventions-Fall mit einer Geld-Strafe von 10. Reichsthalern, oder nach Befund mit einer noch schärfern Ahndung unnachsichtlich belegen wird. Carlsruhe den 3. October 1811.

Kriegs-Ministerium.

Fischer.

Vdt. Brieff.

Ehren-Auszeichnungen.

(Die Verdienste des Bürgermeisters Burkart in Constanz, um den Tabacks-Hopfen- und Runkel-Rüben-Bau betreffend.)

Dem um die bessere Aufnahme der Tabacks-Hopfen und Runkel-Rüben-Cultur im See-Kreise, und die entsprechende Verarbeitung dieser wichtigen Landes-Producte besonders verdienten Bürgermeister in Constanz, Anton Burkart, beyder Rechte Doctor, wird über seinen regen Eifer in Emporbringung dieser nützlichen landwirthschaftlichen Cultur-Zweige und seine hierdurch bewährten, erfolgreichen Bemühungen für das allgemeine Beste mitzuwirken, die besondere höchste Zufriedenheit hierdurch öffentlich bezeugt, und dessen Verdienste zur allgemeinen Kenntnißnahme des gesammten Publicums gebracht. Carlsruhe, den 30. September 1811.

Der Minister des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Der General-Secretair

Büchler.

(Die Verdienste des Rebstockwirths C. F. Grether in Sulzburg um die Fabrikation des Runkel-Rüben-Zuckers und Syrups betreffend.)

Die von dem Rebstockwirth Christoph Friedrich Grether in Sulzburg, BezirksAmt Müllheim im WiesenKreise, zur höheren Prüfung vorgelegten Proben seines Fleißes und mehrfaltiger Bemühungen in der Fabrication von Syrup und Zucker aus RunkelRüben, sind nach den damit vorgenommenen chemischen Untersuchungen, so bewährt gefunden worden; daß der hieraus gewonnene Zucker von metallischen Stoffen und Kalk-Erde ganz frey und an Reinheit selbst manchem indischen Zucker vorzuziehen ist. Bey diesen die Gemeinnützigkeit des Gretherischen Privat-Unternehmens, außer Zweifel setzenden Umständen wird demselben das höchste Wohlgefallen über seine unverdrossen fortgesetzte Bemühungen, und dessen nunmehr fabrikmäßig erweitertes Unternehmen hiedurch öffentlich zu erkennen gegeben, und zur Veranlassung ähnlicher Versuche mit vaterländischen Erzeugnißen, zur Wissenschaft des Publikums gebracht. Carlsruhe den 30. September 1811.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretair.
Büchler.

Bekanntmachung.

Da in dem weiblichen LehrInstitute zu Baden ein von der Höchstseeligen Frau Markgräfin Maria Viktoria von Baden gestifteter Freyplatz mit dem verflossenen Monat September erledigt worden ist, so wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Gesuche unter Anlegung der erforderlichen Urkunden über Alter und Herkommen, über Vermögens-Umstände, Aufführung und Fähigkeit, auch sonstige Qualification binnen 4 Wochen an das Katholische Kirchen-Departement einsenden können. Carlsruhe den 1. October 1811.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Peter Beck bey HöchstIhrem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten als Kanzlisten huldreichst anzustellen.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 24. October 1811.

Verordnungen.

(Die Besorgung der Criminal-Untersuchungen der Aemter Candern, Liel und Müllheim betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben zu verordnen gnädigst geruhet, daß für die Besorgung der Criminal-Untersuchungen der Aemter Candern, Liel und Müllheim das Amt Müllheim das Criminal-Amt seyn, und das Amt Lörrach solches nur für die Untersuchungen des Amts Schönau, der grundherrlichen Aemter Wehr und Zell, nebst Amt Schopfheim, und dann derjenigen, welche im eigenen Bezirk entstehen, bleiben soll. Solches wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 5ten October 1811.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Die Baulasten nutzloser Lehenherrlichkeiten bey Kirchen und Schulen betreffend.)

Seine Königl. Hoheit haben auf die geschehenen Anfragen, den Sinn des §. 32 des Kirchenlehensherrlichkeits-Edicts vom 24. Merz 1808. RegierungsBlatt solchen Jahres Nro. 12. dahin interpretirt, daß die dort dem Eigenthümer des nutzlosen PatronatRechts in der Regel abgenommene, ausnahmsweise aber für Fälle, wo sie vorhin schon in Uebung gekommen ist, auf ihm belassene Baulast nur alsdann demselben obliege, wann ein solcher vorderer unbestrittener Fall vorhanden ist, der sichauf einen andern Titel als auf diejenige Landesgesetze gründet, welche dem nutzlosen PatronatsRecht hier und da diese Verbindlichkeit auflegten, als deren Wirkung wegfällt, nachdem durch eben gedachtes Edict solche aufgehoben worden sind. Carlsruhe, den 3ten October 1811.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretair.

Moßdorf.

Bekanntmachungen.

(Die Verlegung der Fürstlich Leiningischen Justiz-Canzley nach Walldürn betreffend.)

In Gefolge höchster Verfügung ist die bisher noch in dem an das Großherzogthum Hessen gekommenen Ort Amorbach bestandene Fürstlich Leiningische Justiz-Canzley für den badischen Antheil dieses Fürstenthums nach Walldürn im Mayn- und Tauber-Kreis verlegt worden, und hat daselbst unter dem 16ten dieses Monats ihre Amts-Verrichtungen begonnen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht wird. Carlsruhe, den 21ten October 1811.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der General-Secretair
Büchler.

Ehren-Auszeichnung.

(Die Verdienste des Stadt-Baumeisters und Rathsverwandten Schneider in Baden, um das städtische Gemeinds-Wesen, insbesondere um die dortige Bad-Anstalten betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben auf den Antrag Höchst Ihres Ministeriums des Innern, dem um die Verbesserung und größere Aufnahme des Commun-Wesens sowohl, als der Bade-Anstalten in Baden insbesondere wohlverdienten Stadt-Baumeister und Rathsverwandten Schneider daselbst, in Anerkennung des uneigennützigen Eifers und der rastlosen Thätigkeit, womit derselbe seit mehreren Jahren zur Erreichung dieser gemeinnützigen Zwecke hinarbeitete, die mittlere goldene Verdienst-Medaille als Belohnung und Auszeichnung mit der Erlaubniß, solche (an einem gelben gewässerten Bande) tragen zu dürfen, zu verleihen, und die öffentliche Bekanntmachung dieser höchsten Auszeichnung durch das Regierungs-Blatt und die Local-Blätter, zu verfügen, gnädigst geruht. Carlsruhe, den 21sten October 1811.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der General-Secretair
Büchler.

Nach erstandener öffentlicher Prüfung sind durch Beschluß des Katholischen Kirchen-Departements vom 4ten October Nro. 8135. nachstehende Schulpräparanden zu Rastatt unter die Großherzoglichen Schul-Kandidaten aufgenommen worden:

a) Aus dem Kinzig-Kreis.

Franz Gschrey von Ettenheim,
Benedict Elison von Kippenheim,
Joseph Müller von Ettenheim,
Joseph Anton Blust von Ulm,
Johann Berghauser von Waldburg,
Constantin Hättersdorf von Oppenau.

b) Aus dem Murg-Kreis.

Ignaz Habich von Otterswever,
Karl Strobel von Oberzroth,
Johann Georg Kuhn von Durmersheim.

c) Aus dem Neckar-Kreis.

Philipp Eckert von Dielheim,
Franz Peter Riegel von Kirrlach.

Von der evangelischen Kirchen-Commission sind im verflossenen Sommer folgende Subjecte geprüft, und unter die evangelischen Landes-Candidaten aufgenommen worden. Carl Friedrich Vierordt von Carlsruhe, David Gysling von Feudenheim, und Christian Gottfried Dors von Mannheim, ersterer lutherischer, letzte beyde reformirter Confession.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche haben gnädigst geruhet, den vormals Deutschmeisterschen Hof-Rath Herzberger in Höchst Ihre Dienste zu übernehmen und denselben als Kreis-Rath bey dem Mayn- und Tauber-Kreis-Directorium provisorisch anzustellen; ferner

Den vormaligen Ober-Amtmann von Sonnenthal zu Stockach, als Kreis-Rath bey dem See-Kreis-Directorium;

Dann den bisher provisorisch angestellten Amts-Revisor Engelberger in Kleinlaufenburg definitiv als solchen zu bestellen;

Sodann den Rechts-Practicanten Baur zur Aushülfe bey dem Stadt-Amt Carlsruhe mit dem Character als Amts-Assessor provisorisch anzustellen:

Endlich den Königlich Bayer'schen Hof-Zahn- und Medizinal-Rath Jean Bernard Loudet in gleicher Eigenschaft und unter dem nämlichen Character in Höchst Ihre Dienste huldreichst aufzunehmen.

Die Präsentation des Brunnerschen Benefiziats Martin Nadler zu Freyburg zur vacanten Präsenz-Stelle daselbst ist von Staatswegen genehmigt — und dadurch das Brunnersche Benefizium in Freyburg erledigt worden. Die Competenten haben sich daher nach Vorschrift des Regierungs-Blatts vom Jahre 1810. Nro. 38. §. 4. zu melden.

Die durch den Tod des Pfarrers Binder erledigte Pfarrey Ewadingen ist dem Pfarrer Herr von Bellingen gnädigst conferirt worden. Da nun durch diese Beförderung des Pfarrers Herr die Pfarrey Bellingen (Wiesen-Kreis) vacant wird, so haben sich die Competenten um letztere nach der im Regierungs-Blatt vom Jahre 1810. Nro. 38. §. 4. erschienenen Verordnung zu benehmen.

Die Pfarreyen Jestetten, Altenburg und Riedern im Donau-Kreis, welche von dem Patronat-Rechte Seiner Königlichen Hoheit abhängen, sind vermög höchster Entschließung von nun an mit Welt-Priestern zu besetzen. Die Competenten darum haben sich nach der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 38. vom Jahre 1810, §. 2 und 3 zu benehmen.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 31. October 1811.

Verordnungen.

(Die gerichtliche Vertretung sämmtlicher Kirchen- und milden Fonds durch die Ministerial-Departements betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die gerichtliche Vertretung sämtlicher Kirchen- und milden Fonds in allen Instanzen den betreffenden Ministerial Departements, deren oberer Leitung und Aufsicht jene Stiftungen anvertraut sind, zu überweisen, und dadurch die in der Organisation vom 26sten November 1809. und in der Erläuterung vom 23ten July 1810. enthaltenen desfallsigen Bestimmungen abzuändern. Carlsruhe, den 17ten October 1811.

In Abwesenheit des Ministers des Innern.
Der General Director.
Stößer.

Der General-Secretair.
Moßdorf.

(Die Pässe der Reisenden auf Post-Wagen betreffend.)

Zur Sicherheit der Post-Wagen findet man nöthig zu verordnen, daß künftig kein Reisender von den Post-Wagens-Expeditionen auf den Post-Wagen angenommen werden darf, als gegen Vorzeigung seines Passes, welcher jedesmal von einer inländischen Behörde, wo nicht ausgestellt, doch wenigstens unterzeichnet seyn muß.

Hiervon sind jedoch diejenigen Landes-Unterthanen ausgenommen, welche nur innerhalb des Landes in kurzen Entfernungen reisen und als Unterthanen des Landes bekannt sind. —

Reisende, welche aus dem Auslande mit dem Post-Wagen in das Land eintreten, sind gehalten, ihre Reise-Pässe auf der ersten Gränz-Station vorzuzeigen.

Die Post-Wagens-Expeditoren sind demnach zur Führung ordentlicher Paß-Protocolle angewiesen. Carlsruhe, den 16ten October 1811.

In Abwesenheit des Ministers des Innern,
Der General-Director.
Stößer.

Der GeneralSecretair
Moßdorf.

(Die Trink-Schulden betreffend.)

Es hat bisher in verschiedenen Landestheilen die Verordnung bestanden, daß Wirthsschulden, welche den darin festgesetzten Betrag von Einem Gulden übersteigen, nicht nur nicht gerichtlich beygetrieben werden konnten, sondern der Wirth nach Umständen auch noch mit besonderer Strafe belegt werden sollte.

Diese Verfügung wird hiedurch mit der Abänderung auf das ganze Großherzogthum erstreckt, daß die Summe, welche ein Wirth für Trink-Schulden einem Unterthanen borgen darf, auf 3 fl. festgesetzt, im Uebertretungs-Fall aber das erstemal die Schuld confiscirt, das zweytemal nebst Confiscation der Schuld, der Wirth um 5 Reichsthaler gestraft, und diese Strafe in jedem fernern Wiederholungs-Fall verdoppelt werden soll. Carlsruhe, den 3ten October 1811.

In Abwesenheit des Ministers des Innern.
Der General-Director.
Stößer.

Der General-Secretair.
Moßdorf.

Bekanntmachung.

(Den Fortgang der Schutzpocken-Impfung im Jahre 1810. betreffend.)

Aus der vorgelegten Uebersicht der sämmtlichen im Laufe des Jahrs 1810. in dem Großherzogthume Baden vorgenommenen Schutzpocken-Impfungen ergeben sich folgende Resultate.

Auch von diesem Jahrgange, muß im allgemeinen bemerkt werden, daß der unermüdete Fleiß und die Uneigennützigkeit der Impf-Aerzte, so wie der lobens-

werthe Eifer und die Beywirkung der Beamten, Geistlichen, Schullehrer und Orts-Vorgesetzten in den meisten Landestheilen der Schutzpocken-Impfung immer größeren Eingang und Verbreitung verschafften und immer mehr die hie und da noch bemerkbaren Vorurtheile gegen diese wohlthätige Anstalt verdrängten. Hiervon giebt die Summe der im vorigen Jahre geimpften Kinder den vollen Beweis. Diese betrug nämlich 20,143.

Von diesen hatten 19,453 Kinder die ächten und schützenden Blattern, 334 die unächte und nicht schützende Impfung, und bey 356 faßte die Impfung gar nicht.

Die hie und da noch ausgebrochenen natürlichen Pocken, wurden durch Vaganten und Bettler in einigen Kreisen verbreitet; indessen durch Anlegung der Häuser-Sperre, und durch schleunige Anordnung der allgemeinen Impfung der Schutzpocken in dergleichen Orten und Bezirken bald wieder unterdrückt, so daß von 981, von den natürlichen Pocken angesteckten Kindern nur 113 ein Raub des Todes wurden, — welches auffallend verminderte Verhältniß der Sterblichkeit, außer der bessern Behandlung, vorzüglich der durch die Verbreitung der Schutzpocken-Impfung erfolgten Abnahme der bösartigen Eigenschaft der natürlichen Blattern-Krankheit zuzuschreiben ist. Dabey muß insbesondere bemerkt werden, daß kein ächt geimpftes Kind, welches die Krankheit regelmäßig überstanden hatte, bisher von den natürlichen Pocken befallen wurde, ungeachtet dieses verflossene Jahr sehr auffallende Beyspiele lieferte, daß mehrere geimpfte Kinder sich in der nächsten Berührung mit den an natürlichen Blattern Erkrankten befunden haben. Da nun ehemals nach der Mittelzahl, das 4te oder 5te an natürlichen Blattern erkrankte Kind dahin starb; so kann hiernach angenommen werden, daß durch die im Jahre 1810 in dem Großherzogthume geschehenen Impfungen der Schutzpocken 3890 Kinder mehr für die Bevölkerung gewonnen worden sind, ohne die zu rechnen, welche durch diese verheerende Krankheit mit Augen- und Gehör-Fehlern, sonstigen Verkrüppelungen und entstellenden Verhäßlichungen am Leben geblieben, und mehr oder weniger dem Staate zur Last gefallen wären.

In Beziehung auf die einzelnen, im Jahre 1810 bestandenen Kreise ergibt sich endlich nachstehendes Verhältniß der Seelen-Zahl zu den Impfungen:

1) Der Wiesen-Kreis hatte bey einer Bevölkerung von 103,254 Seelen, 3,748 Geimpfte, es geht also ein Geimpfter auf 27 $\frac{1029}{1874}$ Einwohner.

2) Der See-Kreis hatte 53,677 Einwohner, und dabey 1,648 Vaccinirte, das Verhältniß ist daher wie 1 zu 32 $\frac{941}{1648}$.

3) Der Pfinz- und Enz-Kreis hatte 115,239 Einwohner, und 2,666 Geimpfte, das Verhältniß ist daher, wie 1 zu 42 $\frac{1667}{2666}$.

4) Der Kinzig-Kreis hatte 111,052 Einwohner, und dabey 2,559 Geimpfte, das Verhältniß ist daher wie 1 zu 43 $\frac{1015}{2559}$.

5) Der Donau-Kreis hatte 78,282 Einwohner, und 1,625 Geimpfte, das Verhältniß ist wie 1 zu 48 $\frac{282}{1625}$.

6) Der Dreysam-Kreis hatte 117,663 Einwohner und 2,317 Geimpfte, das Verhältniß ist wie 1 zu 50 $\frac{1813}{2317}$.

7) Der Murg-Kreis, 78,910 Einwohner, und 1,506 Geimpfte, das Verhältniß ist wie 1 zu 52 $\frac{598}{1506}$.

8) Der Neckar-Kreis hatte 100,707 Einwohner, und 1,748 Geimpfte, das Verhältniß ist wie 1 zu 57 $\frac{1071}{1748}$.

9) Der Odenwälder-Kreis hatte 78,745 Einwohner, und 1,193 Geimpfte, das Verhältniß ist wie 1 zu 66 $\frac{107}{1193}$.

10) Der Mayn- und Tauber-Kreis hatte 88,778 Einwohner, und 1,157 Geimpfte, das Verhältniß ist wie 1 zu 76 $\frac{846}{1157}$.

welches hiermit allgemein bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 28ten October 1811.

In Abwesenheit des Ministers des Innern.

Der General-Director.

Stößer.

Der GeneralSecretair

Büchler.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit haben den, in Gefolge höchster Verfügung die Organisation der Landgrafschaft Nellenburg betreffend, (Regierungs-Blatt Nro. 23. vom 5ten September) zum Beamten nach Blumenfeld ernannten Amtmann Fauler, als zweyten Beamten in Stockach angestellt, dagegen dem dahin bestimmt gewesenen Amtmann von Haubert, bisher in Stockach an dessen Stelle das Amt Blumenfeld übertragen.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 7. November 1811.

(General-Pardon für die aus den neu angefallenen Landen entwichenen Miliz-Pflichtigen und Ausreißer.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, rc. rc. rc. Graf zu Hanau.

Haben Uns gnädigst bewogen gefunden, sämtlichen aus den durch den Staats-Vertrag mit der Krone Würtemberg vom 2ten — 5ten October 1810 (Regierungs-Blatt Nro. XLVII. vom 16ten November v. J.) Uns angefallenen neuen Landen gebürtigen, unter ihrer vorigen Landesherrschaft, der Militär-Conscription, oder dem wirklichen Kriegs-Dienste entwichenen Unterthanen, einen General-Pardon in der Art zu bewilligen, daß diejenigen vormals Königlich Würtembergische kriegspflichtigen, nunmehr diesseitigen Unterthanen, welche entweder treulos die Fahnen verlassen, oder der Auswahl zum Kriegs-Dienste durch Austritt sich entzogen haben, wenn sie sich binnen drey Monaten vom heutigen Tage an bey ihren resp. Militär- und Civil-Behörden gestellt haben werden, und ihnen sonst kein anderes Verbrechen zur Last liegt, mit aller herkömmlich angeordneten Strafe dieser Verletzung ihrer Unterthanen-Pflicht, jene ausgenommen, welche etwa vorhin schon von voriger Herrschaft auf ihr Vermögen in Anwendung gekommen ist, verschont bleiben sollen: Im entgegengesetzten Falle wird übrigens gegen die Ausbleibenden nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille. Carlsruhe, den 4en November 1811.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag:

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretair

Büchler.

(Die Beysetzung der Inhalts-Anzeigen auf Bittschriften und Vorstellungen betreffend.)

Man hat seit einiger Zeit wahrgenommen, daß sowohl an Seine Königliche Hoheit unmittelbar, als an sonstige Landes-Stellen häufig Bittschriften und Vorstellungen überreicht werden, auf welche die schon durch Verordnung vom 2ten Jänner 1808. Lit. d. im RegierungsBlatte von besagtem Jahre Nro. 2. pag. 12. befohlenen Inhalts-Anzeigen nicht gesetzt sind; wiederholt wird daher zur Nachachtung verordnet, daß auf jeder Bittschrift oder Vorstellung, und zwar auf der ersten Seite derselben zur rechten Hand jedesmal die Inhalts-Anzeige in Kürze beygefügt werden soll; und daß, wenn diesem nicht nachgelebt werden sollte, sie nach Befinden zurückgegeben oder mit geeigneter Strafe gegen die Verfasser fürgefahren werden wird. Carlsruhe, den 30ten October 1811.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Walther.

(Die von den Erblehenträgern der Corporationen und milden Stiftungen nachzusuchende neue Belehnung und Bestätigung betreffend.)

Sämtlichen Erblehenträgern der im Umfange der Großherzoglichen Lande gelegenen, von Körperschaften und milden Stiftungen abhängenden Erblehen, in deren Erblehen-Briefen die Bedingung enthalten ist, daß solche bey einem Todes-Falle des das Ober-Eigenthum vertretenden Landes-Herrn erneuert und bestätiget werden sollen, geschieht hierdurch die Auflage, nunmehr in Gefolge des vorlängst eingetretenen trauervollen Hinscheidens des Höchstseeligen Großherzogs von Baden Carl Friedrich, bey Verlust und Verwirkung ihrer tragenden Erblehen nach den Bestimmungen des Land-Rechts B. III. Tit. VIII. Cap. 6. Satz 1831. d. i. bey Seiner jetzt regierenden Königlichen Hoheit zu Höchstdero Ministerium des Innern für diese unter obiger Bedingung inhabenden Erblehen, mittelst eigenhändig unterschriebener Vorstellung und unter Anfügung der jüngsten Erblehen-Briefe binnen einem Jahre die Erneuerung gesetzmaßig nachzusuchen,

und darauf das Weitere in der Ordnung zu vernehmen und zu bewirken. Wornach sich genau zu achten. Carlsruhe, den 28ten October 1811.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der General-Secretair.
Büchler.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Professor Friedrich Wilhelm Hauchecorne zu Berlin, unter Verleihung des Characters als Geheimer Legations-Rath zu Höchst Ihrem Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe zu ernennen:

Ferner unterm 17ten October d. J., dem Ober-Hofgerichts-Protocollisten Meyer, den Character und Rang als Ober-Hofgerichts-Secretair, und dem seitherigen Protocollisten Bode die erledigte Ober-Hofgerichts-Registrators-Stelle zu ertheilen;

Sodann den bey Großherzoglichem Finanz-Ministerium angestellten Geheimen Kanzlisten, Georg Krieger, als Ober-Revisor bey der gedachtem Ministerium untergeordneten Ober-Revision dahier zu ernennen.

Der Rechts-Kandidat Ignaz Rindenschwender von Gaggenau, (Murg-Kreis) ist den 26ten October d. J. unter die Zahl der Hofgerichts-Advocaten zu Rastatt aufgenommen worden.

Dem Kandidaten Wolf von Heidelberg ist das erledigte Evangelisch-Lutherische Pfarr-Vicariat zu Weinheim, (Neckar-Kreis) mit der damit verbundenen Evangelisch-Lutherischen Rectorats- oder lateinischen Schule daselbst übertragen worden.

Die durch den Tod des Posthalters Roder in Rheinheim (Donau-Kreis) erledigte Posthalterey daselbst, ist dessen Sohne Franz Xaver Roder übertragen worden.

Dem Candidaten der Chirurgie Wilhelm Fiedler von Wolfenweiler, (Treysam-Kreis) ist unterm 19ten v. M. die Wund- und Hebärztliche Licenz 1ter Klasse ertheilt worden.

Durch das erfolgte Absterben des Land-Chirurgen Endgens zu Neckargemünd, (Neckar-Kreis) ist das dortige Land-Chirurgat erledigt worden.

Verbesserung.

Im Regierungs-Blatte Nro. XXVIII. vom 24ten October, pag. 138, Zeile 8, von oben, ist zwischen die Worte Zahn-und, das durch einen Schreibfehler ausgelassene Wort „Arzt" einzuschalten.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 14. November 1811.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Graf zu Hanau.

sehen Uns veranlaßt zu Erzielung einer zweckmäßigen Polizey in Unserer Residenz-Stadt die dahin einschlagenden Gegenstände von den übrigen Stadtamtlichen zu trennen; Wir verordnen daher:

1) Es wird ein Polizey-Direktor aufgestellt, und ihm zur Vollziehung der ihm zugewiesenen Gegenstände als Gehülfen und respective Untergebenen zugegeben: Ein Polizey-Amtmann, Ein Sekretair, Ein Actuar, drey Polizey-Commissairs, und neun Polizey-Diener.

2) In den Geschäfts-Kreis der Polizey-Direction soll gehören:

a) Die Versorge für den Nahrungsstand der Armen.

b) Die Austheilung und Verwendung der Almosen.

c) Die Verhütung des Bettelns.

d) Die Besorgung der Gesundheits-Polizey unter Mitwirkung des Stadt-Physicats.

e) Die Aufsicht auf die Lebensmittel.

f) Die Aufsicht auf Maaß und Gewicht.

g) Die Aufsicht auf alle öffentliche Wirthshäuser und Kaffeehäuser, die Erlaubniß-Ertheilung zu Tänzen und andern öffentlichen Belustigungen.

h) Die Aufsicht auf die Fremden.

i) Die Paß-Ertheilung.

k) Die Besorgung der Reinlichkeit und Sicherheit der Straßen und der nächtlichen Beleuchtung.

l) Die Gesinde-Polizey.

m) Die Feuer-Polizey.

n) Die Hunds-Polizey.

o) Die Gewerbs-Polizey überhaupt, insbesondere aber sollen keine Concessionen und Meister-Annahmen ohne vorher von dem Polizey-Director eingeholten Bericht ertheilt werden können.

p) Die Bestrafung der Polizey-Vergehen, bey allen Einwohnern ohne Unterschied des Standes, Unser Militär ausgenommen.

q) Die Erhebung der Bevölkerungs-Listen, und deren Einsendung an das Ministerium des Innern.

r) Die Besorgung der cartelmäßigen Auslieferungen, so wie die Requirirung wegen solcher, die nicht zum Militär gehören.

s) Die Censur aller in der Stadt gedruckt werdenden Zeit- und Flug-Schriften mit Ausnahme der Staats-Zeitung, des Regierungs- und Anzeige-Blattes.

t) Das Zunft- und Oeconomie-Wesen.

u) Die Aufsicht auf die Polizey-Gefängnisse.

v) Die Untersuchung der Unglücks-Fälle und deren Verhütung.

w) Der Polizey-Director kann den Sitzungen des Bau-Amtes in Rücksicht polizeylicher Gegenstände beywohnen, und von dessen dahin gehörigen Beschlüssen und Maaßregeln Einsicht nehmen; Auch haben sich beyde Stellen wechselseitig in allen Stücken an Handen zu gehen.

3) An die Ministerien erstattet die Polizey-Direction, so oft es nöthig ist, ihre Berichte.

4) Mit allen übrigen Behörden hat nur communicativer Geschäftsgang statt.

5) Diese Polizey-Direction steht unmittelbar unter Uns, sie ist daher auch nur Uns verantwortlich und soll unverweilt in Wirksamkeit treten. Carlsruhe, den 11ten November 1811.

Carl

Vdt. Freyherr von Gayling.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl.
Vdt. Ring.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 21. November 1811.

(Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, rc. rc. rc. Graf zu Hanau.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger, daß Wir mit des regierenden Herrn Großherzogs von Hessen Königlichen Hoheit, zur Beförderung des freyen Verkehrs Unserer beyderseitigen Unterthanen und ihres Gewerbfleißes, über die Aufhebung der mit Ausnahme der beyderseitigen Staats-Diener bisher bestandenen Abgabe von Nachsteuer; 10ten Pfennig, oder Abschoß, nachstehenden Vertrag geschlossen haben.

§. 1.

Von nun an und in Zukunft soll zwischen den gesammten Staaten Seiner Königlichen Hoheit des regierenden Herrn Großherzogs von Hessen und Unsern gesammten Staaten eine vollkommene Freyzügigkeit dergestalt bestehen; daß in keinem Falle, und von keinem Vermögen, welches von dem einen Staate in den andern durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft rc. oder mit der Person eines Auswandernden überzieht, ein Abschoß, Nachsteuer oder zehnter Pfennig, in so fern diese Abzugs-Gelder in die landesherrlichen Kassen fließen, mehr erhoben werden darf.

§. 2.

Da die Freyzügigkeit ihrer Natur nach, nur auf das Vermögen sich bezieht, so bleiben dieses Vertrages ungeachtet, die gegen das Auswandern mit Umgehung

der landesherrlichen Bewilligung erlassenen Strafgesetze, in ihrer rechtlichen Kraft fortbestehen.

§. 3.

Als Folge dieses Grundsatzes wird anerkannt; daß von Auswandernden, welche der Militär-Pflichtigkeit unterliegen, und das davon befreyende Alter noch nicht erreicht haben, die festgesetzte Redimirungs-Summe eingezogen werden könne, ohne daß durch die Einforderung dieser persönlichen Leistung den Grundsätzen der Freyzügigkeit zu nahe getreten wird.

§. 4.

Unter dieser Befreyung von der Abgabe der Nachsteuer, oder dem Abzug des 10ten Pfennigs, sind aber nicht diejenigen Gelder und Abgaben begriffen, welche nach gesetzlichen Bestimmungen auch alsdann von dem Vermögen hätten entrichtet werden müssen, wenn dasselbe nicht exportirt worden, sondern im Lande geblieben wäre.

§. 5.

Uebrigens soll dieser Vertrag auch auf jene Fälle ausgedehnt werden, wo von dem aus einem der respektiven Staaten in den andern überziehenden Vermögen zwar schon die Nachsteuer gefordert, aber zur Zeit des abgeschlossenen Freyzügigkeits-Vertrags noch nicht wirklich entrichtet seyn würde.

Es soll demnach die Nachsteuer-Forderung überhaupt, nicht nach der Zeit des Vermögens-Anfalls, sondern lediglich nach der Zeit der wirklichen Exportation beurtheilt werden, so zwar, daß alles jenes Vermögen, welches in einem der beyden Staaten einem Unterthanen des andern Staats, zwar schon früher angefallen ist, aber erst nach dem errichteten Freyzügigkeits-Vertrage, wirklich exportirt wird, Nachsteuerfrey bleibt, und nach vorstehenden Bestimmungen zu behandeln ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten des noch zur

Zeit gebrauchenden größeren Staats-Insiegels, Unsers Höchstseeligen Herrn Groß-Vaters Gnaden. So geschehen, Carlsruhe den 11ten November 1811.

Carl.

(L.S.)

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl.
Der General-Secretair
Büchler.

(Das übermäßige Zusammenjochen der Flöße betreffend.)

Auf verschiedentlich vorgekommene Klagen wegen des übermäßigen Zusammenjochens der Flöße bey der Neckar-Schiffahrt und bey der hiedurch nicht nur für die betheiligten Schiffergilden, sondern überhaupt in Beziehung auf Wahrung der Strom-Polizey nothwendig werdenden Steuerung dieses Mißbrauchs, wird hiedurch für die ganze zu diesseitigem Staatsgebiete gehörende Strecke des Neckar-Stroms und die dieselbe befahrenden Schiffer- und Floß-Vereine allgemein verordnet, wie folgt:

1) Die auf dem Neckar-Strome passirenden Flöße, dürfen künftig, um alle nachtheilige Hemmung der Neckar-Schiffahrt und die den Fahrzeugen drohende Gefahr zu beseitigen, aus mehr nicht als höchstens 18 Gestöhren zusammengesetzt seyn.

2) Flöße, welche aus mehr Gestöhren bestehen, werden an der ersten diesseitigen Wasserzoll-Stätte, welche sie berühren, angehalten, jedes überzählige Gestöhre wird mit einer Strafe von 3 Reichsthalern belegt, und die weitere Fahrt erst dann zugestanden, wenn das Floß auf die verordnungsmäßige Länge reduzirt ist.

3) Kein Floß darf mehr als eine einzige Sperre führen; es darf sich derselben nur zur Erleichterung des Anlandens oder des Ausweichens bedienen; deren Gebrauch auf seichten Stellen im Fahrwasser ist gänzlich verboten.

4) Jede weitere Sperre wird mit einer Strafe von 25 Reichsthalern belegt;

dieselbe Strafe trifft den verordnungswidrigen Gebrauch der erlaubten einzigen Sperre.

5) Wenn sich das Floß einem engen Passe auf dem Neckar naht, muß ein Floßknecht voraus geschickt werden, welcher die zu Berg kommenden Fahrzeuge von der Ankunft des Floßes benachrichtigt, damit dieselben noch bey guter Zeit anlegen können.

6) Eben so ist, wenn ein Floß auf einer seichten Stelle liegen bleibt, ein Floßknecht rückwärts zu schicken, der die zu Thal kommenden Schiffe von der Lage des Flosses in Kenntniß setzt.

7) Die Unterlassung dieser in Absatz 5 und 6 vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln wird mit einer Strafe von 25 Reichsthalern geahndet, und der Floßfahrer bleibt daneben für das etwa entstehende Unglück noch besonders verantwortlich und verbindlich.

Hiernach haben sich die Schiffer- und Floß-Vereine genau zu achten und vor Schaden zu hüten, die betreffenden Behörden hingegen für die pünktliche Vollziehung dieser Verordnung Sorge zu tragen. Carlsruhe, den 18ten November 1811.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretair.
Büchler.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, den in Gefolge höchster Verfügung, die Organisation der Landgrafschaft Nellenburg betreffend, (Regierungs-Blatt Nro. 23 vom 5ten September l. J.) zum ersten Beamten des Bezirksamts Stockach ernannten Ober-Amtmann Bordollo von Gengenbach, daselbst zu belassen, und dagegen dem Hofgerichts-Rath Müller in Freyburg, das Amt Stockach in obiger Eigenschaft zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, den Banquier Haber Senior zu Carlsruhe zu Höchst-Ihrem HofBanquier zu ernennen.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 28. November 1811.

Verordnungen.

Rechtsbelehrungen.

(Die Wirkung der auf ältere Land-Rechte rückweisenden Eheverträge betreffend.)

Mit dem 31ten Dezember des laufenden Jahrs verfließt der Termin, bis zu welchem die vor dem 1ten Jänner 1810 in die Ehe getretenen Gatten noch befugt sind, auch während der Ehe Eheverträge zu errichten, und die vorher beliebte Gemeinschaftsregel abzuändern; nach Art. 12. §. 2 und 4 des ersten Einführungs-Edicts, und nach der Kundmachung im Regierungs-Blatte Nro. 32. Seite 253.

Nach Verfluß dieses Zeitpuncts werden bey erfolgender Auflösung einer Ehe alle Verhältnisse nach dem neuen Landrecht (Satz 1393) und resp. der gesetzlichen Fahrniß-Gemeinschaft beurtheilt, in welchen die Gatten nicht durch frühere (zeitig gemachte) gültige Eheverträge genügende Vorsehung gethan haben.

Obwohl dieses bereits öffentlich kund gethan worden ist, so will man doch wegen der Wichtigkeit, welche dieser Gegenstand für manche Einwohner des Landes haben kann, nochmals jedermann zu Vermeidung Nachtheils hiervon in Kenntniß setzen, und dabey noch weiter bemerklich machen; daß die bloße Erklärung: man wolle seine ehelichen Vermögens-Verhältnisse nach diesem oder jenem alten Land-Recht künftig gerichtet wissen, der Absicht der Gesetzgebung wegen Satz 1390 nicht erschöpft, sondern man muß erklären, man wolle seine Verhältnisse nach diesem oder jenem Absatz des neuen Land-Rechts (der nemlich eine jenem alten am nächsten kommende Verhältnißregel über die Art der Gemeinschaft oder Nichtgemeinschaft des Vermögens ausdruckt) gerichtet wissen, wegen Satz 1391, wo daher eine neue Erklärung auf jene erstgedachte, minder geeignete Art geschehen wäre, ist sie nach der Rechtsähnlichkeit des ersten Einführungs-Edicts Art. 11. §. 3. in der gedachten ge-

setzmäßigen Art zu verstehen und in Anwendung zu bringen. Ueberhaupt bestimmt eine solche Erklärung nur das schon eingetretene Verhältniß der Gatten unter sich. Niemals wird hierdurch die elterliche Nutznießung des Vermögens der Kinder, wenn solche später als nach dem 1ten Jänner 1810. (also erst während der Gültigkeit des neuen Land-Rechts) anfällt, zugleich neu bestimmt oder auf die Verhältnisse eines alten ehemaligen Land-Rechts zurückgeführt, sondern solche Nutznießung muß nach dem zur Anfalls-Zeit geltenden neuen Land-Recht beurtheilt werden, welches die Art und Dauer der elterlichen Nutznießung in den Sätzen und Zusätzen 384. 385. 745 und 754 bestimmt.

Wollten daher lebende Ehegatten, die sich vor dem Jahr 1810 geheyrathet haben, eine längere Dauer oder andere Art der künftigen elterlichen Nutznießung sich geben, als ihnen das neue Land-Recht verwilligt; so müßte solches noch um so viel mehr durch einen deutlich redenden Vertrag, und nicht durch eine bloße Verweisung auf ein oder das andere alte Land-Recht geschehen. Carlsruhe, den 20ten November 1811.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Die Ehebruchs-Strafen betreffend.)

Auf die anher gestellte Anfrage: ob in ersten Ehebruchs-Fällen, wenn solche eine Ehescheidung herbeyführen, die ehebrecherische Frau nach Maaßgabe des Art. 61. lit. b. des 8ten Organisations-Edicts oder nach dem Satz 298. des neuen Land-Rechts zu bestrafen sey? wird zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß die Strafe in den bemerkten Ehebruchs-Fällen nach Land-Recht Satz 298 als dem hiervon handelnden neuesten Gesetze, bemessen werden muß, daß mithin in diesem Falle das Erkenntniß bis dahin, wo der unschuldige Ehegatte sich über seine Genugthuungs-Rechte erklärt hat, aufgeschoben werden muß, annebst, wenn nachmals eine Ehetrennung durch jene Erklärung eingeleitet wird, nicht die Aemter das Urtheil zu fällen, sondern zu diesem Ende jedesmal die Acten an das betreffende Obergericht einzusenden haben. Was hingegen die ersten Ehebruchs-Fälle betrifft, in wel-

chen keine Ehescheidung herbeygeführt wird, bleibt es bey der Verordnung des 8ten Organisations-Edicts Art. 61. lit. b. Carlsruhe, den 25ten November 1811.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Bekanntmachung.

(Die der Stadt Stockach ertheilte Befugniß zum unmittelbaren Bezug der Colonial-Waaren betreffend.)

Zur Nachricht des Handel treibenden Publicums wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Stadt Stockach die Befugniß zum unmittelbaren Bezug der Colonial-Waaren ebenfalls zugestanden worden sey. Carlsruhe, den 14ten November 1811.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Gayling.

Vdt. Reinhard.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Staabs-Capitaine à la Suite Wilhelm Sachs bey dem Ingenieur-Departement anzustellen:

Ferner den Physikus Dr. Kanz zu Hornberg (Donau-Kreis) in diesem seinem Amt zu bestätigen, und den Wund-Arzt Maier als Staabs-Chirurgen daselbst zu ernennen;

Sodann der von der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft für den Kaplan Buri zu Riedböhringen auf die Kaplaney Horheim ertheilten Präsentation die Staats-Genehmigung zu ertheilen, und da hierdurch die Kaplaney Riedböhringen (Donau-Kreis) erledigt wird, so haben sich die Competenten um dieselbe nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 18. von diesem Jahre zu melden:

Desgleichen zu der von der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft für den Balthasar=Münzer von Gutmadingen auf die Kaplaney Altrothwasser (Donau=Kreis) ertheilten Präsentation die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Höchst=Dieselben haben endlich gnädigst geruht, den Seminaristen Carl Haag als Hof=Cantor bey der Schloß=Kirche anzustellen.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers Antoni in Stebbach (Neckar=Kreis) ist die, von der grundherrlich Gräflich von Degenfeldischen Collatur abhängende evangelisch reformirte Pfarrey daselbst in Erledigung gekommen.

Desgleichen ist durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers Hildebrand, in Bödigheim, (Mayn= und Tauber=Kreis) die von der grundherrlich Rüdt von Collenbergischen Collatur abhängende evangelisch lutherische Pfarrey daselbst in Erledigung gekommen. Die etwaigen Kompetenten um diese Pfarreyen haben sich entweder unmittelbar an die Grundherrschaft, oder nach Verordnung von 22ten September v. J. (Regierungs=Blatt Nro. 38) durch das Kreis=Directorium zu melden.

Da die katholische Pfarrey Neckargemünd (Neckar=Kreis) durch Beförderung des Pfarrers Rieser erledigt ist, so haben sich die Competenten um dieselbe nach Vorschrift zu melden.

Todes=Fälle.

Unter dem 17ten laufenden Monats ist der Amtskeller Steinmez zu Gernsbach mit Tod abgegangen.

Desgleichen ist der Fürstlich Leiningische Justiz=Beamte Hauk zu Buchen, so wie der in gleicher Eigenschaft in Schüpf gestandene Beamte Rigel mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 5. December 1811.

Rechtsbelehrung.

(Jeweilige gesetzwidrig gefaßte, in den Staats-Blättern erscheinende Vorladungen betreffend.)

Die Wahrnehmung, daß zuweilen, besonders von untern Gerichtsstellen, Vorladungen an unbekannte Erben oder Gläubiger einer zahlungsfähigen Erbmasse, zum Behuf der um die Verlassenschaft sich meldenden Erben ergehen, welche peremtorisch unter dem Rechts-Nachtheil, nachher mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört zu werden, gefaßt sind, zeigt eine nicht hinlängliche Aufmerksamkeit auf die neue Gesetzgebung. Nach dieser steht der Pflicht-Erbe in allen Fällen, und der nächste bekannte gesetzliche Erbe da, wo kein fehlerlos gefaßter letzter Wille andere Erben beruft, oder wo letzterer Fall eintritt, alsdann dieser berufene Erbe im Besitz und Gewähr der Erbschaft. Hieraus folgt, er könne sie bey übrig gleichen Umständen an sich nehmen, ohne Gerichts-Beystand zu bedürfen, noch Fristen zur Meldung unbekannter Erben abzuwarten, so wie Gläubiger einer Verlassenschaft ohnehin durch ihre Forderungen eine Erb-Antretung nicht aufhalten können. Dieses hindert nun zwar nicht, den etwa nähern so gut, wie den in die Erbschaft eintretenden Erben, möglichst gegen Nachtheil später Erb- oder Schuld-Ansprachen durch Veranlassung ihrer frühern Ausführung zu sichern, und deßhalb auf Verlangen des Erstern oder aus irgend einem andern Rechts-Anlaß eine öffentliche Anzeige des Erb-Anfalls mit einem Anruf zur Ausübung der Rechte eines Jeden, der sich betheiligt glaubt, (citatio monitoria) ergehen zu lassen; aber eine Vorladung unter dem Rechts-Nachtheil, nachher mit den Ansprüchen nicht mehr gehört zu werden, (citatio arctatoria) ist gesetzwidrig, und als eine willkührliche richterliche Abkürzung der vom Gesetz eine dreyßigjährige Versitzungs-Frist genießenden Erb- und Schuld-Ansprachen unheilbar nichtig.

Da man zugleich bemerkt hat, daß zuweilen dergleichen öffentliche Aufforderungen oder Vorladungen, wenn sie aus Anlaß der Gant- oder Erbtheilungs-Geschäfte entspringen, unter der Unterschrift eines Amts-Revisorats ergehen, dem doch keine richterliche und Zwangs-Gewalt zusteht, die allein dem Amt gebührt, wodurch ebenfalls Anlaß zu Nichtigkeiten oder Unregelmäßigkeiten gegeben wird, so will man bey dieser Gelegenheit wiederholt unter Verweisung auf die Verordnung vom 23ten März d. J. im Reg. Blatt Nro. IX. dieses errinnern, und werden hiermit auf beyderley Rechts-Erfordernisse für begebende Fälle sowohl die aussfertigenden Gerichts-Behörden, als die Censur-Behörden der inländischen öffentlichen Blätter aufmerksam gemacht. Carlsruhe, den 30ten November 1811.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben nach Höchster Entschließung vom 8ten November l. J. die vacant gewesene evangelisch lutherische Pfarrey Zaysenhausen (Pfinz- und Enz-Kreis) dem bisherigen Pfarrer zu Epfenbach Hammel zu übertragen gnädigst geruht; wodurch die Pfarrey Epfenbach (Neckar-Kreis) in Erledigung gekommen ist, um welche die Competenten sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 38. vom 22ten September 1810 bey der von Zandt und von Wamboldischen Grundherrschaft zur Präsentation auf dieselbe zu melden haben.

Den von Ihro Hoheiten den Herrn Marggrafen von Baden vorgelegten Präsentationen des bisherigen Pfarrers Ignaz Faigle zu Bermatingen auf die Pfarrey Urnau, und des Salemischen Exconventualen Paul Satzger auf die Pfarrey Bermatingen (See-Kreis), ist die landesherrliche Genehmigung unterm 28ten October d. J. ertheilt worden.

Dem hiesigen Katholischen Stadt-Caplan Pezold, ist die erledigte Pfarrey Bulach, (Pfinz- und Enz-Kreis) gnädigst conferirt worden.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 12. December 1811.

Verordnungen.

(Erläuterung einer Stelle der Tax-Ordnung vom Jahre 1807. betreffend.)

Da über die in der Tax-Ordnung vom Jahre 1807 pag. 77 sub rubro Obligation befindliche Bemerkung:

„Communen, Pflegschaften und pia Corpora bezahlen nur die Hälfte (der Sporteln.)"

Zweifel entstanden, und dieses an einigen Orten so ausgelegt worden ist, als ob diese Fonds nur bey eigenen Kapital-Aufnahmen die Hälfte der Sporteln zu zahlen hätten; so wird obgedachte Stelle der Tax-Ordnung andurch dahin erläutert, daß sowohl, wenn dergleichen Fonds selbst Kapitalien aufnehmen, als auch, wenn solche bey ihnen aufgenommen werden, jedesmal nur die Hälfte der sonst gewöhnlichen Sporteln zu entrichten sind. Carlsruhe, den 23ten November 1811.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Rechtsbelehrungen.

(Ueber die Genugthuung, die der schuldige Ehegatte dem Unschuldigen bey getrennten Ehen zu leisten hat.)

Auf die vorgelegte Frage: wie der Satz des neuen Land-Rechts 301. zu verstehen sey, ob bey Ehescheidungen aus einer bestimmten Ursache, der unschuldige Theil sich mit der Entschädigung begnügen müsse, die ihm der angeführte Satz im Fall der Dürftigkeit mit einer Rente zuspricht, die bis auf ein Drittheil des Einkommens des schuldigen Theils bestimmt werden kann — oder ob gedachter unschuldige Theil daneben auch fordern könne, daß ihm die in der Ehe-Ordnung vom Jahre

1807 zugeschiedene Quart von dem ganzen Vermögen des Schuldigen, nach §. 49. lit. c. in der dort angeführten Art zugetheilt werde? wird folgende Entschließung ertheilt. Die Ehe-Ordnung gilt nach Satz 311. a. in jenen Rechts-Beziehungen noch fort, welche neben dem im Land-Recht verordneten bestehen können, und in ihren polizeylichen Verfügungen ist sie ohnehin durch das neue Recht nicht aufgehoben. Auch das Organisations-Edict vom 26ten November 1809. Beyl. C. Satz 17. c. deutet hierauf.

Niemand ist daher gehindert, wenn er als unschuldig geschieden die Vortheile ansprechen will, die ihm die Ehe-Ordnung §. 49. lit. c. mit der ganzen Vermögens-Quart des schuldigen Theils gewährt oder die ihm im Ehe-Vertrag zusteht. Dadurch, daß jemand diese Quart bezogen hat, ist er jedoch nicht gehindert, da wo sie mit seinem eigenen Vermögen zusammen genommen, seinen Unterhalt nicht so weit deckt, als es der Satz 301. fordert, für so lang, als dieser Unterhalts-Mangel dauert, noch den bis zu jener Deckung erforderlichen zusammen jedoch den Drittel der Einkünfte des Gebers niemals übersteigenden Zuschuß zu fordern. Carlsruhe, den 30ten November 1811.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Das obrigkeitliche Verfahren bey Mundtodmachungen betreffend.)

Das neue Land-Recht in Satz und Zusatz 513. führt zweyerley Grade der Mundtodmachung ein, den ersten Grad, der den betroffenen Verschwender in gewissen dort bestimmten Rechts-Verhältnissen einschränkt und ihn deswegen beyläufig den minderjährigen Gewaltentlassenen vergleicht, und den zweyten Grad oder die nöthige Mundtodmachung, welche ihn den minderjährigen Halbmündigen gleichsetzt, und daher nicht nur in allen auf das Vermögen Bezug habenden Handlungen, ihn beschränkt, sondern auch weiter die dort und im VI. Constitutions-Edicte §. 30. (Regierungs-Blatt Jahrgang 1808. Stück 19. S. 175.) ausgedruckte schwere Folgen, auf seine Person hat, und an deren richtiger Unterscheidung von jenem ersten Grad daher sehr viel gelegen ist. Statt der durch jenes Land-Recht geordneten gerichtlichen Verhandlung hat das Org. Edict vom 26ten November 1809

und das 2te Einführungs-Edict vom 22ten Dezember 1809. (Regierungs-Blatt Jahrgang 1809. Stück 51. 52 und 53.) eine polizeyliche Besorgung des landrechtlichen Verfahrens eingeführt, und dabey verordnet, daß die Mundtodmachung von den Kreis-Directorien geschehen soll (Allda Seite 454 und 501), daß aber die Belegung der Verschwender mit polizeylichen Strafen, jedoch mit Ausschluß der Mundtodmachung den Aemtern gehören soll. Da hier der Grad der Mundtodmachung den das Gesetz meynt, nicht ausgedruckt ist, so hat dieses Anlaß gegeben, daß über die deßfallsige Behörigkeit der Aemter für den ersten Grad der Mundtodmachung Zweifel, und darüber ein verschiedener Rechts-Gebrauch entstanden ist, sofort auch die verkündenden Aemter sich ähnliche unbestimmte Ausdrücke in ihren einzelnen Mundtod-Erklärungen erlaubt, oder wohl gar um den ersten Grad der Mundtodmachung auszudrucken, ein Verzeichniß der an den Rechts-Beystand oder Aufsichts-Pfleger gebundenen Handlungen eingerückt haben, das von dem im Eingangs erwähnten Saß 513. ausgestellten abweicht, wodurch der Rechts-Stand der betroffenen Personen vielfach ungewiß wird. Man macht daher sämmtlich einschlägigen Obrigkeits-Behörden auf folgende aus den Gesetzen fließende Regeln aufmerksam.

1) Der erste Grad der Mundtodmachung oder die Halbmundtod-Erklärung kann von den Aemtern vor sich als noch zu den polizeylichen Besserungs-Versuchen gehörig, erkannt werden, solche muß

2) so gefaßt seyn, daß der Gebrauch des einen oder des andern obiger Ausdrücke, und die Uebereinstimmung des ganzen Inhalts zu den gesetzlichen Folgen jenes Ausdrucks, außer Zweifel seye, daß nur dieser Grad gemeynt sey; sie darf dabey

3) keine Art von Verwaltungs-Handlungen verbieten, oder an den Beystand des Aufsichts-Pflegers binden, als welche der Saß 513. dahin verweiset, bey welchem übrigens zu merken ist, daß unter dem Verbot des Anlehens auch alles Handeln auf Borg als ein verdecktes Anlehen, mit verboten ist, wo aber

4) eine völlige Mundtodmachung bezweckt wird, kann solche eher nicht neu erkannt werden, ehe die Vorige als Besserungs-Versuch vorausgegangen ist; es muß

5) die deßfallsige Verkündung ebenfalls in unzweydeutigen Ausdrücken gefaßt seyn, und namentlich die Einlangung der dazu allemal nöthigen Kreisamtlichen Entschließung angeführt seyn. Carlsruhe, den 4ten Dezember 1811.

Großherzogliches Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, der von der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft für den bisherigen Kurat-Kaplan Carl Zech zu Aasen vorgelegten Präsentations-Urkunde auf die erledigte Pfarrey Heudorf die höchste Staatsgenehmigung beyzulegen, und da durch diese Beförderung des Kaplans Zech die Kurat-Kaplaney Aasen, (Donau-Kreis) in Erledigung gekommen ist, so haben sich die Competenten hierwegen nach Maaßgabe der Verordnung im dießjährigen Regierungs-Blatte Nro. 18. zu melden.

Der von der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft vorgelegten Präsentation des bisherigen Vikars Michael Vetter zu Möhringen — auf die Kaplaney Geisingen (Donau-Kreis) ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Das dem Pfarrer Röys in Lenzkirch gebetenermaßen abgenommene landesherrliche katholische Dekanat Neustadt, ist dem landesherrlichen Dekan und Pfarrer Flad in Urach provisorisch übertragen worden.

Berichtigung.

Die im letzten Regierungs-Blatte vom 5ten d. M. erfolgte Aufforderung der Competenten um die erledigte Pfarrey Epfenbach (Neckar-Kreis) sich zur Präsentation bey der von Zandt-und von Wamboldischen Grundherrschaft zu melden, wird dahin berichtigt, daß die Meldung durch das Kreis-Directorium bey dem evangelischen Kirchen-Departement geschehen müsse, weil diese Pfarrey unmittelbar von Landesherrschaftswegen vergeben wird. Carlsruhe, den 10ten November 1811.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 19. December 1811.

Verordnung.

(Die Ertheilung der Staats-Genehmigung zu Schenkungen und Vermächtnissen an Gemeinds-Arme oder sonst gemeinnützige und fromme Stiftungen betreffend.)

Auf geschehene Anfrage: von welcher Staats-Behörde die in dem neuen Land-Rechte, (C. N. Art. 910.) zu Schenkungen und Vermächtnissen an Arme einer Gemeinde, gemeinnützige und fromme Stiftungen und Anstalten erforderliche Staats-Genehmigung zu ertheilen sey? — wird nach dem Geist der vorliegenden Organisations-Gesetze die Erläuterung dahin ertheilt, und verordnet:

Es kömmt hier vordersamst darauf an, ob eine solche Schenkung oder ein Vermächtniß einer bestehenden gemeinnützigen Anstalt geschehe, oder, ob solche zur Errichtung eines noch nicht bestehenden derartigen Instituts gemacht werde.

Im letztern Falle ist das eigene Gutheißen des Staats-Herrschers, ohne dessen höchste Ermächtigung die Begründung einer solchen Anstalt ohnehin nicht statt finden kann, unbedingt erforderlich. Im ersten Falle aber, ist zu unterscheiden: ob eine Liegenschaft, oder eine bewegliche Sache geschenkt, oder vermacht werde. — Zur Aquisition einer Liegenschaft nämlich, ist die eigne höchste Genehmigung des Regenten, ebenfalls nöthig; bey beweglichen Sachen hingegen ertheilt das Ministerium des Innern, ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, den betreffenden Gemeinds-Armen, oder gemeinnützigen und frommen Stiftungen, das Staats-Gutheißen.

Vorstehende höchste Anordnung, welche zugleich auf alle derartige Schenkungen und Vermächtnisse für die Kirchen- und Studien-Stiftungs-Fonds ihre

Anwendung findet, wird zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe, den 12ten Dezember 1811.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der General-Secretair
Büchler.

Bekanntmachungen.

(Die Ausdehnung des Freyzügigkeits-Vertrags mit Bayern betreffend.)

Nach einer zwischen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und der Krone Bayern getroffenen Uebereinkunft, erhalten die bereits abgeschlossenen Freyzügigkeit-Verträge (Regierungs-Blatt 1804. Nro. 18. pag. 91. und 1807. Nro. 14. pag. 49.) auch auf die seitdem neu erworbenen, somit auf die beyderseitigen sämmtlichen Landestheile in der Art eine weitere Ausdehnung; daß das in der Zwischen-Zeit angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen bey der jetzt erst zu erfolgenden Exportation, Abzugsfrey zu belassen sey, welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 4ten Dezember 1811.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretair.
Moßdorf.

(Allgemeine Uebersicht über den Zustand des Großherzoglich Badischen evangelisch-lutherischen Schul-Wittwen-Fiskus für 1810.)

Einnahme.	fl.	kr.	Ausgabe.	fl.	kr.
Receß — — —	1270	5¼	Receß — — —	—	—
Beyträge der Mitglieder —	733	41	An Wittwen und Waysen	1614	20¾
Promotions-Taxen — —	152	7	Beytrag von Fisci-Quartalien	3	40
Fisci-Quartalien — —	578	56¾	Angelegte Capitalien —	1780	—
Vocations-Taxen — —	13	—	Im Ausstand — —	967	12
Capital-Zinse — —	960	13½	An andre Diöcesen —	185	—
Abgelößte Capitalien —	1097	50	Einzugs-Gebühr —	87	59
Latus	4805	34	Latus	4638	11¾

Einnahme.	Transport fl.	kr.
	4805	34
Zinsraten — —	14	27½
Zinse von Gant-Geldern —	40	20
Zinse von Ausständen —	4	24
Von andern Diöcesen —	185	—
Vom Ausstand — —	1005	53½
Ersatz — — —	11	54½
Insgemein — —	50	—
Summa	6117	13½
Ausgabe	4742	59½
remanet	1374	13½

Ausgabe.	Transport fl.	kr.
	4638	11½
Für Schreib-Materialien	5	50
Ersatz und abgegangen —	7	3
Insgemein (Vermögens-Steuer) ꝛc.	92	15
Summa	4742	59½

Status Fundi.

	fl.	kr.
Remanet — —	1374	13½
Alte und neue Capitalien	19836	23
Gant-Gelder —	813	24½
Ausstand — —	967	12
Summa	22991	13
Ferndbestand der Status in	22185	42½
Hat sich also vermehrt um	805	30½

Von Directionswegen.
Volz, Kirchen-Rath.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Reise-Marschall Ludwig Christian Frhr. von Gayling zu Höchst Ihrem Hof-Marschall zu ernennen:

Ferner dem Pfarrer Schellenbuch zu Mühlenbach — das landesherrliche Decanat Haßlach (Kinzig-Kreis) gebetenermaßen abzunehmen, und solches dem Stadt-Pfarrer Schuhmacher von Haßlach zu übertragen;

Sodann dem Commis Heinrich Fellmeth bey der Großherzoglichen

Amortisations-Casse, in die Großherzoglichen Dienste aufzunehmen, und demselben den Character eines Buchhalters gnädigst beyzulegen.

Endlich dem bisherigen Beneficiaten Pluyme zu Markdorf die Kaplaney Wollmatingen zu conferiren; da nun die Kaplaney Markdorf (See-Kreis) in Erledigung gekommen ist, so haben sich die Competenten hierwegen nach Vorschrift zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers Rhein in dem markgräflich badischen Standes-Ort Gondelsheim (Pfinz- und Enz-Kreis) ist die von der standesherrlichen Collatur abhängende evangelisch lutherische Pfarrey daselbst in Erledigung gekommen; die etwaige Competenten um dieselbe, haben sich demnach unmittelbar an erwähnte Standesherrschaft zu wenden.

Durch das jüngst erfolgte Ableben des Pfarrers Bischoff zu Hundheim (Mayn- und Tauber-Kreis) ist die dortige von der Präsentation des Herrn Fürsten von Leiningen abhängende katholische Pfarrey erlediget; die Competenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 38. vom Jahr 1810. §§. 2 und 3 zu benehmen.

Die durch den Tod des Pfarrers Augustin Violand erledigte Pfarrey Dunsel ist dem Pfarrer Saal von Grunern gnädigst conferirt worden. Da nun durch diese Beförderung die Pfarrey Grunern (Treysam-Kreis) vacant geworden, so haben sich die Competenten um Grunern nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 38. vom Jahr 1810. besonders §. 4. zu benehmen.

Der Permutation des Pfarrers Nepomuck Stölker zu Bühlerthal mit dem Pfarrer Maurus Heiß zu Gündlingen ist die höchste Staats-Genehmigung ertheilet worden;

Desgleichen wurde der Permutation des Pfarrers Droll zu Degernau mit dem Caplan Eberle zu Oehningen, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 27. December 1811.

Verordnungen.

(Die Abzugs-Freyheit der Großherzoglichen Diener betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst zu verordnen geruhet, daß die Abzugs-Freyheit der Großherzoglichen Diener beym Wegzug und anfallenden Erbschaften nur auf diejenige fremde Staaten in Anwendung zu bringen sey, welche das Reciprocum beobachten, mithin keinem dienerschaftlichen Vermögen, das in Staaten geht, welche nicht hinwiederum dasjenige ihrer Diener Abzugsfrey anhero kommen lassen, ohne etwaige besondere höchste Spezial-Vergünstigung zu gut komme.

Zur Wissenschaft und Nachachtung wird dieses andurch bekannt gemacht. Carlsruhe, den 11ten Dezember 1811.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Die Naturalisation der in Frankreich gebohrnen, oder naturalisirten Individuen in diesseitigen Landen betreffend.)

Veranlaßt durch das erschienene K. K. Französische Edict vom 26ten August d. J. über die Naturalisation der in Frankreich gebohrnen oder naturalisirten Individuen mit Einschluß aller neu vereinigten Departements, werden sämmtlich betreffende Behörden angewiesen, die einkommenden Gesuche solcher französischen Angehörigen um Etablirung in diesseitigen Landen dahin vorerst zu verbescheiden, daß sie zu ihrer Naturalisirung im

Auslande, von dem K. K. Französischen Gouvernement die Erlaubniß beyzubringen haben. Carlsruhe, den 19ten Dezember 1811.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretair
Büchler.

Bekanntmachungen.

(Die Anwendung des Freyzügigkeits-Vertrags mit Hessen betreffend.)

In Bezug auf den in dem Regierungs-Blatt Nro. 32. vom 21ten November d. J. enthaltenen Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen, wird andurch noch weiters bekannt gemacht, daß dieser Vertrag schon vom 24ten Juny d. J. an, in Wirkung trete, mithin auf alles erst nachher exportirt werdende Vermögen anwendbar sey. Carlsruhe, den 16ten Dezember 1811.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretair.
Moßdorf.

(Uebersicht der Frequenz der Universität Heidelberg im Winter-Semester 1811 — 1812 betreffend.)

Die Anzahl der Academiker auf der hohen Schule in Heidelberg, beträgt in dem gegenwärtigen Winter-Semester

Gesamt-Zahl	337	worunter
Inländer	100	
Ausländer	237.	

Hierunter befinden sich nach den einzelnen Fächern:

An Inländern:	Theologen, —	19
	Juristen —	36
	Medizíner —	27
	Cameralisten —	13
	Philologen —	5
		100

An Ausländern:	Theologen,	—	21
	Juristen,	—	143
	Mediziner	—	27
	Cameralisten	—	33
	Philologen	—	13
			237

Im Ganzen studieren demnach in gegenwärtigem Winter-Semester daselbst:

Theologen,	—	40
Juristen	—	179
Mediziner	—	54
Cameralisten	—	46
Philologen	—	18
		337

Hiernach hat sich im Verhältniß zur Gesamt-Zahl des vorigen Semesters, welche 332 Academiker betrug, worunter Inländer 105,
Ausländer 227,
die Zahl der Studierenden in diesem Semester vermehrt um 5.

In Hinsicht auf das Verhältniß der Inländer zu den Ausländern, von welch letztern zu Michaelis abgingen 79, von erstern 25, für das laufende Semester aber wieder hinzugekommen: — — 89 Ausländer
und 20 Inländer,
ergibt sich, daß die Inländer sich um 5 vermindert, die Ausländer hingegen um 10 sich vermehrt haben.

Vorstehende vergleichende Uebersicht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe, den 19ten Dezember 1811.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der General-Secretair.
Büchler.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben den bisherigen Hofgerichts-Rath Wedekind in Mannheim, zum Ober-Hofgerichts-Rath gnädigst zu ernennen;

Ferner dem bisherigen Hofgerichts-Rath und Ober-Amtmann C. Müller in Stockach den Character als Regierungs-Rath;

Sodann dem Professor der Staats-Wissenschaften Dr. Lugo, an Höchst Ihrer Hohen-Schule in Freyburg den Character und Rang eines Großherzoglichen Hof-Raths zu verleihen;

Desgleichen den bisherigen Privat-Dozenten Dr. E. G. Dümge, an Höchst Ihrer Hohen-Schule in Heidelberg, zum außerordentlichen Professor der vaterländischen Geschichte zu ernennen, gnädigst geruhet.

Dem Candidaten der Medizin und Chirurgie Gebhardt Harsch von Herdwangen ist unterm 28ten September 1811 zur Ausübung der Arzney, Wund-Arzney und Geburtshülfe, die Licenz in der Eigenschaft eines Arzts und Wund-Arzts 1ter Classe ertheilt worden.

Dem Candidaten der Chirurgie Chrysostomus Thun von Liptingen ist unterm 30ten October d. J. zur Ausübung der Chirurgie sowohl, als der Geburts-Hülfe die Licenz in der Eigenschaft eines Chirurgen 1ter Classe ertheilt worden.

Durch die Entlassung des evangelisch lutherischen Pfarrers Seyferheld zu Mönchweiler (Donau-Kreis) ist diese von Seiner Königlichen Hoheit zu vergebende Pfarrey erledigt worden, und haben sich daher die Competenten nach Vorschrift zu melden.

Den von dem Herrn Fürsten von Leiningen zur Permutation des katholischen Pfarrers Schwarz zu Oberschefflenz mit dem Pfarrer Kieser zu Schlüchtern vorgelegten Präsentationen ist die Staats-Genehmigung ertheilt worden.

Namen-Register zum Regierungs-Blatt 1811.

Inhalts-Register.

A.

B.



